

Juridikum

Zeitschrift im Rechtsstaat

Nr. 3/1996

ISSN 1019 - 5394

Recht und Gesellschaft

- **Existenzvernichtung auf Verdacht**
„Scheinehen“ und Aufenthaltsrecht
- **Strafrechtsänderung, die Zehnte**
Geplante (Nicht)änderungen
- **Good news: bitte warten!**
Der Kampf um die Rechte der Kolporteure
- **SOS Mediokratie**
Aktuelle Begehren und Entbehungen
- **Die neue Versuchung im Cyberlaw**
Die Grenzen der Kommunikationsfreiheit

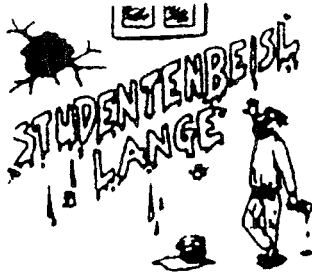


THEMA

Erbarmungslos

Das Kartell der Sparefrohs

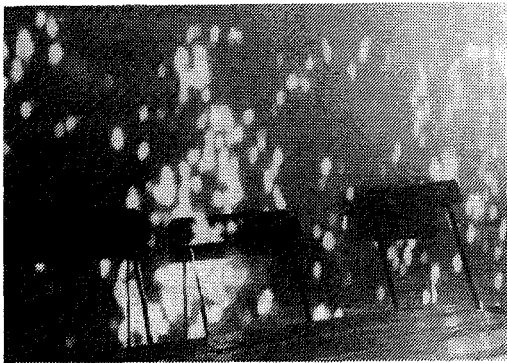
Aufregende Lokale
gibt's genug
Geh in's
Lange!



STUDENTENBEISL LANGE
Wien 8, Lange Gasse 29

geöffnet täglich 1800 bis 200 Uhr

Bier vom Faß:
Puntigamer Panther
aus der Steiermark,
Mohren
aus Vorarlberg,
Guinness
aus Irland
Große Auswahl an Malt-Whiskies



AMERLINGBEISL

1070 Wien Stiftgasse 8 Tel. 526 16 60
Täglich 900 bis 200

Wetterfester Gastgarten

ordentliche Küche von 900 bis 100

... und überhaupt

NEU IM

**ÖGB
VERLAG**

Gustav Wachter

Sammlung arbeitsrechtlicher Gesetze

Stand 2. September 1996

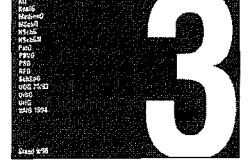
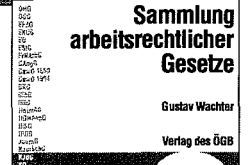
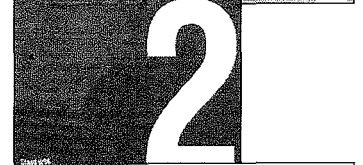
3 Bände, je Band 272 Seiten,
Abgabe nur komplett S 380,-
ISBN 3-7035-0583-4

Buch mit Diskette

(Diskettenabgabe gesondert nicht möglich) S 480,-
ISBN 3-7035-0584-2

In aktueller und inhaltlich verlässlicher Form erleichtert diese dreibändige Ausgabe allen Interessierten den Zugang zum geltenden Arbeitsrecht.

Die Gesetze sind gemäß ihrer gängigen Abkürzungen in alphabetischer Reihenfolge wiedergegeben, Verordnungen sind im Anschluß an das entsprechende Gesetz abgedruckt.



Univ.-Prof. Dr. Gustav Wachter ist Vorstand des Instituts für Arbeits- und Sozialrecht der Universität Innsbruck.

Erhältlich in Ihrer Buchhandlung oder direkt bei
VERLAGSBUCHHANDLUNG PICHLER,
Altmannsdorfer Straße 154-156, A-1230 Wien, Telefon
0222/661 22-283 Dw., Fax 299 Dw.

INHALT

THEMA: Erbarmungslos – Das Kartell der Sparefrohs

Nikolaus Dimmel	Auf dem Weg zu einem neuen Sozialkontrakt Anmerkungen zum Exitus des Wohlfahrtsstaats	17
Peter Wandaller	EuropäerInnen aller Länder! Spart! Wer soll verzichten und wofür?	19
Nikolaus Dimmel	Die Strafe, das Geld, der Kot und das Sparen Verborgene Mechanismen des kollektiven Sparens. Eine Miscelle	22
Johann J. Hagen	Zur Ökonomisierung des Bildungswesens Die Universität als Wirtschaftsbetrieb	24
Gerda Bohmann	Götterdämmerung Überlegungen zur Reform der Universitäten	26
Walter Scherrer	Sparen hat Konjunktur Die Konjunkturreffekte des Sparpaketes. Eine Collage	30
Heinrich Breidenbach	Schlagende Worte stehlen Leben Existenz oder Nichtexistenz von Armut ist eine Frage der Politik	33
	<i>Bilder aus: Raimund Meyer/Judith Hossli/Guido Magnaguagno/Juri Steiner/Hans Bolliger, „Dada global“</i>	

Recht & Gesellschaft

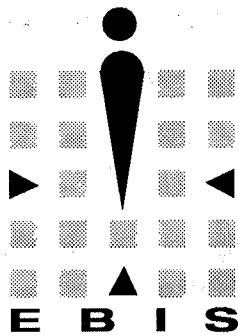
Georg Bürstmayr	Existenzvernichtung auf Verdacht „Scheinehen“ in Theorie und Rechtsprechung	8
Sepp Brugger	Strafrechtsänderung, die X. Minimalismus als Fortsetzungsnovelle	10
Robert Schlesinger	Good news: bitte warten! Kolporteure sind waschechte Dienstnehmer	11
Robert Zöchling	SOS Mediokratie Zu aktuellen Begehren und Entbehrungen	12
Viktor Mayer-Schönberger	Die neue Versuchung im Cyberlaw Grenzen der Kommunikationsfreiheit	14

Sehen/Hören/Lesen

Matthias Blume	Handbuch zum Fremden-gesetz Hickisch/Keplinger	35
Matthias Blume	Die Aufenthaltsberechtigung im österreichischen Fremdenrecht Gerhard Muzak	35
Wolfgang Beran	Der Kampf um die österreichische Identität Friedrich Heer	35
Thomas Sperlich	Vorsatz: Kein Recht in Wien Wie der Ruf einer Cassandra übererfüllt wird	5
Gerhard Ruiss	Einsatz: IG Kolporteure Die österreichische Kolporteursbewegung	34
Iris Kugler	Nachsatz: Sommerreminiszenzen Plaktiv männlich: brünstig, besoffen und geil	36
	Impressum	38

Erwachsenenbildungs-Informationsservice

50 45 888



Das Telefon zur Weiterbildung:

Rhetorikseminare? Legal English-Kurse?
EDV-Schulungen? Sozialpolitische Veranstaltungen?
Spanisch Crash? Neues vom Europarecht?

EBIS informiert Sie unter dieser Wiener Telefonnummer kostenlos über das Bildungsangebot der privaten und öffentlichen Veranstalter in Wien, NÖ, Bgld und der Stmk.

Sie erreichen uns von Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr.

Comin – Car Security Systems

(43-1) 596 40 48**

– Alarmanlagen und
Wegfahrsperrern von –

– SIRIO 777 – SIKURA – VEGA –

für

– Pkw – Cabrio – Lkw –
– Wohnmobil – Boot – Motorrad –

comin – claudia strasser
1060 wien – hofmühlgasse 21/21
fon: 596 40 48 – fax 5696 40 23
email: comin@vip.at

**Möchtest
Du
Kenntnisse
im
Fremdenrecht
erwerben?**

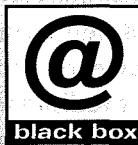


amnesty international sucht ehrenamtliche
Mitarbeiter/innen
für die rechtliche Betreuung von
Flüchtlings in Schubhaft

Nähere Informationen bei:

ai

amnesty international
Region Wien
Stumpergasse 41-43
1060 Wien
Tel.: 5971595



www: <http://www.blackbox.at/blackbox/>

Snail-Mail: Bennogasse 8/6, 1080 Wien

E-Mail: blackbox@blackbox.at

Black-Box Modem: 407 31 32

Voice-Box: 589 30-716

Telefon: 407 72 70

Fax: 406 02 59

ISDN: 407 50 01

das

FreeNet mit
gratis e-mail Adresse!

Modem: 0222/407 31 32

Kein Recht in Wien

THOMAS SPERLICH

Staatliches Recht ist vom Staat ausgehen- des Recht, und nicht umsonst entwickelte die Doktrin von der Begrenzung der Staatsgewalt in Gestalt des unabhängigen Richters Kriterien, an denen die Unabhängigkeit des Richters zu messen ist. Sachliche und persönliche Unabhängigkeit, das war die Devise, derzufolge die Staatsgewalt durch ihre Aufsplitterung auf Einzelpersonen, die nur an das Gesetz gebunden sind, sich selbst ihre Begrenzung und damit dem einzelnen die Gewähr gibt, nicht unter dem Titel des Rechts der Willkür des Staates ausgesetzt zu sein. Die europäischen Staaten bekannten sich mit der Europäischen Konvention für Menschenrechte zu diesem Kulturgut, aber Österreich von Anfang an unter der Bedingung, ein bißchen anders zu sein. Für Verwaltungsstrafen sollten Art 5 und 6 MRK nicht gelten, und selbst als sich der Bundesverfassungsgesetzgeber zu deren Verwirklichung entschloß, sollte Wien noch ein bißchen anders sein – so anders, daß elementare Rechtsgrundsätze hier nicht gelten. Mit der Zeit wurde der Druck des europäischen Rechtsstandards übermächtig, was zur Schaffung der Unabhängigen Verwaltungssenate (UVS) führte, die richterliche Garantien ua für die Verhängung von Verwaltungsstrafen schaffen sollten. Dieses Ziel wurde, wie sich nunmehr herausstellt, von Anfang an verfehlt, es gelang ein Gericht mit zwar sachlich unabhängiger, nicht aber persönlich unabhängiger Stellung der RichterInnen. Die Kassandarufe, die insbesondere *Kobzina* (ÖJZ 1990, 65) ausgestoßen hatte, wurden nicht nur erfüllt, sie wurden übererfüllt. Er schloß aus der befristeten Bestellung der Mitglieder des UVS auf ihre mangelnde richterliche Unabhängigkeit, und er sollte recht behalten: Erwiesen hat sich dies freilich an der Praxis der Gemeinde Wien gegenüber Mitgliedern des sogenannten Unabhängigen Verwaltungssenates, die die Verheißung dieses Namens ernst nahmen.

Seit der UVS existiert, bietet er rechtsstaatliche Überraschungen für eine selbstgefällige Verwaltungsaristokratie, die mit einer rechtlichen Kontrolle politisch legitimer Selbstherrlichkeit nicht umzugehen weiß. Allein die Tatsache, daß Anträge auf Gesetzesprüfung ohne Genehmigung der zentralen Dienststellen ergehen konnten, sorgten schon für Verstörung. Die in den

Medien nachvollziehbare Unzufriedenheit der Rathausgewaltigen mit rechtlicher Kontrolle entzündete sich freilich an einem anderen Fall: Dem von Vizebürgermeister Mayr erhobenen Vorwurf, der UVS Wien verursache der Stadt Kosten in Millionenhöhe. Diese Kosten waren freilich solche, die seine Bürokratie verursacht hatte, und vor deren Überwälzung auf die Allgemeinheit stand eine Entscheidung des Gesetzgebers, die als solche bereits durch einen Fehler der Rathausbürokratie fehlgeleitet war (es ging um § 16 Gebrauchsabgabengesetz). Zur Last gelegt wird dies freilich dem UVS, ein bequemer Sündenbock für eine Bürokratie, die sich selbst eins mit den politisch Verantwortlichen weiß. Die finanziellen Folgen waren jedenfalls ein Gesichtspunkt, der in der Endphase seines politischen Wirkens der einzige war, der das Handeln des Kommunalpolitikers Mayr bestimmte.

Das schreit nach Sanktionen, die umso willkommener erfolgen, desto unliebsamer sich der UVS schon bisher gemacht hat. Beispielsweise im Zusammenhang mit Fremden, denen er in einer vom VwGH und VfGH bestätigten Judikatur zu §§ 11 und 13 Fremdenpolizeigesetz eine vom Löschnak-Ministerium nicht geschätzte, weil Fremden Rechte einräumende Deutung gibt. Einflußnahmen auf den UVS von Seiten der Polizeibehörden scheiterten.

Ein Vorsitzendenwechsel bot die Chance eines Durchgriffs durch die Installation eines unbeleckten Präsidenten, der bis dahin keinen einzigen Bescheid selbst verfaßt hatte. Die befristete Bestellung der Mitglieder des UVS Wien bereitet nun die bereits von Kobzina befürchtete Handhabe zur Unterwerfung. Jene Mitglieder, die auch nach außen hin für eine von der Verwaltung unabhängige Rechtsprechung eingetreten sind und diese im Interesse der Rechtssuchenden auch ausgeübt haben, werden eliminiert. Es ist kein Zufall, daß es jene trifft, die sich um den Rechtsschutz der BürgerInnen am meisten verdient gemacht und die gleichzeitig das größte Ansehen in der rechtswissenschaftlichen Gemeinschaft erworben haben. Es reicht diese zu eliminieren, dann ist der ganze UVS diszipliniert.

Mit rechtmäßigen Dingen kann es hiebei nicht zugehen. So müssen Vorwände gesucht werden, um die Nichtwiederbestellung solcher Mitglieder vom Gesetz gedeckt

erscheinen zu lassen: Für die Wiederbestellung werden Kriterien angelegt, die den bisherigen Mitgliedern des UVS vorenthalten bzw geheimgehalten werden, was auch notwendig ist, weil sie vom Präsidenten ständig geändert werden, damit sie mißliebige Mitglieder nicht erfüllen können. Die Statistik wird solange manipuliert, bis sie – kennt man die Ausgangsdaten – das Gegenteil dessen besagt, was sie besagen soll. Weil auch das nicht ausreicht, werden Punkte für den Arbeitserfolg willkürlich vergeben. Daß diesen Kriterien auch die Vollversammlung des UVS nicht zustimmt, schert die Verantwortlichen wenig. Schließlich kann der Präsident der Vollversammlung ein Protokoll vorlegen, das nachweislich falsch ist und durch Protokollrügen zahlreicher Mitglieder widerlegt wird, aber immerhin zum erwünschten Ergebnis führt.

Cui Bono? Dem Interesse der BürgerInnen an einer rechtmäßigen und damit auch Vertrauen einflößenden Verwaltung sicher nicht, im Gegenteil, die Befürchtungen gegenüber einem Moloch Gemeinde Wien bestätigen sich voll. Man fühlt sich an das System des Stalinismus erinnert, ein bürokratisch-diktatorisches Herrschaftssystem.

Während jedoch die Herrschaft im Stalinismus – abgesehen von der Spitze – von einem gesichtslosen Apparat ausging, trifft dies freilich im Falle der Gemeinde Wien nicht zu: Die Personen, die hinter diesen Machenschaften stehen, lassen sich benennen, ungeachtet ihrer formalen Bekleidung in Beschlüsse der Landesregierung. Es sind dies der Präsident des UVS Wien, Dr. Moser, der mit allen Mitteln, einschließlich wiederholter und nachweislicher Unwahrheiten, die Unabhängigkeit der Mitglieder des UVS einzuschränken sucht, und der zuständige Stadtrat Hatzl, dem all dies bekannt ist und dies fördert, damit sich keine unabhängige Behörde in die Belange seines Magistrats einmischet.

Erfreulicherweise trennt uns aber eine Kleinigkeit von den Voraussetzungen eines stalinistischen Gesellschaftssystems: Wir leben in einer Demokratie und derartige Auswüchse sind nur möglich, wenn eine Partei mit absoluter Mehrheit glauben kann, der Wille der politischen Funktionäre sei ident mit den Interessen der Bevölkerung. Wir können diesem System die absolute Mehrheit nehmen, demnächst. ■

Die unterste Schublade

Österreich. (Maria Windhager) Wer inskripiert bzw immatrikuliert ist, erhält grundsätzlich kein Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe. Von diesem Grundsatz kann das Arbeitsamt nur unter den in § 12 Abs 4 AIVG genannten Voraussetzungen Ausnahmen zulassen: Ausnahmsweise können Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe nur dann zugesprochen werden, wenn das Studium bereits während eines aufrechten und längere Zeit andauernden Arbeitsverhältnisses begonnen worden ist und die Beschäftigung nicht freiwillig gelöst wurde. Entscheidend ist einzig und allein die Dauer des letzten Dienstverhältnisses.

Damit wurde ein auffälliger Bruch mit den Prinzipien des AIVG vollzogen (siehe ausführlich Juridikum 2/96, 34f). Dies führte zu zahlreichen Beschwerden von studierenden Arbeitslosen, die alle primären Anspruchsvoraussetzungen erfüllten, jedoch aus der Arbeitslosenversicherung ausgeschlossen wurden, an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH). Dieser schloß sich den vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken an und regte ein Gesetzesprüfungsverfahren beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) an. Dieser konnte sich zu keiner Aufhebung des Gesetzes durchringen und griff – wie immer, wenn's mit der Begründung eng wird – in seine unterste Schublade, zur „verfassungskonformen“ Interpretation: Der VfGH hege keinen Zweifel, daß eine dem Sachlichkeitsgebot entsprechende verfassungskonforme Auslegung entgegen den Bedenken des VwGH möglich sei; die Textierung des § 12 Abs 4 AIVG sei „abstrakt“ zu verstehen; eine durchlaufende Beschäftigung könne auch aus mehreren aufeinanderfolgenden Dienstverhältnissen bestehen. Der bloße Beginn eines Studiums, allenfalls während eines oder erst nach Beendi-

gung einer Beschäftigung, reiche nicht aus. Vielmehr sei es erforderlich, daß der Studierende in einem Zeitraum von mehr als einem Semester gleichzeitig ein Studium betrieben und in einem Dienstverhältnis gestanden habe. Ob die Behörde das Gesetz richtig anwende, sei letztlich vom VwGH zu beurteilen.

Damit hat der VfGH eine Bestimmung, die objektiv völlig ungeeignet ist, Mißbräuche der Arbeitslosenversicherung durch Arbeitsunwillige zu verhindern, dafür aber unerträgliche Härtefälle produziert, mit einer dogmatisch unhaltbaren Begründung, abgesegnet. Diese Vorgangsweise kennen wir bereits aus dem Fremdenrecht. Schöne Grüße vom Rechtsstaat! ■

Sozial-Recht für AusländerInnen

Straßburg. (apa/Susanna Speckmayer) Auch AusländerInnen haben in Österreich Anspruch auf Hilfe nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz. Mit diesem Urteil gab der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) der Beschwerde eines in Österreich lebenden Türken statt, dem das Arbeitsamt Linz 1987 die Notstandshilfe mit dem Hinweis auf § 33/2a verweigert hatte, nach dem nur ÖsterreicherInnen Anspruch auf diese Hilfe hätten.

Nach Auffassung des EGMR verstieß diese Regelung gegen das in Art. 14 MRK festgelegte Diskriminierungsverbot. Da der Türke mit der Einzahlung seiner Beiträge zur Arbeitslosenversicherung die Voraussetzung für den Erhalt der Notstandshilfe erfüllt habe, sei die Ungleichbehandlung zu österreichischen StaatsbürgerInnen „nicht objektiv und vernünftig begründbar.“ Es sei nicht angemessen, diese Hilfe an die Zahlung von Steuern und anderer Beiträge zu knüpfen. Die Republik Österreich muß nun insgesamt S 300.000,- Schaden- und Spesenersatz zahlen. ■

TATblatt vs Haider

Österreich. (TATblatt/Maria Windhager) Mit einer Verurteilung Jörg Haiders endete am 2. Juli vor dem Handelsgericht Wien ein vom TATblatt angestregtes Verfahren gegen den FPÖ-Führer. Haider muß seine Behauptung, das TATblatt hätte dazu aufgerufen, der FPÖ Briefbomben zu schicken und sei deswegen bereits verurteilt worden, künftig unterlassen und im ORF-Fernsehen widerrufen. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Haider hatte die Behauptungen in der TV-Konfrontation mit Madeleine Petrovic am „Runden Tisch“ des ORF im September 1994 (!) erhoben, die offensichtlich dazu dienten von den eigentlichen Absendern der Briefbombenserien abzulenken und deren rassistische Motivation zu relativieren. ■

Medienvolksbegehren

Österreich. (red.) Österreichs Medienlandschaft ist einzigartig. Es gibt kaum ein industrialisiertes Land in der Welt, in dem so viel Macht in so wenigen Händen liegt. Doch es wird noch schlimmer: Regionalradiogesetz und Kabel-TV-Gesetz geben den bereits marktbeherrschenden Konzernen die Möglichkeit, sich auch in diesen Bereichen auszubreiten.

Deshalb startet in wenigen Wochen das Volksbegehren „SOS Medienfreiheit“. Dabei geht es vor allem um zwei Punkte: Erstens soll das Parlament, das bisher alle Entwicklungen verschlafen hat und nur dienstfertig den Einfluß der Mächtigen sichert, aufgefordert werden, bestehende monopolartige Zusammenschlüsse aufzulösen und deren Einflußsphäre nicht noch weiter zu vergrößern. Zweitens soll per Gesetz der Ausverkauf

des ORF bzw die Alternative dazu, nämlich dessen vollständige Auslieferung an den Parteienproporz (Schlagwort: Umgründung in eine AG) verhindert werden.

Derzeit prüfen die Proponenten des Volksbegehrens die juristischen Möglichkeiten, diese Forderungen im Rahmen der Rechtsordnung durchzusetzen. Diese Prüfung sollte bis Ende September abgeschlossen sein. Auch die Finanzierung der Aktion ist noch nicht geklärt (Kto.Nr.: PSK 72.425.12). ■
Diskussionsbeiträge an: „SOS-Medienfreiheit“, Bankgasse 8, 1010 Wien.

Missing Link

Österreich. (Klaus Richter) Bereits im Juni stellte die Bundesgeschäftsführerin der SPÖ, Mag. Brigitte Ederer einen Entwurf zur Novelle des Mediengesetzes vor, mit der man „das Internet“ rechtlich in den Griff zu bekommen trachtet.

Der Entwurf wurde von den Providern freudig begrüßt, denen der Entwurf die (medienrechtliche) Haftung für den Inhalt der über sie zugänglichen Web-Sites abnimmt und stattdessen denen zuweist, die die Inhalte ins Netz stellen. Das wurde klarerweise von Layoutern und HTML-Codern scharf kritisiert und abgelehnt, sind sie doch oft nicht mit dem Autor, d.h. dem wirklich für den Inhalt Verantwortlichen, identisch. Scherzhaft forderten manche, doch konsequenterweise bei herkömmlichen Printmedien ebenfalls Layouter und Drucker zur Verantwortung für problematische redaktionelle Inhalte zu ziehen.

Doch ist der Entwurf aus der Sicht der Regulierer nicht schlecht und der juristische Trick gelungen. Während man auf EU-Ebene über die rechtliche Qualität eines Site des WorldWideWebs (WWW) noch diskutiert, soll es per Legaldefinition zum (periodischen) Medium werden. Mag in Wirklichkeit das Internet

auch kein Medium, sondern ein weltweiter Verbund von Computernetzen sein, und ist das WWW nicht das Internet. Doch normative Begriffe haben nicht erst seit dem Suchtgifgesetz mit der Wirklichkeit nicht viel zu tun. Der normative Kunstgriff der gesetzlichen Fiktion ist freilich zulässig und macht per Definitionsmacht des Gesetzgebers die Web-Page zum Medium und so das Netz zum Objekt des Medienrechts.

Während solcherart der Content des WWW den Haftungsmaßstab für den im Impressum genannten liefern sollte, blieb das wesentliche Strukturelement des Netzes, ja sein Prinzip, unbeachtet: das Hyperlink. Als ein rechtliches Nichts, ein Faktum – weder geschützt durch das Urheberrecht, noch verfolgbar mit den Mitteln des Strafrechts – ist der Verweis auf die Internet-Adresse einer anderen Page die Grundlage, auf der das gesamte System basiert. Manche Homepages bestehen nur aus „links“, so etwa die Hate Page der B'nai Brith mit ihren dutzenden Auffahrten in die holprigeren Gegenden des rechtsextremen Cyberspace, die ihre Hardware-Entsprechung meistens in den USA haben. Ist hier der Autor der Link-Page auf einem Umweg Content-Provider von nationalsozialistischen Inhalten und damit haftbar?

Der von der intendierten Novelle inkriminierte Tatbestand findet also oft, ja in der Regel, nicht auf dem Site statt, der Objekt der gesetzgeberischen Begierde ist, sondern möglicherweise auf der anderen Seite des Globus.

Auch einer weiteren Intention des Entwurfs, nämlich den für den Inhalt einer Präsentation Verantwortlichen sozusagen auf Umwegen einer strafrechtlichen Haftung zuführen zu können, würde die Novelle kaum zur Umsetzung verhelfen. Denn gerade das von Netzregulierern mit lästiger Regelmäßigkeit vorgebrachte Argument des Kindesmißbrauchs und der Kinderpornographie hat in Wirklichkeit

mit dem Netz überhaupt nichts zu tun. Hier findet die Katastrophe lange vor dem Computer und weit weg davon statt. Keine Technologie hat der Kinderpornographie zu so viel Verbreitung verholfen, wie die Sofortbildkamera und der Video-Camcorder, die allgemein für ungefährlich gehalten werden. Nicht das Internet.

Was noch auffällt: Eines der ersten Ergebnisse der roten „task force“ hat den Schutz der Betreiber und das „law enforcement“ im Auge und nicht etwa den der Privatsphäre der Surfer, die ihre „electronic footprints“ überall im Web hinterlassen. Ein Eintreten also für das Unternehmertum und nicht etwa die „virtual class“, das digitale Proletariat des ausgehenden 20. Jahrhunderts. Ein Versuch, der angesichts der globalen Aufgabe wegen seiner nationalen Beschränktheit und der Anwendung überkommener Regelungstechniken sowieso zum Scheitern verurteilt ist. Regelungsmethoden, die in anderen Bereichen übrigens nicht etwa zum Verschwinden unerwünschter Fakten, sondern zum Entstehen neuer Strukturen, Sprachmuster und Wortbedeutungen geführt haben. Und vielleicht ist die Impressumspflicht nur ein Vorgeschmack auf das Totalverbot von Verschlüsselungstechnologien und auf vermehrte Zugriffsrechte der Polizei im Netz. Wie in den Staaten, wo die Clinton Administration gerade erst mit einer Neuauflage von Clipper-Vorschlägen neuerlich ihre Bereitschaft zeigte, die privacy rights der User auf dem Altar der öffentlichen Sicherheit opfern zu wollen. ■

Blaulichtgebühr

Österreich. (Andreas Walch) Verkehrsunfälle gehören wohl zu den unangenehmsten Situationen, in die ein Mensch kommen kann. Geschockt und unter hohem Streß soll man möglichst die richtigen Entscheidungen treffen. Der Unfallhergang soll

rekonstruiert werden, die Personalien mit dem Unfallgegner ausgetauscht werden und man soll sich vergewissern, ob es Verletzte gibt. Seit 1.7.96 gibt es in diesem Zusammenhang eine Neuregelung in der StVO, die eine zusätzliche Frage aufwirft. Muß man den Polizeieinsatz zahlen, oder nicht?

Dabei geht es um folgendes. § 4/5b StVO besagt, wer bei einem Verkehrsunfall ohne Personenschäden und wo es allen Beteiligten möglich gewesen wäre, sich auszuweisen, die Polizei verständigt, soll dafür 500,- ÖS zahlen. Nach § 4/5a StVO mußte auch bisher in solchen Fällen die Polizei nicht gerufen werden, neu ist eigentlich nur, daß man jetzt dafür zahlen muß, wenn man es doch tut. Es wurden in den § 4/5b StVO aber auch eine Reihe von Tatbeständen aufgenommen, unter denen die Zahlung entfällt. Kurioserweise sind alle Gebietskörperschaften von der Zahlung der Blaulichtgebühr ausgenommen. Eine weitere und nicht minder wichtige Frage ist natürlich, wer muß diese Blaulichtgebühr bezahlen? Jeder, der die Polizei verständigt bzw. auf dessen Verlangen eine Verkehrsunfallaufnahme erfolgt. Es kann also durchaus vorkommen, daß bei einem Unfall mehrere Personen zur Kasse gebeten werden. Von dieser Neuregelung hat sich der Staat eine ganze Menge Geld erhofft. Die Budgetplanung rechnete mit Einnahmen bis zu 60 Mio., die Rechnung ging wohl nicht ganz auf. Rund 1/3 weniger Verständigungen treffen seither bei Polizei und Gendarmerie ein. Und die, die anrufen, müssen darauf hingewiesen werden, daß es unter oben genannten Voraussetzungen Geld kostet, viele legen dann sofort wieder auf. Es kommt auch immer wieder vor, daß Beteiligte die Polizei rufen und dies bei deren Erscheinen abstreiten. Alles in allem wohl keine sehr glückliche Situation. Vor allem nicht, wenn man bedenkt, daß aufgrund des § 96 StVO die Behörden verpflichtet sind, Unfallforschung zu betreiben. Eigentlich müßte ja auch der

Staat ein Interesse daran haben, von den Unfällen zu erfahren. Wirklich aussagekräftige Unfallstatistiken zu erstellen, ist wohl nicht mehr so einfach. Man könnte sich auch fragen, ob man für etwas bezahlt, was eigentlich zu den Pflichten der zuständigen Behörden gehört. Nach § 96 StVO haben die zuständigen Behörden immerhin die Aufgabe, gefährliche Stellen im Straßenverkehr zu entschärfen und Orte, an denen es regelmäßig zu Unfällen kommt, verkehrssicherer zu machen. Es sieht so aus, als hätte der Gesetzgeber mehr an das „schnelle“ Geld, als an die rechtliche Durchsetzbarkeit gedacht. ■

Kündigung

An die Redaktion der Zeitschrift „Academia“!

Wir geben Ihnen hiermit bekannt, daß wir keinerlei Wert mehr darauf legen, Ihre Zeitschrift im Austauschabonnement zu beziehen. Wir werden also in Zukunft davon Abstand nehmen, Portospesen in Zeitschriften zu investieren, die sogar das Niveau einer Palmerswerbung zu unterschreiten imstande sind.

Das in der Nummer Juli 1996 der „Academia“ erschienene Titelbild ist nicht nur eine allzu billige Verkaufsmasche sondern auch in unerträglichem Maße sexistisch. Was wir nun im konkreten davon sowie von dem dazugehörigen, wohl der Rechtfertigung des Bildes dienenden (und ebenso letztklassigen) Artikel halten, ist zu unserem Bedauern nicht druckreif. Wir empfehlen Ihnen dazu jedoch die Lektüre des Nachsatzes auf Seite 36 des *Juridikum* Nr. 3/96.

Im übrigen haben wir den „Falter“ nicht abonniert.

Im Wissen um den Unterschied zwischen Toleranz und Ignoranz verbleiben wir ganz und gar unlustig,
die *Juridikum*-Redaktion.

Praxis und Rechtsprechung

Existenzvernichtung auf Verdacht

VON GEORG BÜRSTMAYR

Seit ca. einem Jahr überprüft die Magistrationsabteilung 62 offenbar routinemäßig Ehen zwischen „Fremden“ und ÖsterreicherInnen. Der bloße Verdacht auf Vorliegen einer „Scheinehe“ genügt zur Versagung der Aufenthaltsberechtigung und damit zur Vernichtung der Existenz.

Nicht erst seit der zunehmenden Verschärfung des Österreichischen Fremden- und Aufenthaltsrechts einerseits und des Staatsbürgerschaftsgesetzes andererseits haben Fremde, die in Österreich Aufenthalt finden wollten, zu diesem Zweck eine Ehe mit einem/einer österreichischen StaatsbürgerIn geschlossen. Tatsächlich zeigen Erfahrungen aus der anwaltlichen Praxis, daß für derartige „Scheinehen“ ein regelrechter Markt bestand und besteht, die Bereitschaft, auf österreichischer Seite eine solche Ehe abzuschließen, wurde mit Beträgen bis zu öS 50.000, manchmal auch darüber abgegolten.⁽¹⁾ Derartige umgangssprachlich sogenannte „Scheinehen“ sind allerdings zunächst dennoch gültig; sie können nur nach den Bestimmungen der §§ 23 ff EheG für nichtig erklärt werden. Die Klagebefugnis kommt gemäß § 28 Abs 1 leg cit nur dem Staatsanwalt zu. In Wien besteht seit Jahren die Situation, daß eine einzige, allerdings auf diesem Bereich äußerst engagierte Staatsanwältin derartige Ehenichtigkeitsklagen erhebt und die entsprechenden Verfahren führt. Seit einer beachtlichen OGH-Entscheidung (s.u.) mit wesentlich höherer Erfolgsquote als früher.

Gemäß § 23 Abs 1 EheG ist eine Ehe nichtig, wenn sie ausschließlich oder vorwiegend zu dem Zweck geschlossen ist, der Frau die Führung des Familiennamens des Mannes oder den Erwerb der Staatsangehörigkeit des Mannes zu ermöglichen, ohne daß die eheliche Lebensgemeinschaft begründet werden soll. Die Überschrift zu dieser Bestimmung lautet denn auch „Namensehe und Staatsangehörigkeitsehe“. Wurde zunächst schon vor Jahren diese Bestimmung dahingehend ausgelegt, daß eine Ehe nicht nur nichtig war, wenn sie „der Frau“, sondern schlicht einem

der beiden Ehegatten Familiennamen oder Staatsangehörigkeit des anderen bringen sollte, hielt doch der OGH noch bis ins Jahr 1993, vereinzelt sogar bis 1994⁽²⁾ die Ansicht aufrecht, die Absicht, durch die Eheschließung nur einen Befreiungsschein zu erlangen, ohne auch nach Erfüllung der Voraussetzungen die österreichische Staatsbürgerschaft anzustreben, wäre für eine Nichtigklärung der Ehe nicht ausreichend.

Die Erlangung eines solchen Befreiungsscheines könne aber ein Indiz dafür sein, daß damit nur der erste Schritt zur Erfüllung der Voraussetzungen der entsprechenden Bestimmungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes getan werden solle, um in Zukunft die österreichische Staatsbürgerschaft zu erlangen.

Konnten beide Ehegatten dem Gericht aber überzeugend dartun, daß es schlicht um die Ermöglichung des Aufenthaltes oder einer Beschäftigungsbewilligung (bzw. Ausnahme von der Beschäftigungsbewilligungspflicht) für den ausländischen Ehegatten gegangen war, ohne daß auch in Zukunft die Staatsbürgerschaft angestrebt werden sollte, war die Klage nach dieser Rechtsprechung abzuweisen. Erst im Jahr 1994⁽³⁾ hat der OGH seine Linie grundlegend geändert. Eine Ehe sei auch dann gemäß § 23 Abs 1, 2. Fall EheG nichtig, wenn sie – ohne die Absicht, eine Lebensgemeinschaft zu begründen – ausschließlich oder zumindest überwiegend zu dem Zweck geschlossen wurde, dem Fremden den unbeschränkten Aufenthalt in Österreich und/oder den unbeschränkten Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt zu ermöglichen, selbst wenn nach der Erfüllung der Voraussetzungen der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht angestrebt wird.

Der OGH hat damit zweifelsohne Richterrecht geschaffen. Selbst bei extensivster Auslegung der Wortfolge „den Erwerb der Staatsangehörigkeit (...lies des Ehegatten) zu ermöglichen“ läßt sich diese Rechtsansicht mit der Textierung des § 23 Abs 1 EheG nicht mehr in Einklang bringen. Seit dem 6.7.1938 wurde und wird wohl unter „Staatsangehörigkeit“ etwas anderes verstanden, als der unbeschränkte Aufenthalt in Österreich und/oder der unbeschränkte Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt, sind doch mit der Staatsangehörigkeit noch ganz andere Konsequenzen verbunden (man denke nur an die Wehrpflicht, das Wahlrecht etc.).

Wie dem auch sei, nach derzeitiger Oberstgerichtlicher Rechtsprechung ist die Überschrift zu § 23 EheG mit „Namensehe und Aufenthalts- bzw. Beschäftigungsermöglichungsehe“ zu lesen.

Tiefgreifendes generelles Mißtrauen

Nichts geändert hat sich an der Bestimmung des § 27 EheG: „Niemand kann sich auf die Nichtigkeit einer Ehe berufen, solange nicht die Ehe durch gerichtliches Urteil für nichtig erklärt worden ist.“ Der VwGH hat denn auch noch im Jahr 1989⁽⁴⁾ festgehalten: „Auch wenn eine Ehe (zwischen einem Ausländer und einer Inländerin) nicht ihrem Wesen entsprechend geführt wird, kann dies nicht zur Begründung eines Aufenthaltsverbotes herangezogen werden, weil eine vor einem österreichischen Standesbeamten geschlossene Ehe, solange sie nicht für nichtig erklärt wurde, als solche besteht und sich niemand auf ihre Ver nichtbarkeit berufen kann.“⁽⁵⁾

Neuerdings scheint man dies allerdings anders zu sehen. Seit rund einem Jahr werden von der Magistratsabteilung 62, der Behörde erster Instanz zum Vollzug des Aufenthaltsgesetzes in Wien, offenbar routinemäßig Ehen zwischen Fremden und ÖsterreicherInnen überprüft, insbesondere dann, wenn sich aufgrund unterschiedlicher Meldungen oder anderer (scheinbarer) Indizien Verdachtsmomente im Hinblick darauf ergeben, die Ehe wäre (nur?) zum Zweck der Erlangung einer Aufenthaltsbewilligung oder des Zugangs zum Arbeitsmarkt geschlossen worden.

Dabei kommen Ermittlungsmethoden und Interpretationsmuster zum Vorschein, die gelinde gesagt von einem tiefgreifenden generellen Mißtrauen gegenüber allen Ehen, die zwischen InländerInnen und Fremden geschlossen wurden, zeugen. Textbeispiel:

„Bereits am ... April 1991 habe er dann seine jetzige Gattin geheiratet. Weiters habe seine Ehefrau nach der Hochzeit ab und zu bei

(1) Die größte Zahl sog. „Scheinehen“ dürfte allerdings unentgeltlich geschlossen worden sein.

(2) vgl. 5 OB 547/94, ZfRV 1995/8

(3) 30.3.1994, 8 OB 577/93, ÖJZ 1994/196

(4) 28.6.1989, ÖJZ 1990, 490

(5) zit. n. Dittrich-Tades, ABGB³⁴, E 5 zu § 27 EheG

ihm gewohnt. Sie wollte jedoch ihre Wohnung nicht aufgeben. Dazu wird bemerkt, daß der Antragsteller laut vorgewiesenem Mietvertrag seit ... Juli 1991 seine jetzige Wohnung in 1030 Wien, ... angemietet hat, laut polizeilicher Meldedarstellung jedoch nie ein gemeinsamer Ehehaushalt gegründet wurde. Des weiteren hat die Ehefrau am ... Februar 1992 ein außereheliches Kind zur Welt gebracht. Anhand der vorliegenden Fakten kann nicht davon ausgegangen werden, daß im gegenständlichen Fall eine Ehe im Sinne einer Geschlechts-, Wirtschafts- und Wohngemeinschaft existiert hat. Auch der Umstand, daß der Antragsteller bereits zwei Tage nach der Eheschließung, nämlich am ... die Ausstellung des Befreiungsscheines beantragt und in der Folge hiermit erstmals eine unselbständige Tätigkeit in Österreich aufgenommen hat, gibt nur zu Befürchtungen im aufgezeigten Sinne Anlaß. Auch die niederschriftlichen Angaben der Ehefrau vom ... sind nicht geeignet, den Verdacht zu entkräften, daß im gegenständlichen Fall tatsächlich eine Scheinehe zum Zwecke der Erlangung des Befreiungsscheines und in weiterer Folge zur Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit geschlossen wurde. Der Antragsteller hat durch dieses Verhalten gezeigt, daß er durchaus bereit ist, eine Scheinehe einzugehen, um fremdenrechtliche Vorschriften zu umgehen. Da ein erhöhtes öffentliches Interesse an einer geordneten Zuwanderung und einem rechtmäßigen Aufenthalt von Fremden in Österreich besteht, stellt der Aufenthalt des Antragstellers im Bundesgebiet eine gravierende Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit dar. Demgegenüber sind die privaten und familiären Interessen des Antragstellers hintanzustellen. Auf Artikel VIII MRK wurde Bedacht genommen. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.“

Soll heißen: Die Versagung der Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung unter Berufung auf den Sichtvermerksversagungsgrund des § 10 Abs 1 Z 4 FrG (Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit durch weiteren Aufenthalt des Fremden in Österreich) wird allein damit begründet, daß ein Verdacht (!) auf das Eingehen einer Scheinehe in der Vergangenheit besteht. Selbst „niederschriftliche Angaben der Ehefrau“, die eine „Scheinehe“ bestreitet, vermögen die Beamten nicht von ihrem Verdacht abzubringen. Dem Verfasser sind weitere Einzelfälle bekannt, in denen ausschließ-

lich (!) die Exehfrau eines Fremden gehört wurde und die substantiierten Bestreitungen des betroffenen Fremden nicht einmal ignoriert wurden.

Dieser doch etwas lockere Umgang mit der Wahrheitsfindung zieht sich im übrigen nach derzeitiger Entscheidungspraxis durch die Instanzen: Das Bundesministerium für Inneres bearbeitet Berufungen in „Scheinehesachen“ in einem vergleichsweise unglaublich kurzen Zeitraum von 4 bis 6 Wochen.⁽⁶⁾ Die erstinstanzlichen, den Verlängerungsantrag abweisenden Bescheide werden in aller Regel ohne jede weitere Ermittlung bestätigt.

Rechtspolitisch mehr als bedenklich

Dies steht vor dem Hintergrund der neueren VwGH-Judikatur, nach welcher eine Eheschließung ausschließlich zu dem Zweck, sich die Aufenthaltsberechtigung und einen Befreiungsschein zu beschaffen, zulässigerweise als Rechtsmißbrauch gewertet und daraus zutreffend geschlossen werden dürfe, daß der Aufenthalt des Fremden die öffentliche Ordnung gefährde⁽⁷⁾. Überaus bedenklich ist diese Rechtsprechung vor allen Dingen deshalb, weil der VwGH an anderer Stelle⁽⁸⁾ ausgesprochen hat, daß für die Versagung eines Sichtvermerkes nicht die definitive Feststellung des Versagungsgrundes (hier: Verurteilung wegen bestimmter strafbarer Handlungen) erforderlich wäre, „es genügt vielmehr ein diesbezüglich begründeter Verdacht“⁽⁹⁾.

Nun ist spätestens seit der oben dargestellten, exzessiv zu nennenden neueren Judikatur des OGH zu § 23 EheG gerade der Begriff der Namens- und Staatsangehörigkeitsehe im Sinn des § 23 Abs 1 leg cit deckungsgleich mit den vom VwGH als Rechtsmißbrauch gewerteten Ehen, die ausschließlich zum Zweck, sich die Aufenthaltsberechtigung und einen Befreiungsschein zu beschaffen, geschlossen wurden.

Gemäß § 38 1. Halbsatz AVG wären Verwaltungsbehörden aber in Hinblick auf § 27 EheG – bis zur Entscheidung über eine Ehenichtigkeit durch gerichtliches Urteil – gar nicht berechtigt, über die Qualität einer Ehe zwischen einem Ausländer und einer Inländerin als Vorfrage in Hinblick auf § 10 Abs 1 Z 4 FrG abzusprechen.

Der VwGH scheint diese Problematik zu umschiffen: „Die rechtsmißbräuchliche Eingehung einer Ehe durch einen Fremden zwecks Beschaffung fremdenrechtlich bedeut-

samer Berechtigungen (...) stellt ein Verhalten dar, welches dazu führt, daß die öffentliche Ordnung durch den weiteren Aufenthalt des Fremden in Österreich gefährdet wäre. Für die durch ein solches Verhalten herbeigeführte Verwirklichung des Tatbestandes des § 10 Abs 1 Z 4 FrG kommt der Frage des aufrechten Bestehens der Ehe keine rechtserhebliche Bedeutung zu“⁽¹⁰⁾. Dies alles aufgrund bloßer Verdachtsmomente; von Beweisen für den im Ergebnis existenz- (weil aufenthaltsrecht-)vernichtenden Vorwurf, eine „Scheinehe“ geführt zu haben, ist meist keine Spur. Auch hier wird im Ergebnis Recht umgeschrieben, und zwar rückwirkend. Die in diesem Verfahren gegenständlichen Ehen wurden in aller Regel im Zeitraum 1989 bis 1991 geschlossen, zu einer Zeit also, als weder die Kehrtwende des OGH in seiner Rechtsprechung zu § 23 EheG, noch die oben dargelegte bedenkliche Rechtsprechung des VwGH absehbar war. Hinzu tritt, daß der Gesetzgeber zwar in einer Novelle zum AufG⁽¹¹⁾ die bescheidmäßige Verfügung des nachträglichen Verlustes der Aufenthaltsbewilligung für den Fall vorgesehen hat, daß der Fremde falsche Angaben über das Bestehen einer Ehegemeinschaft gemacht hat. Eine ähnliche gesetzliche Bestimmung findet sich aber für den Fall der Versagung der Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung wegen einer vor Jahren (!) geschlossenen Ehe, die den Verdacht einer Scheinehe erweckt, weder im AufG noch im FrG. Hier bedarf es eben der Subsumtion unter § 5 Abs 1 AufG iVm § 10 Abs 1 Z 4 FrG und den dort normierten Sichtvermerksversagungsgrund – für dessen Verwirklichung notabene der bloße begründete Verdacht ausreichen soll.

Verwaltungsverfahren, die bei allem Respekt vor der Überlastung der Behörden schleißig genannt werden müssen, zumindest scheinbar gedeckt von einer äußerst restriktiven Judikatur des VwGH (soweit ersichtlich, vor allem des Senats 18) führen also zur schlagartigen Vernichtung über viele Jahre aufgebauter Existenzen. Formal läßt dies die Frage der Nichtigkeit der Ehe iSd § 23 EheG elegant links liegen. Inhaltlich beruft sich freilich die Behörde nach dem AufG auf genau jene Nichtigkeit, wie sie der OGH neu definiert hat.

Wie so oft im Fremden- und Aufenthaltsrecht ein rechtspolitisch mehr als bedenklicher Zustand. ■

Mag. Georg Bürstmayr ist Rechtsanwaltsanwärter in der Kanzlei Dr. Prader.

(6) Die Bearbeitungsdauer anderer Berufungen in Aufenthaltssachen liegt nach Erfahrung des Autors zwischen 4 und 6 Monaten, oft darüber.
 (7) 27.1.1994, 93/18/0560; 17.6.1993, 93/18/0266;

28.10.1993, 93/18/0433 = Zfow 1995/1/1 12
 (8) 13.1.1994, 93/18/0317
 (9) 3.6.1993, 93/18/0153 = Zfow 1994/5/1720, ergangen zur sprachlich weitgehend übereinstim-

menden Vorgängerbestimmung des § 25 Abs 3 lit d PaßG 1969
 (10) 21.7.1994, 94/18/0164
 (11) Bundesgesetzblatt 1995/351

Strafrechtsänderung, die X.

VON SEPP BRUGGER

Diesen Herbst soll das Strafrechtsänderungsgesetz beschlossen werden. Vom Ziel, der Fortentwicklung gesellschaftlicher Wertvorstellungen zu entsprechen, ist die Regierungsvorlage leider weit entfernt.

Im Vorblatt der Regierungsvorlage (StRÄG 1996) wird die Novellierung des StGB damit begründet, daß „neue und veränderte Erscheinungsformen der Kriminalität, wie die Fortentwicklung gesellschaftlicher Wertvorstellungen entsprechende Reaktionen erfordern und ein gewisses Regelungsdefizit ua. im Bereich der Abschöpfung von illegalen Gewinnen der (organisierten) Schwer- und Mittelkriminalität, bei bestimmten Arten der Gewaltkriminalität, bei auf Täuschung und Ausbeutung gerichteter Schlepperei, bei der Herstellung und Verbreitung von ABC-Waffen sowie im Bereich des Umweltstrafrechts“ mit dieser Novelle beseitigt werden sollen. Andererseits sollen nicht mehr zeitgemäße strafrechtliche Regelungen (zB im Bereich der Bewährungshilfe) angepaßt oder wie zB der Ehebruch ersatzlos gestrichen werden.

Auch wenn ein Großteil der vorgeschlagenen Änderungen positiv zu beurteilen sind, so fehlte dem Justizministerium offensichtlich doch der nötige Mut, mit dieser Novellierung dem StGB eine zukunftsweisende Orientierung zu geben.

Aufhebung der vorbeugenden Maßnahmen

Das Maßnahmenrecht, wonach eine zeitlich unbegrenzte Anhaltung in Haftanstalten für geistig abnorme, entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher und gefährliche Rückfallstäter möglich ist, widerspricht dem Grundsatz „nulla poena sine lege“, da für den Betroffenen nicht abschätzbar ist, in welchem Ausmaß er für sein Vergehen bestraft wird. Aufgrund dieser gesetzlichen Bestimmungen ist es bereits zu einer Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof gekommen, wobei im Laufe der Verhandlungen vor der Europäischen Kommission für Menschenrechte die österreichische Bundesregierung den Widerspruch des Maßnahmenvollzuges zur EMRK eingestanden hat und mit dem Beschwerdeführer Vergleichsverhandlungen aufnahm. Trotz dieser Tatsachen werden von

den Koalitionsparteien und dem Justizministerium die Bestimmungen der § 21 bis 23, 24 und 25 StGB nicht in Frage gestellt.

Beseitigung sexistischer Elemente

Es ist eigentlich unfassbar, daß auch im Jahr 1996 der Täter straffrei bleibt, wenn er die entführte und mißbrauchte weibliche Person heiratet. Laut Erläuternden Bemerkungen dazu tritt das Interesse an der Bestrafung gegenüber dem Interesse an der Aufrechterhaltung dieser Ehe zurück.

Nicht verständlich ist weiters, warum nur die Entführung von Personen weiblichen Geschlechts zum Zwecke des Mißbrauchs bestraft wird, nicht aber die Entführung von Personen männlichen Geschlechtes, wenn es sich nicht um unmündige Personen handelt.

Bereits seit 1992 geplant ist auch die Streichung des Straftatbestandes des Ehebruchs, zumal dieser Paragraph nach wie vor angewandt wird. Um totes Recht handelt es sich hingegen beim ebenso vorsintflutlichen Straftatbestand der Unterschlebung eines Kindes.

Streichung der Blasphemiebestimmung

Die letzten Beispiele in der Judikatur zeigen deutlich, daß der Straftatbestand der Herabwürdigung religiöser Lehren vor allem dazu mißbraucht wurde, um Zensur auszuüben. Die Betroffenen dieses Straftatbestandes waren in den letzten Jahren vor allem Kulturschaffende. Es ist widersinnig, einerseits Salman Rushdie wegen seiner literarischen Tätigkeit auszuzeichnen und andererseits im eigenen Land Kulturschaffende wegen Herabwürdigung oder Verspottung einer Glaubenslehre zu bestrafen.

Aufhebung der Diskriminierung von Homosexuellen

Längst überfällig ist weiters die Beseitigung der §§ 209 (gleichgeschlechtliche Unzucht mit Jugendlichen), 220 (Werbung für Un-

zucht mit Personen des gleichen Geschlechtes oder mit Tieren) und 221 (Verbindung zur Begünstigung gleichgeschlechtlicher Unzucht). Während in der Regierungsvorlage aus dem Jahre 1994 noch die Aufhebung der Bestimmungen der §§ 220 und 221 enthalten war, ist dieser Vorschlag aus der Regierungsvorlage 1996 wieder entfernt worden.

Entkriminalisierung

Der außergerichtliche Tatausgleich hat sich bei Jugendlichen sehr erfolgreich durchgesetzt. Versuchsweise wurde der außergerichtliche Tatausgleich für Erwachsene auch schon bei einigen Gerichten mit großem Erfolg zur Anwendung gebracht, die Beendigung des Versuchstadiums wäre daher sinnvoll.

Kindesmißbrauch

Nach den zuletzt geführten Diskussionen ist zu erwarten, daß im Rahmen der Novelle des StGB auch konkrete Bestimmungen betreffend den Kindesmißbrauch geschaffen werden.

Die Vorschläge, einen Schadenersatzanspruch bei Vergewaltigungen und Mißbrauch gesetzlich festzuschreiben, ist auf alle Fälle zu begrüßen. Wie bei den Straftatbeständen müßten aber auch bei diesen Schadenersatzansprüchen die Verjährungsbestimmungen dahingehend geändert werden, daß die Frist erst mit der Volljährigkeit der betroffenen Personen zu laufen beginnt. Gerade bei Kinder und Jugendlichen trifft häufig der Fall ein, daß diese über ihre Mißhandlungen erst nach ihrer Trennung von der Familie reden können und wollen.

Wie die derzeitige Diskussion zeigt, ist zu befürchten, daß die Thematisierung des Problembereiches Gewalt gegen Kinder in der Diskussion um die Kinderpornographie stecken bleibt. Ziel müßte es vielmehr sein, daß Kinder einer Gewaltanwendung überhaupt nicht mehr ausgeliefert sind. Gewalt an Kindern ist nicht nur ein strafrechtlicher Tatbestand, sondern in erster Linie die Erfahrung schwerwiegender Deformationen elementarer Beziehungsbereiche. Diese können weder durch Verurteilung der Täter noch durch Bestrafung allein geregelt werden.

Die Grünen haben daher bereits im Jahre 1994 in Zusammenarbeit mit dem Unabhängigen Kinderschutzzentrum einen Entschließungsantrag zur Einführung eines Konfliktregelungsmodells eingebracht. ■

RA Dr. Sepp Brugger ist Rechtsberater des Grünen Klubs im Parlament.

Good news: bitte warten!

Warum Kolporteure Dienstnehmer sind,
aber nicht als solche behandelt werden.

VON ROBERT SCHLESINGER

„Es gibt gar nichts Neues, nur der ‚Standard‘ hat das behauptet.“ Heinrich Vana, Rechtsanwalt, übt sich in Understatement. Es sei lediglich eine kleine Etappe im jahrelangen Kampf um die Anerkennung der Zeitungskolporteure – von denen Vana etliche vertritt – als Dienstnehmer bewältigt worden.

Im Oktober 1989 warf die Mediaprint Zeitungsvertriebsgesellschaft einen Kolporteur hinaus (im Firmenjargon: sie stellte seine Belieferung ein, schließlich handelt es sich um freie Unternehmer), nachdem sie ihn dabei ertappt hatte, daß er ein Konkurrenzprodukt feilbot, und nachdem er sich der Sanktion dafür (ihm wurde sein Rayon für die Abendkolportage in Lokalen entzogen) widersetzte. Vana eröffnete für den Mann zwei Verfahren: eines beim Arbeits- und Sozialgericht Wien zur Feststellung des Arbeitsverhältnisses und Nachzahlung vorenthaltener Leistungen, das zweite bei der Wiener Gebietskrankenkasse, weil er von der Mediaprint vorschriftswidrig nicht zur Sozialversicherung angemeldet worden sei. Edler Spender der Prozeßkosten, so Vana, war Kurt Falk.

Das Gericht gab dem Kolporteur recht; die Mediaprint berief, unterlag aber auch in zweiter Instanz vor dem Oberlandesgericht Wien im Februar 1992. Der Kolporteur sei gezwungen gewesen, in vorgeschriebener Kleidung an vorgeschriebenen Orten zu vorgeschriebenen Zeiten vorgeschriebene Produkte vorschriftsmäßig zu präsentieren, um eine vorgeschriebene Mindestanzahl zu verkaufen; ob er den Vorschriften genüge, sei regelmäßig kontrolliert worden. „Das Vertragsverhältnis der Parteien“, so folgerten die Gerichte, sei „daher als Dienstvertrag anzusehen.“ Freilich wurde der Wunsch des Klägers, die Mediaprint solle ihm die Differenz zum kollektivvertraglichen Mindestlohn für Handelsangestellte nachzahlen, abgewiesen: Auf die Kolporteure treffe kein Kollektiv-

vertrag zu. Immerhin mußte die Mediaprint, die auf den Gang zum Obersten Gerichtshof verzichtete, Entschädigung für die nicht eingehaltene Kündigungsfrist und den nie konsumierten Urlaub leisten.

Die Gebietskrankenkasse hingegen sowie das Amt der Wiener Landesregierung als zweite Instanz folgten der Betrachtungsweise der Firma Mediaprint und konnten keine Sozialversicherungspflicht feststellen. Doch siehe da, das Sozialministerium, die dritte Instanz, überzeugte sich in einem aufwendigen Verfahren davon, daß dem Kolporteur die Kranken-, Pensions-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung vorenthalten worden waren; der Bescheid wurde am 28. August 1992 erlassen.

Neben den Dienstpflichten, die schon die Gerichte beschäftigt hatten, interessierte sich das Ministerium mit Akribie für die Strafen, die unbotmäßige Kolporteure zu gewärtigen hatten (haben?): Für jede Verwarnung (etwa wegen Abwesenheit vom Standplatz oder wegen vorschriftswidriger Adjustierung) wurde (wird?) das Fixum für den jeweiligen Tag (im Firmenjargon: der Werbekostenbeitrag) einbehalten. Die dritte Verwarnung war (ist?) gleichbedeutend mit der „Einstellung der Belieferung“.

Einen Vertreter eigener Wahl, so ermittelte die Behörde weiter, könne ein Kolporteur höchstens für zwei Wochen nominieren; für eine längere Abwesenheit – wegen Urlaubs, aber auch wegen Krankheit – müsse er sein Vertragsverhältnis lösen und nach seiner Rückkehr wiederaufnehmen. Schließlich würden auf Grund eines Erlasses des Innenministers aus dem Jahre 1983 Beginn und Ende der Tätigkeit als Kolporteur von der Mediaprint der Fremdenpolizei gemeldet, wovon unmittelbar die Aufenthaltsbewilligung des Betroffenen abhängt.

Das Sozialministerium konstatierte mit klaren Worten die persönliche Abhängigkeit

des Kolporteurs und „ein weit ins Detail gehendes Weisungs- und Beaufsichtigungsrecht der Mediaprint-Vertrieb“. Dem Risiko des Kolporteurs, die Mindestverkaufsmenge nicht zu erreichen (die er aber auf jeden Fall der Mediaprint abnehmen mußte), stünden „keine entsprechenden Dispositionsmöglichkeiten“ gegenüber, von wirtschaftlicher Selbständigkeit sei daher keine Rede. „Vielleicht wäre zu prüfen, ob es sich hierbei um eine arbeitsrechtlich unzulässige Abwälzung des Unternehmerrisikos auf einen Arbeitnehmer handelt.“

Kurzum: Es habe Sozialversicherungspflicht bestanden. Leider schränkte das Ministerium die Tragweite seiner Erkenntnisse ein, indem es ausdrücklich festhielt, es habe nur über den einen, konkreten Fall geurteilt. Der Verwaltungsgerichtshof, von der Mediaprint angerufen, bestätigte den Bescheid 1995.

Allein, behördliche Konsequenzen, die über den Einzelfall hinausgingen, unterblieben. Nur die Mediaprint reagierte auf die beiden anno 1992 verlorenen Verfahren, indem sie die Kolportage in eine neugegründete Kolpo Zeitungs- und Zeitschriftenservice GmbH ausgliederte, die mit den Kolporteuren, anders als die Mutterfirma, schriftliche Verträge abschließt, die diesen – jedenfalls auf dem Papier – vergleichsweise weitgehende Möglichkeiten einräumen, sich vertreten zu lassen.

Daß die neuen Verträge vom Sozialministerium oder der Krankenkasse noch nicht amtswegig hinsichtlich der Sozialversicherungspflicht überprüft wurden, dafür fehlt Heinrich Vana jedes Verständnis: „Gemeinhin“, sagt er, „orientieren sich Behörden an Musterentscheidungen. Daß sie es hier nicht tun, ist ein politischer Skandal.“

Um trotzdem etwas zu bewegen, führt Vana mittlerweile vornehmlich Verfahren bei den Finanzbehörden, des geringeren Aufwandes und der geringeren Kosten wegen. Beantragt wird dabei, Lohn- statt Einkommensteuer sowie keine Umsatzsteuer zahlen zu müssen. Freilich stand dem traditionell die Judikatur des VwGH entgegen. Und das jüngste Ereignis, das dem „Standard“ solche Begeisterung abnötigte, war: Im August ließ sich der zuständige VwGH-Senat von den Kollegen, die im Vorjahr den Bescheid des Sozialministeriums bestätigt hatten, überzeugen – und erkannte erstmals (und seitdem bereits mehrfach und gleichlautend), daß die Finanzbehörden die Argumente der Kolporteure (respektive Vanas) nur ungenügend geprüft hätten. Für die neuerliche Prüfung gab er ihnen die Kriterien zur Feststellung der Dienstnehmereigenschaft mit auf den Weg,

die das Sozialministerium und, ihm folgend, der für das Sozialversicherungsrecht verantwortliche VwGH-Senat entwickelt hatten. Also doch keine gar so kleine Etappe im Kampf um die Rechte der Kolporteure.

Freilich entstünde, würde endlich durchgesetzt, daß Kolporteure anzustellen sind, das gewichtige Problem, daß sie einer Beschäftigungsbewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz bedürften. Bekanntlich geht eher ein Kamel durch ein Nadelöhr, als daß jemand anderer als ein Manager oder – nach vielen Interventionen ein bosnischer Flüchtling eine solche Bewilligung erhält. Also verlören alle Kolporteure ihre Arbeit – und in unmittelbarer Folge ihr Aufenthaltsrecht. Vana hat dafür den Trost anzubieten, daß die betroffene Gruppe so groß sei (rund 2000 Kolporteure, außerdem, da in einer vergleichbaren Situation, Hauszusteller und Zettelverteiler), daß der Verfassungsgerichtshof die Verordnung über die Bundeshöchstzahl (das ist die Quote für die Ausländerbeschäftigung) wohl aufhobe, trüge sie nicht dem neu entstandenen Bedürfnis so vieler Menschen nach einer Beschäftigungsbewilligung Rechnung. Denn es sei sachlich nicht gerechtfertigt, in einem solchen Falle die Bundeshöchstzahl nicht zu vermehren.

Die vieldiskutierte Ausnahme aus der Werkvertragsregelung, die Hans Dichand für die Kolporteure durch ein paar Zeilen an den Sozialminister und die Nationalratsabgeordneten erreichte, wäre übrigens, erklärt Vana, in dem Moment hinfällig, in dem durchgesetzt sei, daß Kolporteure waschechte (und nicht etwa freie) Dienstnehmer sind.

„Als Jurist“, stellt Vana grundsätzlich fest, „habe ich eigentlich getan, was ich tun konnte. Jetzt ist es Sache der Politik, Konsequenzen zu ziehen.“ ■

Mag. Robert Schlesinger ist freier Journalist in Wien.

SOS Mediokratie

Zu aktuellen Begehren und Entbehungen

VON ROBERT ZÖCHLING

Das Thema Medien ist in aller Munde. Manche nehmen diesen dabei leider etwas ungerechtfertigt voll.

Medienpolitik im Breitwand-Format: „Falter“, „Standard“ und „Profil“ treten zum offenen Branchenkampf gegen die „Mediaprint“ an, Journalistengewerkschaft und Grüne sind mit von der Partie. Nebenbei soll eventuell der ORF (1.) vor seiner Umwandlung in eine Aktiengesellschaft oder (2.) durch seine Umwandlung in eine Aktiengesellschaft gerettet werden.

Auch ich bin uneingeschränkt für die Zerschlagung der „Mediaprint“, ferner für die Zerschlagung regionale und sonstige Märkte beherrschender Medienkonzentrate, kurzum für die Schaffung eines zweckdienlichen Medienkartellrechts. Ich bin dafür, daß JournalistInnen sich auf einem einigermaßen freien Arbeitsmarkt bewegen können sollen und ich bin ferner dafür, daß der ORF für gute JournalistInnen gelegentlich adäquate Verwendung haben soll.

Des weiteren hin ich gemeinsam mit meinen FreundInnen in der Vereinigung alternativer Zeitungen und Zeitschriften für ein Medienrecht, das die Verletzung der persönlichen Integrität auch und gerade jenen Medien verleidet, die daran am besten verdienen (VAZ-Stellungnahme zu dem Entwurf einer Mediengesetznovelle 1992); für die Hintanhaltung von Kommerz und Konzentration im audiovisuellen Bereich, solange und soferne dazu noch eine Chance besteht (VAZ-Stellungnahme: „Unerträglich“ ist nicht nur

ein Wort, 1993); gegen die offizielle Anerkennung und für die offizielle Zurückweisung der Diffamierung und Kriminalisierung von Personen, Gruppen, Organisationen, Medien und Denkrichtungen durch im strengen Sinn reaktionäre und als solche gemeingefährliche Strömungen in FPÖ und ÖVP (diverse Stellungnahmen der VAZ in Sachen „TATblatt“, „FORVM“, „EKG“, „ZAM“, „Die Linke“ und „UNITAT“ 1994 bis 1996); gegen die zu befürchtende wirtschaftliche Bedrohung kleiner Zeitschriften durch erhebliche Verteuerungen und Zugangsbeschränkungen im Postzeitungsdienst (Schreiben der VAZ an Bundesminister Scholten, 21. März 1996); für eine Medienförderung im öffentlichen Interesse anstatt des derzeitigen, vollkommen unsinnigen Verschenkens von hunderten Steuermillionen an Zeitungen, die sie weder verdienen noch brauchen (VAZ-Stellungnahme: Zur Notwendigkeit einer Totalreform der Medienförderung, 1996).

Ceterum censeo

Es geht heute nicht mehr um die Sicherung dessen, was in einigen Massenmedien gerade noch möglich ist, es geht um die Herstellung und Förderung all dessen, was in diesen nie möglich war und nie möglich sein wird, weil sie dafür nicht gemacht sind. Es geht um die Herstellung und Förderung wirklicher Medien-Alternativen:

Juridikum
Zeitschrift im Rechtsstaat

Abo-Bestellschein auf Seite 37!

in altem Glanz mit neuer Adresse:

Breitenseerstraße 60/16
A-1140 Wien

Tel: 0222/985 37 40

Alles, was Recht ist.

1. Alternative Medien sind gegenüber dem Markt genauso ignorant, wie Marktmedien gegenüber der Öffentlichkeit. Alternative Medien wollen Öffentlichkeiten herstellen und sich in Öffentlichkeiten bewähren – unwillkürlich stellen sie dabei auch kleine Märkte her und wenn sie geschickt sind, wissen sie das werblich zu nützen. Marktmedien wollen Märkte herstellen und sich auf Märkten bewähren – unwillkürlich stellen sie dabei auch kleine Öffentlichkeiten her und wenn sie geschickt sind, wissen sie das werblich zu nützen.

2. Alternative Medien fordern ihre LeserInnen heraus, sie verlangen und bekommen ihre Aufmerksamkeit, ihre Teilnahme und ihren Widerspruch. Marktmedien reizen ihre KonsumentInnen, bis sie gekauft sind – dann haben sie ihre Funktion am Leser- und Anzeigenmarkt erfüllt und werden, so sie von Pappe sind, dem Rohstoffmarkt zugeführt.

3. Alternative Medien sind derweil am erfolgreichsten, wenn sie sich auf die konstruktiven Aspekte kapitalistischen Fortschritts beziehen: Aufklärung, sozialer, demokratischer, menschenrechtlicher, kultureller, allenfalls ökologischer Fortschritt. Marktmedien sind allweil am erfolgreichsten, wenn sie konstruktive wie destruktive Aspekte kapitalistischen Fortschritts zur Unkenntlichkeit belangloser Mitteilungen und begriffsloser Meinungen zerhackeln – und sich damit, ohne freilich eine Idee davon haben zu können, unter die destruktiven Kräfte mischen.

4. Alternative Medien haben eine Aufgabe, Marktmedien haben eine Auflage.

5. Schwachsinniger Weise erhalten hierzulande jene Medien, die eine Auflage haben, offizielle Beachtung und Förderung; jene, die eine Aufgabe haben, hingegen nicht. PolitikerInnen, die den Widersinn, der darin liegt, nicht begreifen, mögen sich zur Schärfung des Verstandes und als Motivationsübung überlegen, was von der Politik bleibt, wenn sie vollständig vom Markt absorbiert wird – gerade so wie die Öffentlichkeiten, von denen PolitikerInnen heute so wenig wissen wollen. Sie werden sehen, was sie davon haben und wir werden den Schaden nicht alleine tragen.

6. Über die Politikvergessenheit von Politikern zu reden, genügt nicht. Man muß auch über die Ignoranz der „alternativen“ Milieus reden, deren Bedarf an täglich allem durch einige Seiten rosa Papiers offenbar leichtlich zu decken ist, die ihre Meinungen durch etwas wöchentliche Profilierung für ausreichend faconniert halten und die sich unter Kritik kaum noch etwas anderes vorstellen können, als jemanden einen Dolm zu heißen. Sie erbauen sich an Meinungshäppchen (Typ: „Gut/Böse“, Begründung: dürftig bis feh-

lend), sie verlieren sich in Mitteilungsfetzen (Typ: „In/Out“, Relevanz: vage bis nicht feststellbar) und wähen sich dabei den anderen täglichen Alleslesern überlegen. Sie beklagen sich gelegentlich darüber, daß die „herrschenden“ Medien die „herrschende Meinung“ wiedergeben und wollen dort ihre eigene – nicht herrschende – Meinung gedruckt und gesendet sehen. Sie begreifen nicht, daß in diesen Medien nur gedruckt und gesendet werden kann, was der Herrschaft des Meinungschaften nicht zuwiderläuft. Innerhalb des Genres „Meinung“ wird die im übrigen gerade „herrschende“ in der Regel die auflagenmaximierende, also bevorzugte sein.

Der Stand der Dinge

Öffentlichkeiten wurden in den vergangenen Jahren vom Markt verdrängt oder absorbiert: Zeitschriften im alternativen Bereich mußten eingestellt werden, ihre Erscheinungsweise in Frequenz und/oder Umfang reduzieren, ihren redaktionellen und/oder produktionalen Aufwand zu Lasten des Inhalts und/oder des Erscheinungsbildes verringern. Die augenblickliche Lage ist schlecht bis katastrophal schlecht und gibt zu hochfliegenden Hoffnungen keinen Anlaß: Neben der allgemein schlechten Konjunkturlage (Einsparungen in öffentlichen und privaten Budgets) sind die alternativen Zeitschriften auch von der bereits eingangs erwähnten politischen Verunglimpfung und von der ausgangskritisierten „Indifferenz“ der eigenen „Zielgruppen“ bedroht. Dieser Verdrängungsprozeß führt in einigen gesellschaftlichen Bereichen zum ersatzlosen Entfall von Öffentlichkeit. In anderen Bereichen erleben wir eine Art „Renaissance“ von Formen, die bereits als antiquiert gegolten haben mögen: Diskusstierklubs, Lesezirkel und zwischen privatem und öffentlichem Gespräch changierende Kaffeehausrunden bilden und/oder etablieren sich da und dort in der mehr oder weniger deklarierten Absicht, abhanden gekommene Öffentlichkeiten auf irgend eine Weise zu ersetzen oder zu rekonstruieren.

Der Kapitalismus frißt seine Kinder, seine Warenform frißt seine Wissenschaft, seine Politik, seine Kultur. Sie haben ihr historisch Mögliches auch an Aufklärung, auch an Gerechtigkeit, auch an sinnlicher Befreiung getan. Wir müssen nun die Möglichkeit in Betracht ziehen, daß die seit Jahren zu verzeichnende „Geistlosigkeit der Universität“ (Klaus Heinrich) und – jener davoneilend – der Universitätspolitik eine künftige Universitätslosigkeit des „Geistes“ ankündigt; daß die allenthalben zu beklagende gesellschaftliche Perspektivlosigkeit der politischen Funktionäre eine künftige Politiklosigkeit

gesellschaftlicher Perspektiven ankündigt; daß die aus allen Kanälen rinnende Sinnlosigkeit der Kulturbetriebe eine künftige Kulturbetriebslosigkeit der Sinne ankündigt.

Wir sollten – um im Rahmen politischer Aktualität zu bleiben – wenigstens die Möglichkeit in Erwägung ziehen, daß die hier zu beklagende, mediale Vernichtung von Öffentlichkeiten die Notwendigkeit der Schaffung künftiger, eventuell nicht „medialer“ oder „transmedialer“ Öffentlichkeiten ankündigt.

Die aktuell spannenden Fragen zum Thema „Medien“ lauten also keineswegs so, wie sie Hr. Peter Pilz in der letzten Ausgabe der „Alternative“ formulierte (1), sondern etwa folgendermaßen: Wie weit und wie lange ist die Tendenz zu größtmöglicher Zerstreuung für die größtmögliche Zahl erträglich? Wie zerstreut müssen wie viele sein, bis sie an dieser Gesellschaft zerbröseln oder diese Gesellschaft an sich und ihnen zerbröseln? Oder werden sich welche wo und wie wieder sammeln? Wie mögen solche Sammlungen wohl aussehen? Werden sie für unabsehbare Zeit die Rekonstruktion von Öffentlichkeit im traditionellen Sinn anstreben – am institutionellen Gefüge von Staat und Politik, Wissenschaft und Kunst orientiert – oder wird ihnen, also uns wesentlich Anderes in den zu entwickelnden Möglichkeitssinn kommen? Welcher materiellen Mittel werden wir uns bedienen, welche Formen werden sich als annehmbar, welche alten und neuen Technologien werden sich als nutzbar erweisen?

Inzwischen empfehle ich, wohl auch mit einer etwas anderen „Akzentuierung“ als Hr. Pilz, sich an jene bestehenden oder zu schaffenden Medien zu halten, die sich immerhin und mindestens um die Aufrechterhaltung und Entwicklung von Öffentlichkeiten, so wie wir sie gekannt haben werden, bemühen. Die dafür nötige Zeit und Konzentration kann gewonnen werden durch gezielten Konsumverzicht bei anderen Medien. ■

Robert Zöchling ist Obmann der Vereinigung alternativer Zeitungen und Zeitschriften (VAZ).

Dieser Beitrag erschien bereits in: „Die Alternative“, Nr. 7/96.

(1) In „Die Alternative“, 6/96 erschien der Nachdruck eines Artikels von Peter Pilz, aus „Profil“, Nr. 22/96. Pilz nennt darin „sechs Fragen und ein Prinzip“, um die es in der Medienpolitik „im Kern“ gehe: „1. Was wird mit dem ORF?“, „2. Was wird mit Medienkartellen?“, „3. Was wird mit der Kronenzeitung?“, „4. Was wird mit den neuen Netzen?“, „5. Was wird mit dem Privatrado?“, „6. Was wird mit den Journalisten?“ – „Das Prinzip dahinter lautet ganz einfach, Vielfalt und freier Zugang“.

„Kryptologisch“

Die neue Versuchung im Cyberlaw

VON VIKTOR MAYER-SCHÖNBERGER

Die Frage nach der grundrechtlichen Dimension der Regulierung von Kryptografie und nach der richtigen Analogie zu bestehenden Schutzbereichen geht über die aktuelle rechtspolitische Diskussion hinaus.

Die Diskussion über die Regulierung von Inhalten im Internet – Stichworte: Kinderpornografie, Neonazis und Bombenbästelanleitung – ist noch in vollem Gange. Schon tut sich mit der Frage der Zulässigkeit von Kryptografie ein neues, brisantes Thema in der Regulierungsdebatte globaler Informationsinfrastrukturen auf. EU (1) und OECD (2) haben sich des Themas bereits angenommen. In Deutschland wird eine Regelung diskutiert.⁽³⁾ Dabei geht es im Kern um die Frage, ob zwei Menschen frei entscheiden können, wie sie miteinander kommunizieren, oder nicht. Mit anderen Worten: Die Frage der Zulässigkeit von Kryptografie ist nicht viel weniger als die Frage nach den Grenzen der Kommunikationsfreiheit an sich. Was Kryptografie ist, welche rechtspolitischen (Extrem-)Positionen in der Regulierungsdebatte vorgebracht werden und wie die Beschränkung der Verwendung der Kryptografie in Grundrechte eingreift, soll im folgenden kurz angerissen werden.

Was ist Kryptografie? (4)

Kryptografie ist die Technik der Verschlüsselung von Nachrichten. Verschlüsselte Nach-

richten sind nicht mehr „verständlich“, sondern erscheinen als zufällige Aneinanderreihung von Zeichen. Nur jemand, der die verschlüsselte Nachricht wieder in die richtige Ordnung bringen, also „lesbar“ machen kann, ist in der Lage die darin enthaltene Nachricht auch zu verstehen. Verschlüsselung selbst ist die Substituierung eines bestimmten Zeichens durch ein willkürlich gewähltes anderes Zeichen. Die Verschlüsselung erfüllt zwei Aufgaben: Erstens stellt sie Vertraulichkeit sicher, indem außer den gewünschten Kommunikationspartnern niemand anderer an der Kommunikation teilhaben kann. Zweitens garantiert sie Authentizität: Weil nur die beiden Kommunikationspartner die gegenseitigen Botschaften entschlüsseln können, weiß jeder, daß die Botschaft auch wirklich vom anderen kommt.

Kryptografie wird oft als „geheimnisvoll“ dargestellt. Dabei ist „codierte“ Kommunikation so alt wie die Kommunikation selbst.⁽⁵⁾ Andeutungen und Metaphern machen es Außenstehenden schon bei alltäglichen Gesprächen mitunter schwierig, den Inhalt der Kommunikation zur Gänze zu verstehen. Und wenn sich Menschen in einer

fremden Sprache unterhalten, also ein unbekanntes Zuordnungssystem von Zeichen verwenden, können wir überhaupt nichts mehr „entschlüsseln“.

Die Kryptografie ist die konsequente Fortsetzung dieser Verwendung von spezifischen Zeichensystemen. Das Ergebnis einer Verschlüsselung kann nur von dem wieder entziffert werden, der über den Schlüssel, also die Art der Zuordnung bescheid weiß. Diese Zuordnungsregeln der Ver- und Entschlüsselung sind idR mathematische Algorithmen. Der Kommunikationspartner muß nur mehr den verwendeten Algorithmus kennen, um die verschlüsselte Botschaft zu entschlüsseln.

Ein derartiger mathematischer Algorithmus kann auch variable Teile enthalten, zB eine bestimmte Text- oder Zeichenfolge. Damit kann der Algorithmus selbst allgemein zugänglich werden: Zur Entschlüsselung der Nachricht braucht man neben dem (nun allgemein zugänglichen) Algorithmus dann auch die Variable, mit der verschlüsselt wurde. Man nennt diese Variable „Schlüssel“ und diese Art der Verschlüsselung „private key encryption“. Als Faustregel gilt, daß die Verschlüsselung umso sicherer ist, je komplexer der verwendete Algorithmus und je länger der verwendete Schlüssel ist.

Das gemeinsame Wissen um den Schlüssel bei „private key encryption“ wurde durch mathematische Erkenntnisse in den siebziger Jahren obsolet.⁽⁶⁾ Das neu entwickelte Verfahren sieht nicht mehr vor, daß beide Kommunikationspartner einen gemeinsamen vertraulichen Schlüssel verwenden, sondern daß jeder zwei Schlüssel benutzt: einen privaten und einen öffentlichen. Der öffentliche Schlüssel ist, im Gegensatz zum privaten Schlüssel, aber für jeden zugänglich (zB auf der Visitenkarte), daher auch der Name dieses Verfahrens: „public key encryption“.

Will nun A der B eine verschlüsselte Nachricht senden, die nur B lesen können soll, dann verschlüsselt A die Nachricht mit

(1) Dies gilt jedenfalls für die Verantwortlichen der DG XIII der Kommission. Freilich glauben erfahrene Beobachter, daß DG XIII die Kompetenz zur Regulierung an die „liberalere“ DG XV verlieren könnte. Baker, *Summary Report on the OECD Ad Hoc Meeting of Experts on Cryptography*, <http://www.us.net/~steptoel/276908.htm>; vgl. auch Koop, *Crypto Law Survey*, <http://cwis.kub.nl/~frw/people/koop/lawsurvey.htm>; vgl. dazu, aber das die Freiheit der Verschlüsselung bejahende *Commission Green Paper on the Legal protection of Encrypted Services in the Internal Market*, COM (96) 76; EC/6COM(96) 76; <http://www.risc.uni-linz.ac.at/misc-info/crypto/green-paper.txt>

(2) OECD, *Security, privacy, cryptography and intellectual property rights*, <http://www.oecd.org/dsti/iccp/legal/top-page.html#3>; Baker, *Summary Report*, aao.

(3) Vgl. die Nachweise bei Möller, *Kryptografie: Rechtliche Situation*, <http://www.thur.de/ulf/krypto/verbot.html>; Einen guten Überblick bieten über nationale Bestrebungen ins. Koops, *Crypto Law Survey*, aao; und *Cryptography in Europe*, <http://www.modeemi.cs.tut.fi/~avs/eu-crypto.html> sowie bei EPIC, <http://www.epic.org>; vgl. auch Kuner, *Rechtliche Aspekte der Datenverschlüsselung im Internet*, NJW-CoR 6/95, S. 413ff

(4) Umfassend dazu May, *The Cyphernomicon*

(Sept. 10, 1994) verfügbar am Netz (<http://clipper.uvic.ca/crypt/cyphernomicon/CP-FAQ>), sowie Denning, *Cryptography and Data Security*, Addison-Wesley, 1983.

(5) Kahn, *The Codebreakers*, Macmillan, 1972.

(6) Diffie – Hellman, *New Directions in Cryptography*, *IEEE Transactions on Information Theory*, Band IT-22, Nr.6 (1976); Chaum, *Achieving Electronic Privacy*, *Scientific American*, August 1996, S. 96ff; Levy, *The Cyberpunks vs. Uncle Sam*, *The New York Times Magazine*, June 12 1994, S. 44; Levy, *Prophet of Privacy*, *WIRED* 2.11, S. 126ff.

Bs öffentlichem Schlüsselwort. Die so verschlüsselte Nachricht kann nur mehr mit Hilfe von Bs dazupassendem privaten Schlüssel wieder entschlüsselt werden. Damit ist Vertraulichkeit und Authentizität der Empfängerseite gewährleistet: nur B kann mit ihrem privaten Schlüssel die mit ihrem öffentlichen Schlüssel verschlüsselte Nachricht entschlüsseln.

Die Eleganz dieser Methode liegt in ihrer Umkehrbarkeit: A kann auch mit seinem privaten Schlüssel eine Nachricht verschlüsseln und versenden. Diese Nachricht kann zwar von jedem mit Hilfe von As öffentlichem Schlüssel entschlüsselt werden, aber jeder weiß damit auch, daß die Nachricht von A stammen muß, weil nur A seinen privaten Schlüssel kennt. Das stellt die Authentizität und Vertraulichkeit auf der Senderseite sicher.

Je nach den konkreten Bedürfnissen kann man nun die eine oder die andere Variante von öffentlichem und privatem Schlüssel verwenden und – besonders trickreich – die beiden auch hintereinander einsetzen. So kann zuerst eine Nachricht mit dem öffentlichen Schlüssel der Empfängerin verschlüsselt werden. Dann verschlüsselt man das Ergebnis dieser Verschlüsselung erneut, diesmal aber mit seinem privaten Schlüssel. Damit ist auf beiden Seiten Authentizität und Vertraulichkeit sichergestellt: Die Empfängerin verwendet zuerst den öffentlichen Schlüssel des Senders und weiß damit, daß die Nachricht wirklich von diesem kommt (also authentisch ist). Danach entschlüsselt sie mit ihrem privaten Schlüssel, der die Authentizität auf ihrer Seite und die gemeinsame Vertraulich-

keit gewährleistet. Auch bei der „public key encryption“ gilt, daß die Botschaft umso sicherer verschlüsselt ist, je länger der Schlüssel ist.

Die Positionen in der Regulierungsdebatte

Bisher stellte Kryptografie kaum eine Gefahr für den Staat dar. Denn (geheimdienstliche) Supercomputer konnten verschlüsselte Texte rasch durch ausgefeiltes Durchprobieren möglicher Schlüssel „knacken“.⁽⁷⁾

Trotzdem haben unzählige Staaten die Verschlüsselung beschränkt. In Frankreich etwa ist die Anwendung der Verschlüsselung grundsätzlich verboten und darf nur nach Lizenzierung durch die Regierung erfolgen.⁽⁸⁾ In vielen andern Ländern ist jedenfalls der Export von Geräten und Software zur Verschlüsselung beschränkt oder verboten (zB USA⁽⁹⁾).

Mit der rasanten Zunahme der elektronischen Kommunikation wird freilich das Bedürfnis nach sicherer Verschlüsselung und damit die Forderung nach Liberalisierung geltender Bestimmungen größer. Gleichzeitig ermöglicht nun die Technik Verschlüsselungen, die nicht mehr einfach „geknackt“ werden können. Kryptografie ist damit zum rechtspolitischen Thema geworden.

Seitdem prallen die gegensätzlichen Meinungen aufeinander. Michael Froomkin hat in seiner umfassenden Arbeit⁽¹⁰⁾ die von den beiden Seiten verwendeten Metaphern etwas überspitzt auf den Punkt gebracht: „Big Brother“ gegen „Mafia-Terrorist“.⁽¹¹⁾ Auf der einen Seite sehen Befürworter in der frei zugänglichen Kryptografie die Möglichkeit, das

Informationsstreben des Staates gegenüber den Bürgern einzuschränken und dem Bürger ein Mindestmaß an Privatheit zuzubilligen. Auf der anderen Seite argumentieren Befürworter einer Regulierung, daß die Kryptografie nur dem organisierten Verbrechen und Terroristen nutze, der gesetzestreue Bürger hingegen durch die potentielle Zugänglichkeit seiner Nachrichten ohnehin nichts zu befürchten hätte.

Um diesem Druck nach verbreitetem Einsatz von Kryptografie unter Berücksichtigung der Sicherheitsinteressen des Staates Rechnung zu tragen, hat die amerikanische Regierung einen mittlerweile mehrfach modifizierten Vorschlag⁽¹²⁾ unterbreitet, dessen Grundidee auch die Kommission der Europäischen Union vertritt.⁽¹³⁾ Die OECD will bis Ende 1996 darauf basierende Guidelines verabschieden.⁽¹⁴⁾ Dabei soll die Verwendung und der Export von Verschlüsselungen mit langen Schlüsseln und komplexen Algorithmen (sog. „strong encryption“) zwar erlaubt werden („Liberalisierung“), allerdings unter der Voraussetzung, daß jeder verwendete Algorithmus auch einen „Universal“-Schlüssel zuläßt.⁽¹⁵⁾

Dieser „Generalschlüssel“ muß bei einer unabhängigen Institution (sog. „Trusted Third Party“) gelagert und zB gegen Vorlage eines Gerichtsbeschlusses ausgehändigt werden. Da niemand sonst Zugriff auf diesen Schlüssel hat, und er überdies nur unter besonderen Umständen herausgegeben wird, sei mit diesem „key escrow system“ nach Ansicht seiner Befürworter eine akzeptable Balance zwischen den beiden erwähnten Extrempositionen gefunden. Freilich vergessen

(7) Vgl. dazu die atemberaubenden Ausführungen zweier dem amerikanischen Geheimdienst NSA nahestehenden Wissenschaftler anlässlich der GIIC Konferenz Jänner 1996 – Harvard Law School, daß sie selbst (im Wissen, was durch Supercomputer entschlüsselt werden kann) Schlüssel mit einer Länge von 128 Zeichen (1024 bit) verwenden; (<http://ksgwww.harvard.edu/iip/gii2pap.html>)

(8) Siehe Gesetz Nr. 90-1170, Journal Officiel vom 30.12.1990; deutsche Übersetzung am Netz unter <http://stud-www.unimainburg.de/~Koch2/netzwesen/franz-krypto.htm>; Auch die 1996 eingebrachte Novellierung bringt nur eine teilweise Lockerung dieser restriktiven Haltung; Koops, *Crypto Law Survey*, <http://cwis.kub.nl/~frw/people/koops/lawsurvey.htm>

(9) 22 C.F.R. § 121.1 (XIII)(b)(1) 1994, die sog. ITAR (International Traffic in Arms Regulations) sieht vor, daß jedes kryptografische Verfahren, das gleich oder höher komplex als die standardisierte DES-Verschlüsselung ist, „Munition“ im Sinne des ITAR ist und damit eine individuelle Exportlizenz

erfordert; Phil Zimmerman ist Hauptfigur des bekanntesten Falles dazu. Er schrieb ein frei zugängliches Programm zur „public key encryption“ (PGP – „Pretty Good Privacy“). Weil es als „strong cryptography“ im USENET „gepostet“ war und daher auch vom Ausland aus heruntergeladen werden konnte, wurde gegen Zimmerman bis Anfang 1996 ermittelt. EPIC Alert 3.01, http://www.epic.org/alert/EPIC_Alert_3.01.txt; Ob die Exportbeschränkung von Verschlüsselungs-Software verfassungswidrig ist, weil die Software vom Schutzbereich der Meinungsfreiheit umfaßt ist, bleibt im Rahmen dieses Artikels ausgespart. In den USA ist diese Frage umstritten. Vgl. Mayer-Schönberger, *Ganz Kryptisch?*, *Juridikum* 2/96, S. 4.

(10) Froomkin, *The Metaphor is the Key: Cryptography, The Clipper Chip, and the Constitution*, 143 *Univ. Penn. L. Rev.* 709 (1995), am Netz unter <http://www-swiss.ai.mit.edu/6095/articles/froomkin-metaphor/copyright.html>

(11) *Id.*, S. 846ff

(12) Der Vorschlag wurde unter den Namen Clip-

per, Capstone und Skipjack bekannt. Anfänglich sollte der verwendete Algorithmus vom NSA kommen. Einmal sollte die Verwendung dieser Verschlüsselung gesetzlich vorgeschrieben werden, dann wieder nur bei Beschaffungen durch Bundesbehörden verpflichtend sein. Die Fülle an unterschiedlichen Ausprägungen des Vorschlages ist kaum mehr zu überblicken. Eine Anfang 1996 veröffentlichte Studie des amerikanischen National Research Council beschäftigt sich intensiv mit diesen Vorschlägen und kommt zum Ergebnis, daß sie alle untauglich sind. Dam – Lin (Hrg.), *Cryptography's Role in Securing the Information Society*, National Academic Press (1996), am Netz unter <http://www.replay.com/mirror/nrc/nrc00.txt>

(13) siehe FN 1.

(14) OECD, *Security, privacy, cryptography and intellectual property rights*, <http://www.oecd.org/dsti/iccp/legal/top-page.html#3>; Baker, *Summary Report*, aao.

(15) Einen guten Überblick bietet Froomkin, *The Metaphor is the Key*, S. 742ff

diese, daß die Skeptiker einer Regulierung genau in der potentiellen Zugänglichkeit des Staates zum Generalschlüssel das Hauptproblem sehen. „Key escrow“ kann daher schwerlich als Kompromißformel in diesem Konflikt der extremen Gegensätze verstanden werden.

Die Suche nach der richtigen Analogie

Über die aktuelle rechtspolitische Diskussion hinaus geht die Frage nach der grundrechtlichen Dimension der Regulierung von Kryptografie und nach der richtigen Analogie zu bestehenden Schutzbereichen.

Fast automatisch denkt man da an das Recht auf Privatsphäre⁽¹⁶⁾, die amerikanische „privacy“,⁽¹⁷⁾ aber auch an das Recht auf Vertraulichkeit der mediatisierten Individualkommunikation⁽¹⁸⁾, nicht zuletzt an den Datengeheimnisaspekt des allgemeinen Datenschutzes.⁽¹⁹⁾ So wird immer wieder vorgebracht⁽²⁰⁾, daß Kryptografie das Briefgeheimnis am Internet erst „schaffe“ und jede Regulierung der Kryptografie folgerichtig das Grundrecht verletze. Diese Argumentation ist verständlich, zielt doch die Kryptografie auf die Herstellung einer Vertraulichkeit zwischen den Kommunikationspartnern ab. Gleichzeitig birgt sie eine ernstzunehmende Problematik: Denn durch Art. 10a StGG ist die Garantie der Privatheit der Individualkommunikation bereits auf die Telekom-Medien (und damit wohl auch das Internet) ausgedehnt⁽²¹⁾. Gibt es aber bereits

ohnehin einen grundrechtlichen Schutz – der ja auch von den Befürwortern einer Krypto-Regulierung nicht in Zweifel gezogen wird – dann bleibt unklar, warum es zu dessen Verwirklichung noch der Kryptografie bedarf.⁽²²⁾ Hinter derartigen Argumenten steckt vielmehr die für den Verfassungsstaat bedenkliche Ansicht, daß grundrechtliche Verbote nicht ausreichen, sondern durch faktische Unmöglichkeit zu garantieren seien.

Eine interessantere grundrechtliche Perspektive sehe ich in der Subsumption der Kryptografie unter die Kommunikationsfreiheit. Halten wir uns nochmals vor Augen: Menschen sprechen miteinander, indem sie Zeichen austauschen. Jedes Zeichen hat die Bedeutung, die wir ihm geben. Durch Kultur und Konvention haben wir mit bestimmten Zeichen bestimmte Bedeutungen verknüpft. Das ermöglicht uns, miteinander zu kommunizieren. Was welche Zeichen bedeuten, ist also zunächst von jedem einzelnen abhängig. In uns verknüpfen wir Zeichen mit Bedeutung. Den anderen verstehen heißt, dem gleichen Zeichen die gleiche Bedeutung geben. Wenn zwei Menschen ihre Kommunikation verschlüsseln, wählen sie ein für andere unbekanntes Zeichen-Zuordnungssystem. Dazu ist grundsätzlich kein besonderes Werkzeug notwendig. Es genügt, eine unbekannte Sprache zu sprechen.⁽²³⁾

Die Restriktion der Verschlüsselung bedeutet dann folgerichtig, daß der Staat seine Bürger zwingt, ausschließlich in einem ihm bekannten Zeichensystem zu kommunizieren,

sodaß der Inhalt ihrer Kommunikation verständlich wird.⁽²⁴⁾ Das heißt aber in letzter Konsequenz, daß Bürger untereinander nur auf für Dritte potentiell verständliche Weise – ohne die Verwendung von verdeckten Andeutungen, Metaphern oder Sprachspielen – kommunizieren dürfen.⁽²⁵⁾ Das aber berührt wohl zentral das Recht der kommunikativen Selbstbestimmung.

Eine Regulierung der Kryptografie wäre daher mE primär am Grundrecht der Meinungsfreiheit, also an Art. 13 StGG iVm Art. 10 MRK zu messen und die Verhältnismäßigkeit dieses staatlichen Eingriffes in diesem Zusammenhang zu prüfen.⁽²⁶⁾

Ob eine die Kryptografie drastisch beschränkende Regelung im Sinn des Art. 13 StGG und Art. 10 MRK überhaupt verhältnismäßig sein kann, mag (auch in Ermangelung eines konkreten Regulierungsmodells) dahingestellt bleiben. Nur so viel: Sie ist jedenfalls direkter Eingriff in die Sphäre privater Kommunikation, „in der das Nicht-Allgemeine frei von sozialer Kontrolle zwischen Privatleuten verhandelt werden [kann]“⁽²⁷⁾. Alleine das schon macht die umfassende grundrechtliche Thematisierung bereits im rechtspolitischen Vorfeld notwendig. ■

Dr. Viktor Mayer-Schönberger, LL.M. (Harvard) MSc Econ (LSE) ist Assistent am Institut für Römisches Recht und Antike Rechtsgeschichte der Universität Wien und berät ua die OECD in Fragen der Kryptografie.

(16) ZB Art. 8 EMRK

(17) *Griswold vs. Connecticut*, 381 U.S. 479 (1965) mag als „Leitstern“ und Hinweis ausreichen.

(18) In Österreich gewährleistet durch Art. 10 und 10a StGG; vgl. Art. 10 EMRK; in den USA beispielgebend aufgearbeitet durch Scheppelle, *Legal secrets: equality and efficiency in the common law*, Univ. Chicago Press (1988) und garantiert durch die zu der zum Fourth Amendment gehörenden Beschränkung von „search and seizure“ ergangenen Fallrechtsprechung.

(19) § 1 Abs. 1 öDSG (Verfassungsbestimmung); freilich nur, soweit es sich um „personenbezogene Daten“ handelt.

(20) Vgl. nur in Österr. Neubacher et al., *Kein Briefgeheimnis für die Informationsgesellschaft?*, <http://www.risc.uni-linz.ac.at/misc-info/crypto-info.html>, in Deutschland Tessmann, *Vertrauliche Kommunikation*, <http://www.rewi.hu-berlin.de/RdI/tesso.html>

(21) Im übrigen ist für elektronische Post am Internet auch weiterhin Art. 10 StGG einschlägig. Insoweit verfehlt Wessely, *Sicherheitspolizeiliche und strafprozessuale Erhebungen im Internet*, ÖJZ 1996, S. 612ff

(22) Das gilt auch für das Verhältnis zwischen Internet-Provider und Benutzer. Ersterer ist ohnehin durch das FernmeldeG zur Geheimhaltung verpflichtet.

(23) Während des 2. Weltkrieges etwa verwendete die US-Marine Indianer, die einen sehr seltenen Dialekt sprachen, um vertrauliche Funksprüche auszutauschen. Froomkin, *The Metaphor is the Key*, FN 685; daß in den USA selbst die Bestimmung von Englisch zur Amtssprache gegen die Kommunikationsfreiheit verstößt, hat erst wieder ein Urteil bestätigt: *Yniguez vs. Arizonans for Official English*, 69 F.3d 920 (1995), dazu *Recent Cases*, Ninth Circuit Invalidates Arizona Constitution's Official English Requirement, 109 Harv. L. Rev. 1827 (1996)

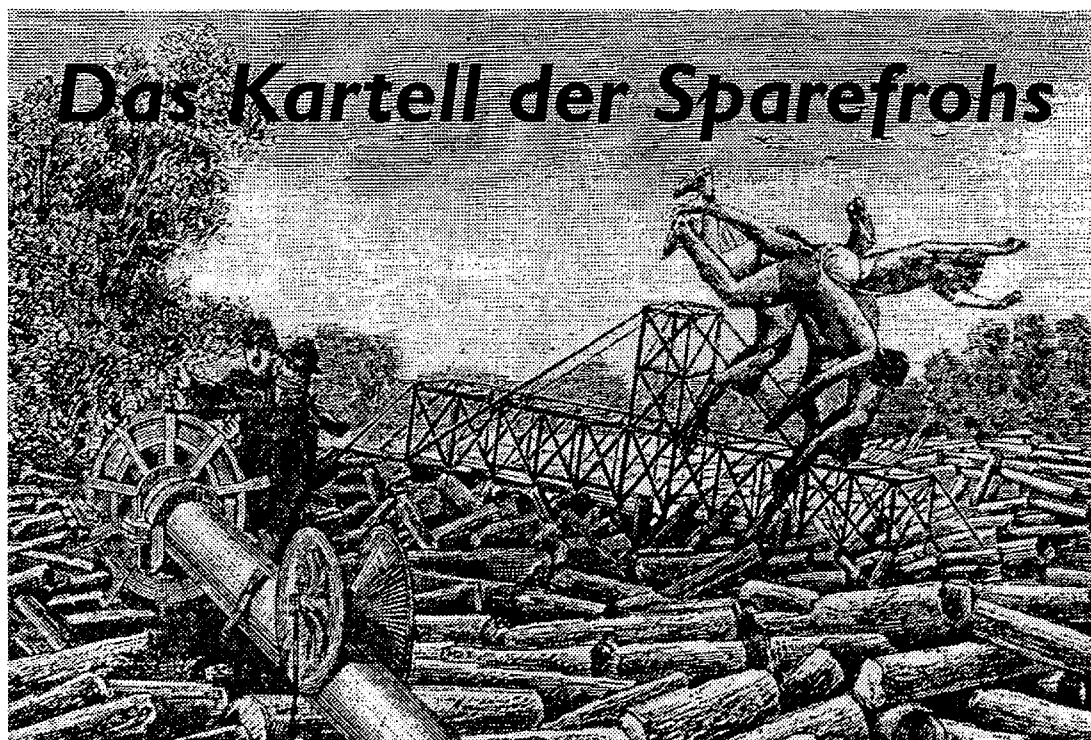
(24) So auch Froomkin, *The Metaphor is the Key*, S. 865ff. Kritisch Denning, *Encrypted Speech is Not Speech* (unpublished manuscript); dazu weiter Froomkin, aao, FN 689

(25) Für die Nähe zwischen Zeichensystem und dem (dt.) Grundrechtsbegriff „Schrift“ sei (auch in Ermangelung einer eingehenden österr. Dogmatik) auf die dt. Lehre beispielhaft verwiesen. Degenhart, Rz 164 zu Art. 5 Abs. 1 und 2 GG, Bonner

Kommentar 1996: „Schrift ist jede Verbindung von Zeichen, deren Bedeutungswert auf Grund irgendeiner Konvention über den unmittelbar dargestellten Gegenstand hinausreicht“. vgl. dazu auch die freie Wahl des Ausdrucksmittels; Degenhart, Rz 160, aao; auch Hoffmann-Riem, Rz 22, in: Benda-Maihofer-Vogel (Hrg.), *Handbuch des Verfassungsrechts*, de Gruyter, 1994, S. 206; in Österreich dagegen nur am Rande VfSlg 10.700/85, 12.086/89.

(26) Nachdem der VfGH die strenge Prüfung der Intentionalität des Grundrechtseingriffes aufgegeben hat (vgl. VfSlg 11.297/1987), ist die Verhältnismäßigkeitsprüfung dieser von übermittelten Inhalten unabhängigen Regulierung der Kommunikationsfreiheit ein keineswegs zahloser Tiger. Würde die Regulierung (was zu erwarten ist) lediglich die Verwendung von Krypto-Technik beschränken, die „manuelle“ Verschlüsselung (zB durch Verwendung einer Kunstsprache) aber nicht regulieren, wäre darüberhinaus auch die Frage der Sachlichkeit dieser Unterscheidung grundrechtlich zu thematisieren.

(27) Berka, *Medienfreiheit und Persönlichkeitsschutz*, Springer, 1982, S. 175



Auf dem Weg zu einem neuen Sozialkontrakt

VON NIKOLAUS DIMMEL

Nun denn. Wir alle haben über unsere Verhältnisse gelebt. Hießen wir alle Wlaschek, hätten wir unsere Billigläden an deutsche Konzerne veräußert und Stiftungen gegründet, wäre uns das nicht passiert. So aber müssen wir jetzt sparen. Das haben wir nun von unserer unverständlichen Entscheidung, nicht Entrepreneur geworden zu sein. Die Geschichte bestraft nicht nur den, der zu spät, sondern auch den, der zu kurz kommt. Deshalb fragt uns auch keiner, ob wir zur 3%-Gesellschaft von Maastricht gehören wollen. Man teilt uns umstandslos mit, daß der Weltmarkt derart blöde Fragen auch gar nicht mehr erlaubt. Ehe wir also lange unproduktiv herumrasonieren, haben andere die auf der Hand liegende Antwort längst erteilt. Ein braungebrannter, aus dem Fauteuil

herausgrinsender Säckelwart nannte es neu-lich in intellektuell entsichertem Neusprech „in search for excellence“; für diese Exzellenz stehen das neue Stiftungsrecht und der Entfall der Börsenumsatzsteuer, die Vereinfachung des Steuerrechts und die Beseitigung seiner Schlupflöcher. Schließlich gingen dem sachzwangbewehrten Ideologen gleich einer Eschatologie die erlösenden Spruchweisheiten von den Lippen: Deregulierung des (Arbeits- und Wirtschafts)Rechts, Privatisierung der Staatsaufgaben, Flexibilisierung gesellschaftlicher Bindungen.

Faktum sei, wird uns gebetsmühlenhaft vorgetragen, daß der Staat schlanker werden, also sparen und daß sich der Bürger gegen- gleich wieder verstärkt um seine eigenen Belange kümmern müsse.

Eingefordert wird damit eine Neuvermesung des Raumes zwischen Staat und Zivilgesellschaft. Während der Staat in dieser Konstruktion als insuffizientes, weil überfordertes Gebilde erscheint, wird die Zivilgesellschaft als ein von Moralverlusten und sinkender Leistungswilligkeit bedrohtes soziales Band dargestellt. Der Staat sollte sich daher lean und minimal auf Ordnungsfunktionen zurückziehen, die Zivilgesellschaft sollte hingegen ihre Selbststeuerungs- und Selbsthilfekräfte reaktivieren. Soziale Regulation hingegen wird in einem als irrationale Verschwendung stigmatisiert. Das Sparen steht dabei für eine moralische Signatur dieses Wandels. Es signalisiert das Heraufdämmern einer neuen protestantischen Leistungsgesinnung des ökonomisch-rationalen Subjekts, angesichts dessen Integrität Hobbes' und Kants Bedenken getrost dem Vergessen überantwortet werden sollen.

Während die ständige Berieselung mit ideologischen Abrißbirnen wie „Den-Gürtel-enger-schnallen“ oder „Die-fetten-Jahre-sind-vorbei“ nicht enden mag, zerbricht der soziale Konsens des keynesianischen Fordismus im Schlagschatten des ohrenbetäubenden Gebrabbers über die Konsolidierung des

Budgets. In einer fundamentalen Delegitimationsbewegung werden Grundwerte des bürgerlichen Vergesellschaftungsmodells zersetzt, wird dem Gleichheitspostulat die Balance genommen („Das gleichgemachte Individuum ist moralisch ruiniert“; E. Jünger). Techniken der sozialen Integration und sozialen Inklusion werden nur noch an ihrem Geldwert bemessen. Eine umfassende Ökonomisierung gesellschaftlicher Verkehrsformen findet statt.

Die Lokomotivbegriffe des neuen Sozialkontrakts lauten „Eigenvorsorge“, „Subsidiarität“, „Deregulierung“ der Arbeitsverhältnisse, „Flexibilisierung“ der Arbeitszeit oder „Entstandardisierung“ von Lebensvollzügen. Diese Programmierungen jonglieren mit realistischen Reformoptionen, Modernisierungsbedarfen und ideologischen Projektionen. Jedes einzelne Reformprojekt (z.B. „Subsidiarität“) dieses neuen Sozialkontrakts entpuppt sich jedoch als kontextloser „Passepartoutbegriff“, der letztlich mit abstrakten Figuren wie derjenigen des „mündigen Bürgers“ arbeitet.

Zwischenzeitig ist keine Rede mehr von der Drohung einer 2/3-Gesellschaft. Das hat sich erledigt – ist Stoff der 80er Jahre. Neuerdings basteln Sozialwissenschaftler an einer 10-60-20-10-Spaltung. 10% laufen gleichsam außer Konkurrenz. Für sie gibt es keine Vermögenssteuer, keine Besteuerung ihrer Renditen, Coupons und Immobilien. Man besitzt, was halt so vorhanden ist. Ein wenig Wald, ein Unternehmen oder ein sattes Aktienpaket und vor allem soziales Kapital. Man kennt die Melange der Handaufhalter, politischen Mechaniker und Lohnschreiber, die für die stete Ölung im Getriebe der Macht sorgen. 60% bleiben in den Lohnarbeit-Konsum-Nexus eingebunden. Sie strampeln sich in der Mühle der Überstunden, Kreditraten, Konsum- und Normalitätswänge ab. Im Mittelschichttollhaus der Neurosen, mediokren Statuskonkurrenz und repressiven Ausgrenzungsbereitschaft gedeihen der Suff, der Medikamentenabusus und die exzessive Selbstbeschädigung. 20% haben im neuen Sozialmodell wiederkehrend ihre Schwierigkeiten damit, ihre Füße am Boden des Arbeits- und Gütermarktes zu behalten. Sie füllen die Terminkalender der Schuldnerberatungen und Kriseninterventionsstellen. 10% verkörpern den kontaminierten Bodensatz des nunmehr befreiten Marktes – sozialen Schrott.

Entsprechend dieser 10-60-20-10-Spaltung amerikanisiert sich der Konsens der politischen Modernisierungskoalitionen. Sogar die Sozialdemokratie verabschiedet sich legitimitätshalber zumindest von jenen 10% der Bevölkerung, die weder produktiv arbeiten,

gewinnbringend konsumieren noch politische Legitimität verschaffen können. Um die dem Kapitalverwertungszusammenhang tatsächlich unnützen „classes dangereuses“ kümmern sich Polizei und Strafjustiz, wenn sie lustig sind Sozialhilfe, Psychiatrie und Jugendwohlfahrt und schließlich mit innerer Stimmigkeit auch die Gerichtsmedizin.

Dieses Vergesellschaftungsmodell, in dem ein „minimal state“ kategorial aus der Verantwortung um soziale Integration, Verteilung und Inklusion genommen werden soll, ruht auf den Trümmern der vorangegangenen Wohlfahrtsstaatskonstellation. Deren Untergang könnte man einem selbstläufigen, hinter dem Rücken der Akteure wirkenden und sich als ökonomischer Weltgeist verkleidenden Sachzwang zuschreiben und sich damit sowohl exkulpiert als auch intellektuell ausklinken. Das wird zwar versucht ist jedoch unplausibel. Man könnte ihn aber auch als Resultat strategischen sozialen wie politischen Handelns deuten. Auch hier wären zwei Varianten möglich. Variante I lautet: eine Bande von unverschämten Handaufhal-

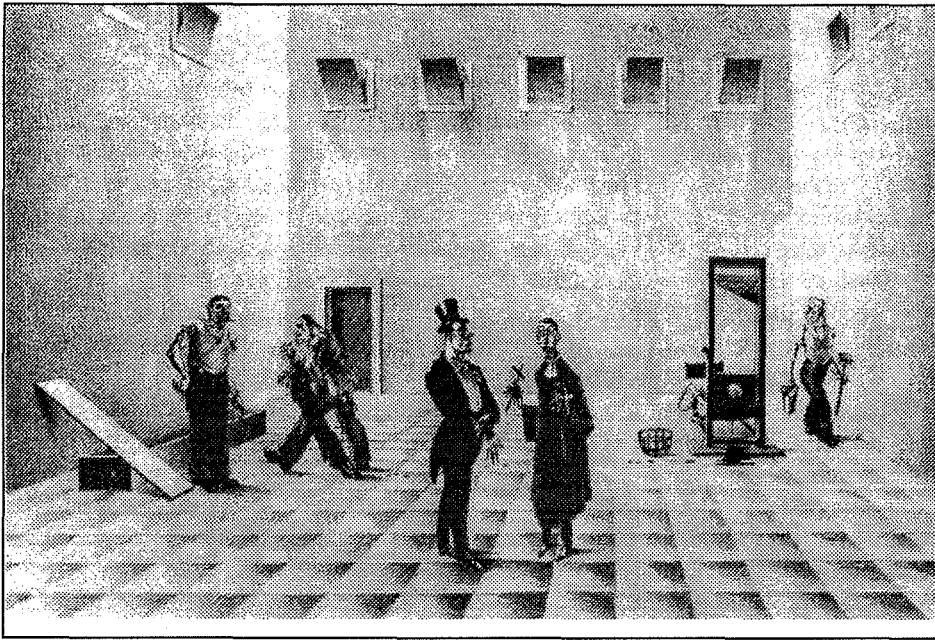


tern, ahnungslosen Schranzen und Machthaberern plündert die Ressourcentöpfe und lügt, bis das Wasser bis zum Hals steht. Das wollen wir nun doch nicht glauben. Was also wäre mit Variante II? – Der Exitus des Wohlfahrtsstaats wird von langer Hand vorbereitet. Erst bringt man die Revenuequellen des Staates zum Versiegen. Zu diesem Behufe eliminiert man eine Reihe von (Be)Steuerungsinstrumenten und verzichtet auf die Mobilisierung bestehenden Rechts, kultiviert Grauzonen und Schlupflöcher. Die solcherart G'stopften horten ihr Geld auf der Bank, außer sie finden den internationalen Anlagemarkt noch lustiger. Dorthin, zu den Banken, geht der Staat und leiht sich das zielgerichtet

nicht-eingenommene Geld wieder aus. Gegen Zinsen natürlich, versteht sich. Auch Banken müssen von irgendwas leben. Auf diese Weise läßt die Politik die Staatsschulden bis über den „point-of-no-return“ der Steuerbarkeit anwachsen. Dann ruft sie die Sanierungsmechaniker auf den Plan. Diese erläutern, daß das Staatsgefüge aber auch das Europaprojekt nur durch eine nationale Anstrengung zu retten sei. Selbstredend denkt man dabei nicht über ein neuerliches Anzapfen der möglichen Revenuequellen nach.

Die Elite der Mehrleister hat ja nun schon Yachten, Junkbonds am Eurodollarmarkt oder Immobilien in Panama gekauft, ist Verpflichtungen eingegangen und hat darauf vertraut, daß der unbesteuerte Geldfluß anhält. Und Vertrauen darf man nicht enttäuschen. Das gäbe sonst einen Vertrauensschaden beim ansonsten den österreichischen Anlageverhältnissen zutraulichen Geldvermögen. Folglich wirft man den politischen Rasenmäher an und konstruiert den Popanz vom Sachzwang Weltmarkt, um eine wahrhaft mittelamerikanische Verteilungspolitik von unten nach oben zu kaschieren und um zugleich die Verteilungsfrage hinkünftig nur noch innerhalb der Arbeitnehmer und deren Modernisierungsverlierersegment abzuwickeln. Die Mores des Sparens werden denjenigen gelehrt, die ohnehin latent vom Risiko bedroht sind, von der Hand in den Mund leben zu müssen.

Wir finden das weder lustig noch originell. Noch dazu, wo sich der teils schmalsinnige „loose talk“ der Politik über das erforderliche Zurückschrauben im Anspruchsdenken der Menschen längst in ein erbarmungsloses Ausgrenzungsgefecht verwandelt hat. Alleinerziehende Mütter, Langzeitarbeitslose, Jugendliche ohne Chancen sehen sich täglich damit konfrontiert, daß man das Stadium der Ausgrenzungsrhetorik längst verlassen hat. Jetzt geht es um die Vernichtung von Lebenschancen und um die Frage, wie dies öffentlich und täglich legitimierbar ist. Daher ginge es auch längst nicht mehr nur darum, den moralinsauren Diskurs des Kartells der sachzwangverständigen Sparefrohs mit empirischen Fakten zu konterkarieren. Es ginge vielmehr darum, die Bekämpfung der Armen, die Verwüstung von ohnehin sozial benachteiligten Lebenswelten und die Arroganz der Macht unverstellt abzubilden. Es ginge um nichts weniger als die Tatsache zu referieren, daß die politische Klasse im Begriff ist, ein Vergesellschaftungsmodell samt Staatsfunktion zu demontieren, welches zumindest bislang noch die Option auf die Realisierung von Elementen sozialer Demokratie offenhielt. ■



EuropäerInnen aller Länder! Spart!

VON PETER WANDALLER

Wer soll verzichten und wofür? Was kann uns Sparen helfen? Können wir die Krise des Sozialstaates, die Schulden der Staaten, die zunehmenden aufgerissenen sozialen Gräben innerhalb der reichen Gesellschaften durch die konzentrierte Aktion der europäischen Sparappelle wieder beseitigen?

Alle tun es. Amerikaner und Briten schon lange. Die Kontinentaleuropäer so nach und nach. Die Österreicher sind erst in den vergangenen Jahren auf den Geschmack gekommen. Steuern kürzen, Ausgaben senken. Endlich wurde die Antwort auf viele Probleme gefunden. Nach zweihundert Jahren ökonomischer Theorie kehrt man zu einfachen Wahrheiten zurück. „Spare jetzt für später.“ „Heute verzichten, morgen ernten.“ Keynes ist dazu schon früher eingefallen: „Auf lange Sicht sind wir alle tot.“

An den Staatsfinanzen schieden sich schon immer die Geister. Die Finanzpolitik ist das Schlachtfeld der verschiedenen gesellschaftlichen Positionen zwischen links und rechts. Einfach ist dieser Streit in der Frage der Neokonservativen aller Länder „Wollt ihr mehr oder weniger Staat?“ ausgedrückt. Die Antwort bei Konservativen lautet natürlich „weniger“.

Die Verteilung der Staatsgelder ist konzentrierte Politik. Nimmt er weniger ein, kann er weniger ausgeben. Diese Politik wird seit über fünfzehn Jahren – besonders in den USA und in Großbritannien – vorexerziert. Die Politik der „leeren Kassen“ wurde von Margaret Thatcher „erfolgreich“ vorgeführt. Einnahmesenkungen und Steuergeschenke führen zu Budgetdefiziten. Werden diese größer, vermehren sich die Sparappelle. Sind diese dann allgegenwärtig – wie seit einigen Jahren auch in Österreich – schreiten die Regierungen zu Sparpaketen. Diese können dann bei den Ausgaben oder bei den Einnahmen ansetzen. Reine Ausgabenkürzungen – wie der Vorschlag der konservativen Regierung in Deutschland 1996 – unterscheiden sich da wiederum von Mischformen – wie in Österreich für 1996/1997, die ein Drittel Mehreinnahmen und zwei Drittel Ausgabenkürzungen vorsehen.

Woher kommt die Sparphilosophie?

Die bereits zwanzigjährige Periode der Umverteilung nach oben und der Einkommensungleichheiten, besonders in den USA und etwas schwächer in Europa, hatte nach Meinung des amerikanischen Starökonom Paul Krugman eine historische Parallele: die ersten 50 Jahre der Industrialisierung zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Während der industriellen Revolution wurden jahrhundertalte Regulationen für Beschäftigte abgebaut. Die landlosen Arbeiter wurden zu städtischen Armen, die sich danach extremen Ideologien zuwendeten. Ein minimaler Wohlstandsstaat, durch Gewerkschaften und sozialistische Parteien am Ende des 19. Jahrhunderts provoziert, konnte den politischen und sozialen Zusammenbruch hinauszögern, aber nicht verhindern. Zwischen den beiden Weltkriegen brach die Weltwirtschaft zusammen. Die folgende ökonomische und politische Krise hatte einige „Lehren“ hinterlassen.

Das „Katastrophenzeitalter“ (1914-1945) sollte nach 1945 begraben werden. Die globale Ökonomie sollte durch Vollbeschäftigung, Pakten zwischen Kapital und Arbeit, internationalen Organisationen (GATT, IMF, EG) und internationalen Finanzregelungen im Bretton Woods-System gezähmt werden. Die großen Wachstumsschübe in der Ökonomie, der Ausbau des Sozialstaats und Vollbeschäftigung nach 1945 wurden durch die „Ölkrise“ 1973 und 1978 beendet. Das „Goldene Zeitalter“ (1945-1973) hatte Lehren aus dem Zusammenbruch beherzigt: Bändigung des Kapitalismus durch größeren Staatseinfluß, Zusammenarbeit zwischen Kapital und Arbeit, Vollbeschäftigung als Ziel, Aufbau des Wohlfahrtsstaates.

Seit zwanzig Jahren ist alles anders. Nicht mehr Arbeitslosigkeit soll bekämpft werden, sondern Inflation. Die Geldmärkte müssen „flexibilisiert“ werden. Der „Moloch“ Staat frißt Steuern und besorgt mit seiner Verschwendung enorme Marktungleichgewichte. Die Erfahrungen aus der Geschichte wurden beseitigt. Der „Neoliberalismus“ mit seiner extremen „Spargesinnung“ für öffentliche Güter wurde die dominante Denkstruktur der Staatenlenker. Wie schon in den dreißiger Jahren, wurde wieder ein Österreicher, diesmal ideologisch, sehr einflußreich. Bereits sehr früh nach dem zweiten Weltkrieg errichtete Friedrich von Hayek rechte „Think Tanks“. Die Freiheit und die Marktwirtschaft sind in Gefahr, konstatierte er 1947. Dreißig Jahre hörte keiner richtig hin, bis Mitte der 70iger Jahre seine Stunde schlug. Nach zwanzig Jahren neoliberaler Theorie und Praxis ist die „Illusion der so-

zialen Gerechtigkeit“, so ein Buchtitel von Hayek (1976), tatsächlich weit fortgeschritten. Das Grundaxiom dieser Lehre lautet nun abgewandelt seit zwanzig Jahren: „Der Ausdruck ‚soziale Gerechtigkeit‘ gehört nicht in die Kategorie des Irrtums, sondern in die des Unsinnigen, wie der Ausdruck ‚ein moralischer Stein‘“. (Hayek, Die Illusion der sozialen Gerechtigkeit, 1981) Der Markt stellt natürlich Ungerechtigkeiten her, gibt sogar Hayek zu, diese werden aber durch Staatseingriffe noch größer. Hohe Steuern zerstören die Märkte. Das alte Lied von der guten Ökonomie und der schlechten Politik wird seitdem überall in den industrialisierten Ländern gesungen.

Seit über zwanzig Jahren hat die Welt nach Eric Hobsbawm ihre Orientierung verloren. Instabilität und Krisen sind Alltagsercheinungen geworden. 1989 wurde diese Krise durch die Ereignisse in der ehemaligen Sowjetunion weiter beschleunigt. In Rußland hat sich innerhalb kürzester Zeit die Armut von 10% auf 30% der Bevölkerung erhöht und, einmalig in einem industrialisierten Land seit 200 Jahren, die Lebenserwartung der Männer fiel von 64 Jahren (1989) auf 57,3 Jahre (1995). Selbst die UNO kann dieser „Revolution“ nichts Positives abgewinnen. (UNO, Human Development Report 1996)

Das Zeitalter Henry Fords mit relativ stabilen Sozialverhältnissen scheint beendet, die flexible, unsichere Ära Benetttons ist unsere Gegenwart. Die „Lehren“ des goldenen Zeitalters werden verächtlich gemacht. Neue „Notwendigkeiten“, die eigentlich sehr alt sind, werden postuliert.

Wer verlor durch die neue Sparphilosophie?

Nach zwanzig Jahren sind die Auswirkungen völlig klar. Sogar in den reichsten Ländern mit einem Prokopf-Einkommen über 20.000 Dollar leben heute 100 Millionen (52 Millionen in der EU) innerhalb der OECD-Länder unter den nationalen Armutsgrenzen und mehr als 5 Millionen sind obdachlos.

Für die armen Länder waren die letzten Jahre sowieso katastrophal. Gingen zwischen 1965 und 1980 „nur“ für 200 Millionen trotz Wachstum die Einkommen zurück, so waren es zwischen 1980 und 1993 bereits eine Milliarde, wie der *Human Development Report 1996* ausführt.

Die Einkommensdifferenzen in den reichen Ländern nahmen zu. In den USA, Großbritannien, Australien und der Schweiz liegen die Differenzen zwischen den unteren und oberen zwanzig Prozent der Haushalte nun bei 1 zu 9. Die Arbeitslosigkeit stieg von 5 auf 35 Millionen. Teilzeitbeschäftigungen, entmutigte Arbeitnehmer, Stundenarbeiter und eine Menge neuer „Selbstständiger“ mit

wenig Geld gehören heute zum Alltagsbild.

Was im zweitentwickeltesten Land der Welt, den Vereinigten Staaten, in den letzten zwei Jahrzehnten passierte, ist für die Zukunft in Europa besonders interessant.

Zwischen 1973 und 1993 fiel der reale Stundenlohn in den USA von 11.85 Dollar auf 8.64 Dollar.

Waren 1970 die obersten 5% zehnmal reicher, so erhöhte sich das Verhältnis bis 1995 auf eins zu fünfzehn.

Zwischen 1976 und 1993 gab es 42.621 Firmenzusammenschlüsse. Im selben Zeitraum wurden 31 Millionen Jobs geschaffen, jedoch geringer entlohnt. 1995 arbeiteten 11 Millionen oder 8,5% der beschäftigten Amerikaner mit dem Mindeststundenlohn von 5.15 Dollar (öS 54,-). Dies entspricht einem Monatslohn von knapp 8.000,- öS. Die Reaktionen der Amerikaner verlief in Etappen. In den siebziger Jahren gingen mehr Frauen arbeiten, um das Haushaltseinkommen zu halten. In den 80er Jahren wurden die Familien nachweislich kleiner. Zu Beginn der Neunziger wurde länger gearbeitet, weil Millionen mehr als einen Job hatten. Mitte der neunziger Jahre ist die Sorge um die Jobs ein allgegenwärtiges Phänomen.

Dieser Prozeß wurde mit neuen Schlagworten begleitet. Downsizing (Arbeitnehmer reduzieren), total quality management (doing more with less!), lean production (Ausgliederungen), flexibility, new working patterns (Teilzeit statt Vollzeit) usw.

Die „Erfolge“ des „downsizing“ waren auch in den USA sehr fraglich. Ende 1995 wurde im Harper's Magazine vom Arbeitsminister der USA, Robert Reich, den Ökonomen Edward Luttwak und George Gilder eine vorläufige Bilanz gezogen. Die „downsizing-Strategie“ führte bei 34% der Firmen zu einer Produktivitätssteigerung, bei 30% ist sie gefallen und bei 36% blieb sie gleich. Aber bei 86% der Beschäftigten fiel die Moral in der Firma in den Keller. Die damit verbundenen Entlassungswellen führten zwar bei zwei Drittel der Betroffenen wieder zu einer Einstellung, aber zu geringeren Löhnen. (The National Times, 8/1996) 16% verloren bis zu 20%, 31% über 20%, bestätigt der Ökonom Robert J. Samuelson in der *Washington Post*. (13.3.1996) Erst durch diese Strategie könne die Arbeitslosigkeit reduziert werden, meint er, und verweist auf die hohen Arbeitslosenzahlen des „Europäischen Experiments“, daß durch hohe Steuern und Arbeitsgeldleistungen eben mit Arbeitslosenraten von über 10% leben muß. Diese Vergleiche und unterschiedlichen Strategien wurden auch für Vorschläge des „Weißbuches für Beschäftigung“ der Europäischen Kommission zugrundege-

legt. Die OECD hat in ihrer letzten Jobstudie (1996) nachgewiesen, daß Europa bei schlechtbezahlten Jobs gegenüber der USA zurückblieb. Daher die Vorschläge in Europa, die unteren Einkommensgruppen von Sozialversicherungsleistungen zu entlasten.

Sowohl in den USA als auch in Europa wird nach oben umverteilt. Hohe Armutsquoten in den USA (20% der Bevölkerung) und hohe Arbeitslosigkeit und wachsende Armut in Europa sind das Ergebnis.

Kann man durch Sparen allein ein vernünftiges Ergebnis erzielen? Nein.

Selbst der *Economist* (The supply-siders ride again, 24.8.1996) muß zugeben, daß Einkommenssteuerminderungen in den USA (von 70% 1980 auf 28% 1988, heute 39,6%) nicht zu höherem Wachstum geführt haben. Deutschland, Frankreich und Italien hatten höhere Steuern in Prozent des Bruttosozialprodukts und gleichzeitig von 1970 bis 1994 ein höheres Wirtschaftswachstum als die USA. Nur Japan konnte niedrige Steuern mit den höchsten Wachstumsraten verbinden. Niedrige Steuern und niedriges Wachstum kennzeichnen dagegen die Entwicklung in der Schweiz. Steuerminderungen allein führen meistens zu Budgetdefiziten, aber nicht zu mehr Wachstum. Die Angebotsökonomien aus Chicago, die in den 80er Jahren mit Ronald Reagan besonders durch Steuerminderungen alles besser machen wollten, werden fünfzehn Jahre später vom angesehensten konservativen Wirtschaftsmagazin, dem *Economist*, eines besseren belehrt. Im amerikanischen Wahlkampf '96 werden diese Ideen von Bob Dole wieder aufgewärmt. Er ist aber nur ein Schatten der damaligen „Evangelisten“ der ultrafreien Markttheologen.

Aber wegen der globalisierten Wirtschaft und den neuen, schnellen Kapitaltransaktionen wird in allen Ländern weiter fest gesparrt um die „Standorte“ fit zu machen. Aber was soll man machen? „Shibboleths make you feel good. They are an alternative to the pain of hard thinking.“ (Paul Krugman, Stable prices and fast growth: just say no, The Economist, 31.8.1996) „Ein Naturereignis“, der Weltmarkt, erfordert also weiterhin strengste Haushaltskriterien. Warum sollte diese Politik in den nächsten zwanzig Jahren anderes produzieren als in den letzten zwanzig Jahren?

Sparen in Europa

Europa ist der Weltmarktkonkurrenz ausgesetzt. Die ökonomischen Superkräfte USA, Japan und Europa kämpfen um Weltmarktanteile. Europa wird in allen großen anglikanischen Magazinen (*Economist*, *International Herald Tribune*, *Wallstreet Journal*, *Foreign Affairs*...) wegen der hohen Steuerlast kritisiert.

Das entscheidende Faktum ist: In den USA und Japan liegt die Belastung der Steuerzahler um 13-15% niedriger als in Europa. Besonders die Steuerbelastung auf Arbeit (+20% zwischen 1980 und 1993 in der EU) ist gestiegen, die der anderen Produktionsfaktoren um 10% gesunken. Durch Besteuerung von Arbeit, Inflationsfixierung, Währungsschwankungen und ungerechte Verteilungen stieg in Europa die Arbeitslosigkeit. Jede Budgetkonsolidierung muß das berücksichtigen.

Zurzeit sparen alle 15 EU-Staaten, wobei 11 das Budgetdefizit 1995 verringern konnten. Die Gesamtschulden liegen in 9 Staaten höher als in Österreich. Auch sehr konservative Regierungen wie in Großbritannien oder den USA hatten Steigerungen bei den Gesamtschulden zu verzeichnen.

Einfache Antworten sind meist falsch, wie die Studien der OECD zeigen: 18 Länder wurden seit 1974 untersucht; die Haushaltskonsolidierung brachte fast in allen Fällen eine Lockerung der Geldpolitik mit sich, führte nicht generell zu weniger Wirtschaftswachstum und in zwei Drittel der Fälle ging die Arbeitslosigkeit entweder zurück oder sie stieg nur geringfügig!

Nur in einem Land sanken die Steuereinnahmen, in 10 Ländern wurden die Ausgaben gekürzt. (OECD-Wirtschaftsausblick 1996)

Die Inflationsraten wurden überall in den 80er Jahren zurückgedrängt (von 10% auf 4% in der OECD). Dies ging aber nur, wie der Starökonom des MIT, Paul Krugman, betont, weil eine hohe Arbeitslosigkeit in Kauf genommen wurde. Das Dogma einer möglichst geringen Inflation liegt auch der Europäischen Währungsunion und der zukünftigen Zentralbank zugrunde. Damit ist die Arbeitslosigkeit aber nicht zu senken.

Budgetkonsolidierungen auf „Biegen und Brechen“, um bis Ende 1997 die Neuverschuldung auf 3% des BIP zu senken, kann der ohnedies schwachen europäischen Konjunktur einen Dämpfer versetzen und damit die angespannte Lage am Arbeitsmarkt neuerlich verschärfen. Zudem würden die Kosten einer Wirtschaftsflaute höhere Sozialausgaben nach sich ziehen und so die Budgetsanierungsschritte zunichte machen. Es war bisher die Deutsche Bundesbank, die die Kriterien so strikt ausgelegt haben will.

Über all diesen Diskussionen hängt jedoch ein Damoklesschwert. Das Londoner „National Institute of Economic and Social Research“ kam in einer Studie – im Auftrag des Europäischen Parlaments – zu dem Schluß, daß die volle Erfüllung der Konvergenzkriterien (Gesamtverschuldung 60% des BIP; Neuverschuldung 3% des BIP) den Verlust von nahezu 1,5 Millionen Arbeits-

plätzen in ganz Europa bis zur Jahrtausendwende bedeuten würde. Es gibt wohl kein eindeutigeres Votum für eine, bereits im Maastricht-Vertrag festgehaltene, Anerkennung der „positiven Tendenz“.

Auf der anderen Seite stehen die Berechnungen der Jobverluste durch Währungsschwankungen. Die Union schuf von 1986 bis 1990 10 Millionen neue Arbeitsplätze. Von 1992 bis 1994 gingen laut Wirtschaftsforschungsinstitut (WIFO) 4,5 Millionen wieder verloren. Die Währungsschwankungen trafen vor allem die Hartwährungsländer (damit auch Österreich) empfindlich.

Sparen in Österreich wegen Maastricht?

Die Antwort lautet „Nein!“. Ein längerfristiges Abgehen von einem Budgetkonsolidierungskurs ist für Österreich auch ohne das Schielen auf die WWU-Konvergenzkriterien nicht empfehlenswert, da die internationalen Finanzmärkte auf eine in ihren Augen „unsolide“ Haushaltspolitik mit Zinserhöhungen reagieren, die die Staatsausgaben aber auch die Unternehmen empfindlich treffen können (führt zu Mehrausgaben von 10-50 Mrd. öS pro Jahr, laut einer Studie der Sozialpartner zur WWU). Das „Sparen für Maastricht“ ist damit nur ein Anlaß, aber kein Grund, warum Österreich die Kenndaten seines Budgets verbessern muß.

1995 mußten aus den Staatseinnahmen von 647 Mrd. bereits 87 Mrd. (oder 13,5%) an Zinsendienst aufgebracht werden. Da die Kredite eher von den Einlagen des oberen Einkommensdrittels stammen, gehen auch die Zinszahlungen dorthin. Diese Politik ist eine Einkommensumverteilung nach oben. Wir zahlen übrigens heute die Zinsen früherer Ausgaben: 75% der Zinstilgung stammt aus Altschulden von vor 1986!

Es darf außerdem nicht vergessen werden, daß Österreich in den letzten Jahren im Bereich der Haushaltsführung nicht zu den „Musterschülern“ zählte. So stieg die Neuverschuldung von maastrichtkonformen 1,9% im Jahre 1992 auf 4,1% 1993, 4,5% 1994 und 6,2% 1995. Sie soll 1996 auf 4,5% und 1997 auf 3,0% gesenkt werden. Die Gesamtverschuldung lag 1990 bei 58,3%, stieg 1993 erstmals über die Maastrichtlinie von 60% auf 62,8%, lag 1995 bei 69,5% und wird 1997 laut OECD-Prognose bei 73,9% liegen.

Wird auch richtig gespart? Die Antwort ist nicht eindeutig. Die Sparpolitik der Regierung berücksichtigt zu wenig die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen ihrer Maßnahmen. Durch Sparen – vor allem bei den sozial schwächeren Schichten – steht den Haushalten weniger Geld zum Ausgeben zur Verfügung. Die Konsequenzen sind eindeu-

tig: niedrigeres Wirtschaftswachstum, mehr Arbeitslosigkeit und weniger Steuereinnahmen. In anderen Worten: mehr (Sozial-)Ausgaben und weniger Einnahmen für den Staat. Und eben dadurch könnte die Budgetkonsolidierung unmöglich gemacht werden.

Österreich hat zwar „sozialer“ saniert als die BRD, aber die generelle soziale Symmetrie wackelt. Abgesehen von den steigenden Einkommen aus Kapital ist die Verteilung von unten nach oben in Österreich nicht gerade. Wir sind weit von den beiden egalitärsten Ländern bei der Verteilung – Japan und Niederlande – entfernt. Gerechte Verteilung ist in diesen Ländern ein Motor der Wirtschaft.

In Österreich würden hier noch große Verteilungsspielräume national existieren, wie das WIFO in seiner jüngsten Verteilungsstudie nachgewiesen hat. (Alois Guger, Umverteilung der öffentlichen Haushalte in Österreich, 1996) Auch Sozialstaatstransfers (immerhin 700 Milliarden) dürfen kein Tabu sein. Milliarden an reiche Haushalte hat auch in einer sozialen Perspektive wenig Sinn. Weiters wären ineffiziente Wirtschaftsförderungen (Agrarbereich) und Folgeschäden (Umwelt- und Sozialbereich) mehr den Verursachern anzulasten. Sparsame Verwaltungen und die Abschaffung von übermäßiger Bürokratie werden der Gerechtigkeit ebenfalls nicht schaden.

Wohin wird uns die Sparphilosophie führen?

Optimisten sehen die OECD-Staaten an der Schwelle einer neuen Kondratjew-Welle (Wirtschaftszyklus von 50 Jahren), die Anfang der 90er Jahre mit der Informationstechnik einen neuen Aufschwung in der Weltwirtschaft bringen wird. Demnach waren die 70er und 80er Jahre eine Abschwungswelle (mit einer Dauer von 25 Jahren) mit den bekannten Erscheinungen von Lohnkürzungen, Arbeitslosigkeit, vermehrter Ungleichheit und Armut. Danach wird alles rosiger werden. Weniger sparen, mehr Einkommen. Die „Durststrecke“ wäre also vorüber.

Auch John Naisbitt, der höchstbezahlteste Optimist der Zukunftsdeuterbranche, sieht in der Zukunft ein goldenes Dreieck des Freihandels: Nordamerika, Europa und Japan. (Megatrends 2000)

Die Weltbank (Weltentwicklungsbericht 1995) hingegen sieht z.B. für Europa „wenig Optimismus“, eine schnelle Lösung der Beschäftigungsprobleme herbeizuführen.

Auch kritische Autoren (Robert Heilbroner, Visions of the future, 1995) und sozialistische Autoren (z.B. Joachim Hirsch, Der nationale Wettbewerbsstaat, 1995) sehen zum Kapita-

lismus keine Alternative im 21. Jahrhundert. Die Frage ist nur: welcher? Der amerikanische, der britische, der japanische oder der kontinentaleuropäische Kapitalismus?

Nach einer ILO-Prognose werden die Beschäftigten in Ländern mit hohem Einkommen von 15% des Weltanteils (1995) auf 11% (2025) sinken, die Beschäftigten in Ländern mit mittlerem Einkommen bleiben mit 28% fast gleich und die Beschäftigten in Ländern mit niedrigem Einkommen wachsen von 58% auf 61%. Ungleichheiten bleiben also das hervorragende Kennzeichen der Weltwirtschaft. 1870 war das Pro-Kopf-Einkommen der reichen Länder elfmal so groß wie in den ärmsten; es stieg auf 38 im Jahr 1960, 52 im Jahr 1985 und 60 im Jahr 1995.

Niemand kann voraussagen, welcher Druck auf die hoch industrialisierten Länder dadurch entstehen wird. Die Phantasien reichen von enormen Armutswanderungen, Verzweiflungsterror der armen Länder, bis zur Militärisierung der reichen Länder, um den Druck zu begegnen. Daß Afrika in Anarchie, Gewalt und Krankheit versinkt, haben schon mehrere Autoren eindrücklich geschildert.

Der konservative Politologe Samuel Huntington prophezeite sogar den „Zusammenstoß der Zivilisationen“ im 21. Jahrhundert. Da der Kommunismus als Erbfeind des Westens weggefallen ist, soll der Islam diese Rolle übernehmen.

Die Ökonomie ist im Umbruch: Globale Konkurrenz und neue Technologien verändern die Arbeitsverhältnisse auch im Zentrum der Weltökonomie. Der „Zusammenbruch des Kommunismus verlängert sich zum Abräumen des Sozialstaates im Westen“, wie Lester Thurow (Die Zukunft des Kapitalismus, 1996) betont. Nicht nur aus diesem Grund diagnostiziert er nicht Zusammenbruch des Kapitalismus, aber Stagnation für eine lange Zeit. Diese Stagnation läßt sich bereits in politischen Erscheinungen ablesen. Für Europa prophezeit er einen harten Sozialabbau.

Die Frontlinien sind vorgezeichnet. Welche gesellschaftlichen Kräfte sich durchsetzen werden, wird wohl davon abhängen, wie lange sich die „Verlierer“ diese Art von Politik und Ökonomie noch bieten lassen. Ohne Zerstörung von Reichtumsideologien, Stärkung von Gewerkschaften und demokratischen, gesellschaftlichen Gruppen, wird sich in den nächsten Jahren wohl wenig ändern.

Sparpolitiken allein sind auf alle Fälle kein Ersatz für soziale Verteilungspolitik. ■

Dr. Peter Wandaller ist Referent für Sozialpolitik der Kammer für Arbeiter und Angestellte Salzburg.

WAS IST SEELENMARGARINE ?

RAOUL HAUSMANN spricht über die Gesetze der Uriaute als Seelenmargarine in der ersten großen

MERZ-MATINEE

am 30. Dezember 1923 im **TIVOLI** 10¹/₂ Vormittags.



© Kiesel, Dr. R. H. in seine Zeit. 1923. 10-1/2 Vormittags.

Unterholz

Die Strafe, das Geld, der Kot und das Sparen

Eine Miszelle

VON NIKOLAUS DIMMEL

Hochmut kommt vor dem Fall. Wer nicht Hören will, muß fühlen. Das weiß schon der Volksmund. Und wer beizeiten nicht spart, der hat in der Not nicht. Das sagen die Milchmädchen, die neuerdings von den Politikern nicht mehr zu unterscheiden sind. Und wer schließlich nachhaltig über seine Verhältnisse lebt, dem muß das Sparen mithilfe von Konsolidierungskriterien verordnet werden. Das sagt die EU, die sich wiederum auf den triadischen Wettbewerb beruft, der sich wiederum auf Adam Smith beruft, der sich wiederum auf die schwarze Hand beruft, die sich wiederum auf die Anthropogenese beruft und dann sind wir auch schon bei den letzten Fragen. Man sieht also, daß die Sache mit dem Sparen nicht ganz einfach ist. Etymologisch hat ja das Sparen ursprünglich den Sinn, karg und spärlich zu leben, um eine gewisse Strecke und Dauer in der Erwartung und Hoffnung zurückzulegen, nachher reichlich zu haben. Offenkundig aber verfolgen die Sparpakete nicht das Ziel, etwas für später auf die hohe Kante zu legen. Man kann sich also nicht einmal mehr auf den Begriff verlassen. Gemessen am Gehalt sozialer Gerechtigkeit und etymologisch korrekt müßten die Spar-

pakete eigentlich Mergel- oder Plünderpakete – von ausmergeln (= entkräften, schwächen) und plündern (= auch das Hausgerät wegnehmen) geheißt werden. Aber lassen wir das. Dem aufmerksamen Beobachter merkwürdig jedenfalls erscheinen die Akzeptanz gegenüber den theatralisch verordneten Versagungen, das nur verhaltene Murren angesichts des krassen Ungleichgewichts zwischen Privilegierungen und Benachteiligungen sowie die kaum verhaltene Begeisterung, wenn den Leistungsunwilligen das Messer angesetzt werden soll. Da muß also noch ein Mechanismus jenseits des Verteilungskonfliktes und der Logik individueller Wohlfahrtsmaximierung wirksam sein.

Augenscheinlich ist die soziale Institution, der Wert, die Plausibilität und Legitimität des Sparens nicht nur gesellschaftspolitisch vermittelt, sondern lagert auch auf einem psychologischen Fundament. Einmal ganz von den ökonomischen Fragestellungen abgesehen, wo man erfahren würde, daß Sparen das Kapital bildet, welches Banken verleihen, damit Unternehmen Kredite aufnehmen, damit Investitionen getätigt werden, damit Arbeitsplätze geschaffen werden, damit Waren pro-

duziert werden, die wiederum gekauft werden, damit Gewinne gemacht werden. Jenes psychologische Fundament jedenfalls hat zwei Beine. Einerseits wird die soziale Institution des Sparens durch einen individualpsychologischen Mechanismus gestützt, in dem das Sparen neurotisch-psychohygienische Funktionen erfüllt. Andererseits wird sie durch einen sozialpsychologischen Mechanismus gestützt, in dem die Symbolik des Sparens, des Verzichts und der Reinigung funktional eingefügt ist in eine organistische Staats- und Gesellschaftsauffassung. Individuell also verkörpert das Sparen eine Sublimierung von individuellen Dispositionen. Sparen spiegelt eine spezifische Persönlichkeitsstrukturierung. Gesellschaftlich läßt sich die Sparfigur als strategisches Element einer hegemonialen „Cut-back-policy“ lesen. Sie schöpft als Strategie eines mit externen Sachzwängen argumentierenden Sparens ihre Legitimität einerseits aus der individuell positiven Besetzung des Sparaktes selbst, andererseits aus den ideologisch durchorganisierten Schuldgefühlen des Subjekts, über seine/ihre Verhältnisse gelebt zu haben. Diese Verknüpfung mag auch einen Teil der verblüffenden Akzeptanz gegenüber der gegenwärtigen Sparpolitik mit-erklären.

Näher betrachtet besagt die individualpsychologische Argumentationsfigur, daß Sparen subjektiv befriedigt. In dieser Perspektive läßt sich die individuelle Zurückhaltung von Geld auch auf das analneurotische Behaltenwollen, auf den dosierten Umgang mit der Lust der Ausscheidung, auf die damit verbundene durch Autoritäten belobigte Kontrolleleistung und den Herrschaftsaspekt verweigerter Ausscheidung zurückführen. Sparen kann in diesem Sinne auch als Akt der habitualisierten Abwehr der elterlichen Reinlichkeitserziehung verstanden werden. Auch bei erwachsenen Personen stellen Geiz, Spar-

wille und Akkumulationsstrategien einen wengleich vielfältig vermittelten Ausdruck von Machtphantasien dar, die mit der frühkindlichen Verweigerung der Defäkation zu tun haben. Diese Wertbesetzung ist offenkundig ambivalent. Einerseits werden Sparen und Akkumulieren in der hegemonialen Werteskala weit oben gereiht. Andererseits indizieren sie im Subjekt Zurückhaltung, Trotz und Eigensinn, also auch Widerständigkeit. Diese Ambivalenz wird dort komplexer, wo das zu sparende Geld nicht nur Tauschmittel, sondern auch Selbstzweck ist, wo Geld-Haben Liebe bedeutet, weil es die Akkumulation sozialen Kapitals und damit befriedigende soziale Bindungen ermöglicht

Auf gemeinschaftlicher, kollektiver Ebene wird die Figur des Sparens in ein archaisches Opferritual verwandelt, bei dem die als Körper phantasierte Gesellschaft ihre unbekannt Götter und blind wirkenden beseelten Gesetzmäßigkeiten, gegen die sie verstoßen hat, befriedigt. Dies ist eine im Grunde genommen religiöse Konstellation: das Unbekannte und Unvorhersagbare wird überhöht, im Diskurs irrationalisiert, um das reale Geschehen erklären zu können. Darin verbirgt sich auch ein Entlastungsmoment. Zugleich wird die Gesellschaft organistisch rekonstruiert. Einzelne oder Gruppen werden als Teile des kranken oder faulenden Gesellschaftskörpers in Opfergaben verwandelt, die zumindest symbolisch geschlachtet werden, um einerseits die Götter ruhig zu stellen und andererseits die kranken Körperteile herauszuschneiden. In dieser regressiven Gruppenphantasie werden ökonomische, soziale und politische Krisen als Resultat kollektiver, moralisch verwerflicher Fehlleistungen oder -verhalten verstanden. Die ökonomische, soziale und politische Krise wird als moralisch-ethische Verschmutzung erlebt, die sich körperlich in ein Ungleichgewicht und eine schleichende Vergiftung der Körpersäfte verwandelt. Aus dieser Irrationalität, die Amoralität des Handelns durch Schnitte am gesellschaftlichen Körper wiedergutmachen, resultiert der Glaube, daß nur eine Zeit der Opfer den Rachedurst der beleidigten und nach wie vor nicht verstandenen Götter der Ökonomie befriedigen kann.

Zugleich wird diese Zeit der Opfer auch als Selbstbestrafung für die ökologisch wie sozial destruktive Produktivität und als Vergeltung für die eigene Gier nach Steigerungen, nach dem Mehr erlebt. Das diffuse Gefühl, der Gesellschaft sei es einfach zu gut gegangen, soll durch eine Zeit der Selbstkasteiung moralisch kompensiert werden. Selbst die Opfer bekennen, sie seien zu faul, zu bequem und zu konsumorientiert gewesen, um

in der Härte der Konkurrenz zu bestehen. Also geht das Schwache schuldbewußt im Selbstreinigungsbad der Opferzeit unter. Arbeitslose, Arme, Ausländer und unmoralische (weil alleinerziehende) Frauen werden als für die Krise ursächlicher Ballast des Volkskörpers phantasiert. Ein Aderlaß soll den Körper reinigen. Die Figur des Volkskörpers hat aber auch noch eine andere Bedeutung: während man die Leistungswilligen, Dynamischen und Ehrlichen in der oberen Körperhälfte fördert und schützt, werden die Armen und Leistungsunwilligen in der unteren Körperhälfte für ihren langjährigen, illegitim lustvollen Parasitismus bestraft. Die verwerfliche Lust an mangelnder Produktivität, Müßiggang und „leisure time“ sitzt unten, im Bauch oder auch im Gemächt. Deshalb trennt man sich mit Einsicht, Lust und Schmerz von jenen 10% des Gesellschaftskörpers, die weder zur Produktivität gezwungen noch moralisch integriert werden können. So bestraft der soziale Körper am Ende seinen unordentlichen Unterteil, der all diejenigen phantasierten Lüste auslebt (Nichtarbeiten, Unstet sein, Kontrollverluste herbeiführen), die er sich nicht zugesteht.

Das kollektive Sparen, dessen Zeitzeugen wir sind, verknüpft diese beiden Motivlagen, nämlich die verdrehte Lust an der Retention gegen den Willen der Mächtigen und das Schuldgefühl, unlauter-unmoralisch gut oder fahrlässig über seine Verhältnisse gewissermaßen in den Tag hinein gelebt zu haben. Darin verbirgt sich schließlich auch ein neuer, ausgrenzender sozialdisziplinierender Zugriff: die frühkapitalistische Idee der umfassenden Integration von Gesellschaft durch das Kategorisieren, Zählen und Erfassen der potentiellen Arbeitskräfte zum Zwecke der gesellschaftlichen Leistungssteigerung verliert an Kraft. Sie wird ersetzt durch die Idee der Aussonderung der sowohl für die Produktion als auch den Konsum irrelevanten Populationen. Legitimiert wird diese Aussonderung durch die Figur der Selbstbestrafung des sich als homogener Körper phantasierenden Kollektivs. ■

Anregungen habe ich bezogen aus:

Becker, Ulrich (1984). *Das Individuum und der Insasse. Regressive Entwicklungen in Industriegesellschaften*, Bochum

Bornemann, Ernest (1977). *Psychoanalyse des Geldes*, Frankfurt

de Mause, Lloyd (1984). *Reagans America*, Berlin
Kurnitzky, Horst (1974). *Triebstruktur des Geldes*, Berlin

Müller, Rudolf (1977). *Geld und Geist*, Frankfurt
Ottomeyer, Klaus (1987). *Lebensdrama und Gesellschaft*, Wien



Zur Ökonomisierung des Bildungswesens

VON JOHANN J. HAGEN

Die Sparpolitik gegenüber den Universitäten hat prinzipielle und gesamtgesellschaftliche Bedeutung und sollte auch als solche erkannt werden.

In der Auseinandersetzung der österreichischen Universitäten mit den Sparmaßnahmen der Bundesregierung zeigten sich von Anfang an unübersehbare Argumentationsschwierigkeiten. Dies hängt zum einem damit zusammen, daß es der Regierung im Laufe dieser Auseinandersetzung gelungen ist, in der Öffentlichkeit eine prinzipielle Akzeptanz der Grundlinien ihrer Sparpolitik durchzusetzen, die auch von maßgeblichen Vertretern der Universitäten übernommen wurden. Dabei ist der Eindruck entstanden, daß diese einschneidenden Maßnahmen ausschließlich fachlich begründet sind, wodurch sich die Diskussion nach und nach auf ein technisches und pragmatisches Niveau verschoben hat. Zudem waren die Universitäten gezwungen, sich in tagtägliche Auseinandersetzungen um Postenbesetzung und Dotationsverkürzungen zu verstricken, sodaß für weitergehende Reflexionen kaum Zeit und Gelegenheit blieben.

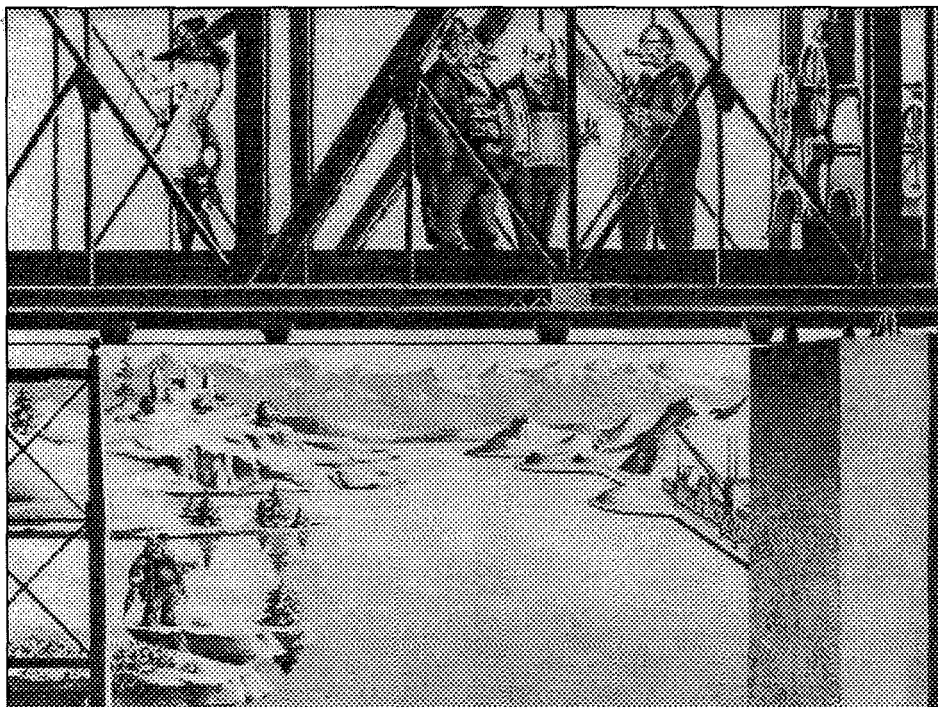
Trotzdem ist es gewiß gerade Aufgabe der Universitäten, diese Vorgänge in einem größeren Zusammenhang zu sehen und sie damit zu einem theoretischen Gegenstand zu machen, zumal sich darin vermutlich allgemeine gesellschaftliche Wandlungen ausdrücken. Man kann ja nicht umhin, diese Probleme in einem internationalen Umfeld zu behandeln, wo sich – unter Berücksichtigung nationaler Besonderheiten – ähnliche Entwicklungen abspielen. Aber gerade darin zeigt sich eine auf bedenkliche Weise zunehmende Homogenität und Konformität der Anschauungen, die kritisches Denken immer mehr an den Rand drängt oder unterdrückt. Obwohl es kaum jemals offen ausgesprochen wird, hängt die Sparpolitik, die unter der gegenwärtigen Regierung absolute Priorität genießt, weniger mit budgetären Sachzwängen als mit der angestrebten europäischen Währungsunion und den dafür verlangten Konvergenzkriterien zusammen. Was Euro-skeptiker immer schon gesagt haben, ist da-

mit früher als erwartet eingetreten, nämlich der Verlust der nationalen Souveränität auf einem so zentralen Gebiet wie der Wirtschafts- und Finanzpolitik. Offenkundig ist damit auch, daß der Bewegungsspielraum für die Lösung ökonomischer oder gesellschaftlicher Probleme sehr viel kleiner geworden ist. Im übrigen erinnert dieser Gleichklang von Austeritätspolitik, die in allen europäischen Ländern mit großem Eifer betrieben wird, an die verhängnisvolle „Parallelpolitik“ der zwanziger Jahre, die bekanntlich die bis dahin schlimmste Weltwirtschaftskrise ausgelöst hat.

Aber bedenkt man, daß dieselbe Politik mit womöglich noch größerem Fanatismus in den USA betrieben wird, so wird klar, daß der europapolitische Aspekt nicht der entscheidende ist. Es kommt vielmehr darauf an, sozusagen den gesellschaftlichen Kern dieser großangelegten und internationalen Sparpolitik herauszufinden. Natürlich wären ge-

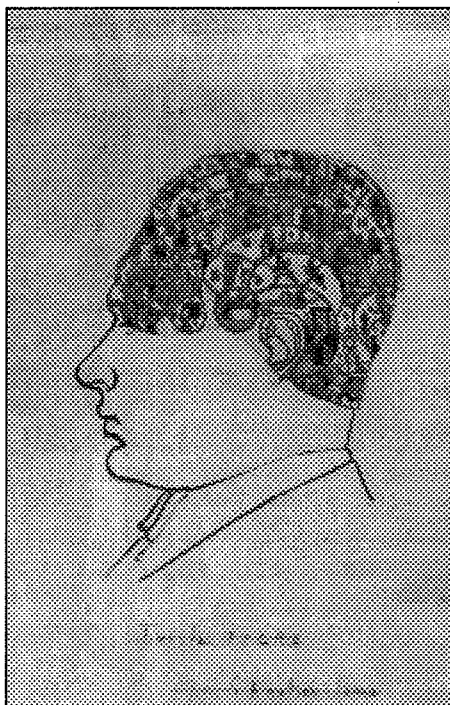
nauere Analysen erforderlich, um ein einigermaßen zuverlässiges Sozialprofil im Sinne der gesellschaftlichen Umverteilungen zwischen Verlierern und Gewinnern zu erarbeiten. Aber auch so ist nicht zu bestreiten, daß bei diesen Restriktionsmaßnahmen zu keiner Zeit und nirgendwo an eine lineare Kürzung aller Ansätze gedacht war. Ganz im Gegenteil: in Österreich wurde etwa zur selben Zeit, als die Regierung der Bevölkerung ein Maßnahmenprogramm auferlegte, das in seinen relativen und absoluten Dimensionen an die Sanierung der fünfziger Jahre erinnert, über eine Aufrüstung des Bundesheeres zur Erlangung der Natoreife diskutiert, die im Ergebnis alle ersparten Milliarden wieder auffressen würde. Oder: zur selben Zeit, als der öffentliche Dienst und darunter die Lehrer und die Universitäten zweimal und dreimal zur Kassa gebeten wurden, um die öffentlichen Haushalte zu sanieren, wurden im Wege eines deficit spending Milliarden für die angeblich notleidende Bauwirtschaft locker gemacht.

In Wirklichkeit wurden die echten Einsparungen überwiegend diesem öffentlichen Dienst auferlegt und von diesem mit einer gewissen Resignation akzeptiert. Es ist die Ironie in dieser Geschichte, daß gerade die überwiegend konservativ gesinnten Staatsdiener die ersten Opfer dieser neuen Politik wurden, aber es steckt natürlich auch eine gewisse Logik darin. Kern dieser neuen Politik, die aus der Wahldramatik des vergangenen Herbstes als herrschend hervorgegangen ist, ist die Wiederbelebung einer alten bürgerlichen Traumvorstellung, nämlich der von dem billigen Staat, dem *État à bon marché*, und zugleich eines alten Feindbildes, nämlich der



parasitären Beamten, die den Staat auffressen. Dem steht die Lichtfigur des Privatunternehmers gegenüber, dem wir die Segnungen des Marktes verdanken. Aus diesem Schwarzweißmuster ist die neue konservative Ideologie gestrickt. Es gibt unzählige Varianten davon; sie findet ihr allgemeines Erklärungsmuster in Stammtischversionen ebenso wie in der anspruchsvolleren Diktion von Leitartikeln.⁽¹⁾ Diese Ideologie gehört inzwischen zum Selbstverständnis unserer Epoche, weit mehr als alle Artefakte wie Postmaterialismus und Postmodernismus. Aus ihr lassen sich sämtliche Leitlinien der gegenwärtigen Politik ableiten, die jenseits aller parteipolitischen Zuordnungen von einem untergründigen Konservatismus bestimmt ist. Dabei verdient dieser Konservatismus seinen Namen im Grunde genommen gar nicht mehr, denn es geht längst nicht mehr darum, den gegenwärtigen Status quo zu konservieren und damit progressive Reformen abzuwehren, sondern es handelt sich um eine durchwegs restaurative Tendenz, die sich allen bemerkbar macht. Etwas pointiert ausgedrückt, geht es dieser mittlerweile herrschenden Ideologie darum, die Gesellschaft in ihren Naturzustand zurückzuverwandeln, also um den Abbau sozialer, auf Solidarität beruhender Einrichtung und die Wiederherstellung von Wettbewerbs- und Marktmechanismen im Sinne des Hobbesschen *bellum omnium contra omnes*, aus dem bekanntlich nur die Stärksten als Sieger hervorgehen.

Eine so motivierte Sparpolitik betrifft vor allem zwei Gebiete, die ohnedies Fremdkörper unserer Gesellschaft darstellen, nämlich Kultur und Soziales. Max Weber hat Kapitalismus – der Begriff ist ja mittlerweile auf dem besten Weg, wieder hoffähig zu werden – als ein System der Rechenhaftigkeit charakterisiert. Oder anders herum ausgedrückt: in dieser Gesellschaft ist nur gerechtfertigt, was sich rechnet. Kultur ist, soweit sie aus diesem System der Zweckhaftigkeit herausfällt, tatsächlich eine Art Inkonzessenz, ein Relikt oder eine Restform aus einer anderen Epoche. So nimmt es denn nicht wunder, daß Kultur und Bildung zu den bevorzugten Zielen unserer Sparpolitiker gehören. Im Lichte der allgemein verlangten Zweck- und Rechenhaftigkeit wird Kultur zum Ballast, den man in Zeiten wie diesen über Bord werfen muß. So lassen sich nicht nur die Kürzungen im Bereich der Bildungs- und Kulturwissenschaften erklären, denen von der geplanten Studienreform ein Streamlining verpaßt wurde. Derselben Linie folgt die Studienreform auch außerhalb der genannten Zweige; die Tendenz ist überall dieselbe und besteht darin, die Universitäten auf die Herstellung unmittelbar verwertbarer Qualifikationen fest-



zulegen. Derselben Logik folgt im übrigen auch die beginnende Verdrängung der Universitäten durch Fachhochschulen.

Diese Entwicklung hat im übrigen nicht erst in dieser Legislaturperiode begonnen; im Grunde genommen liegt dieselbe Tendenz bereits der Universitätsorganisationsreform und dem UOG '93 zugrunde. Bereits darin wurden die Universitäten primär als Wirtschaftsbetriebe konzipiert. Das Ziel dieser Reformen sollte ein effizienteres Management sein, das die ausufernden Kosten im tertiären Bildungsbereich bändigen sollte. Die Universitäten haben dieses Konzept natürlich nicht ohne Gegenwehr übernommen, aber irgendwie ist es ihnen nicht gelungen, in der Öffentlichkeit die inhaltlichen und qualitativen Seiten ihrer Funktion klarzumachen. In der Tat präsentieren die Universitäten sich im öffentlichen Bewußtsein in erster Linie als Kostenfaktor, von ihren gesellschaftlichen notwendigen Leistungen ist dagegen kaum die Rede.

Der antietatistischen Grundströmung entsprechend sind staatliche Universitäten ein bevorzugtes Ziel von Einsparungen, zumal solche, die so gut wie keine Zugangsbeschränkungen kennen und sich deswegen als Massenuniversitäten titulieren lassen müssen. Universitäten als Sozialeinrichtungen sind einem verbreiteten Klischee entsprechend wenig effektiv, behindern Spitzenleistungen, begünstigen parasitäre Erscheinungen, und haben bestenfalls Massenwirkungen, die wirkungslos verpuffen. Als Gegenmodell dienen kleine elitäre Universitäten mit hohen Zugangsbarrieren, die am besten auf privater Basis zu organisieren sind. Naturgemäß gibt es einige Tabus, die in der Vergangenheit auf-

gebaut worden sind, und die es nicht gestatten dieses Traumziel, amerikanische Verhältnisse sozusagen, ohne Umwege anzusteuern. Auch hier zeigt sich, daß die Sparmaßnahmen nicht nur einen budgetären Sinn haben, sondern darüber hinaus strukturelle Bedeutung besitzen. Es wird mit Hilfe der Sparmaßnahmen auf die Universitäten Druck ausgeübt, sich in der angedeuteten Richtung zu entwickeln und zu verändern, entweder Zulassungsbeschränkungen zu akzeptieren oder Gebühren einzuheben oder überhaupt nach privatwirtschaftlichen Alternativen Ausschau zu halten.

Solche Wirkungen des Spardrucks können bereits verschiedentlich konstatiert werden, so wenn etwa eine allgemeine Aufnahmebeschränkung für medizinische Fakultäten gefordert wird, der mit Sicherheit bald andere folgen werden, oder wenn gelegentlich bereits von einer Studienplatzbewirtschaftung gesprochen wird. Hier wirkt sich auch die wachsende Konkurrenz der Fachhochschulen aus, die auf dem besten Weg sind, Modell- und Vorreiterfunktionen für allgemein gewünschte strukturelle Veränderungen des tertiären Bildungsbereichs (Verschulung, Verkürzung, Praxisbezogenheit, über kurz oder lang sicherlich auch Studiengebühren) zu übernehmen.

Wie man sieht, hat die Sparpolitik den Universitäten gegenüber prinzipielle und gesamtgesellschaftliche Bedeutung, und sollte auch als solche erkannt werden. Die Universitäten müssen wissen, was in dieser Auseinandersetzung auf dem Spiel steht. Es geht ganz offensichtlich nicht nur um Dienstposten, Lehrauftragskontingente und Forschungsdotationen, sondern auch um die zukünftige Gestalt unserer Gesellschaft. ■

Dr. Johann J. Hagen ist Univ. Prof. für Rechtssoziologie und Zivilprozeßrecht an der Juridischen Fakultät Salzburg.

(1) So schreibt Ronald Barazon im Leitartikel der „Salzburger Nachrichten“ vom 24. August 1996 u.a.: „Und für diese Bezahlung sorgen die Unternehmer und die Arbeitnehmer in der Wirtschaft. Der Wirtschaft wird also Geld entzogen, für das keine entsprechende Leistung erbracht wird. Dieses Geld fehlt in den Betrieben und kann daher nicht für Investitionen und die Beschäftigung produktiver Mitarbeiter eingesetzt werden. Die Bezahlung von unproduktiven Beamten führt somit zur Vernichtung von Arbeitsplätzen in der Wirtschaft“; und später: „Die Kosten des Staates sind mit ein Grund für die Schwierigkeiten der Unternehmer und tragen somit zum Zusammenbruch vieler Unternehmen und folglich zur Vernichtung zahlloser Arbeitsplätze bei“ („Die unsoziale Sozialpolitik“).

Götterdämmerung

Mutmaßungen zur Zukunft der Universitäten

VON GERDA BOHMANN

Einige schicksalhafte Ereignisse der letzten Zeit haben die Welt der österreichischen Universitäten erschüttert; von ihren Implikationen und Auswirkungen soll hier die Rede sein.

Seit 1993 haben wir ein neues Organisationsgesetz mit so manch' weiterer daran geknüpfter Rechtsmaterie (Div. Anpassungen in Dienst- und Besoldungsrecht, Evaluierungsverordnung etc.)

Es steht ein neues Allgemeines Studienrecht ins Haus; auch dieses zieht so manches nach sich (Studien-„Bedarfsprüfung“, Neugestaltung der Studienpläne, Errichtung neuer Gesamt-Studienkommissionen etc.).

Das Hochschulbelastungspaket, das im Kontext des Allgemeinen Sparpakets geschnürt worden war, beschäftigt uns seit Feber dieses Jahres. Es ist nicht übertrieben, wenn gesagt wird, daß dessen Folgen uns noch sehr lange beschäftigen werden.

Rechnet man noch die Errichtung der neuen Fachhochschulen hinzu, so ist mit Fug und Recht zu sagen, daß die Welt der hohen Schulen sich in einem gehörigen Umbruch befindet.

Ob dieser – in Übernahme der vom Herausgeber (zufällig?) gewählten Metapher – i.S. eines „Untergangs“ der universitären Welt oder als Zeichen ihrer „Neugeburt“ in ein „goldenes Zeitalter“ verstanden werden kann?

Handelnde Akteure, sofern in Mythen und Sagen bedeutsam (auch hier sind Handlung und strukturelle Verhältnisse eng ineinander verwoben), müssen nicht benannt werden, doch bildhafte Gestalten liegen nahe: „Loki“, der Ränkeschmied, der an entscheidenden Stellen der Handlung sein Unheil treibt und den Untergang befördert; oder die „Midgardschlange“, die beständig droht, die Welt zu verschlingen (obwohl sie sie zusammenhält)... Für „Odin“ oder „Thor“ jedoch, die schließlich die „Dämmerung“ vertreiben und einen neuen Morgen herbeiführen könnten, fällt mir beim besten Willen keine Parallele ein... (1)

(1) Vgl. „Die Götter“. (Vom Werden der Welt bis zu deren Untergang und Neugeburt) In: Mudrak 1961.

Aber schließlich muß ja die Analogie mit dem nordischen Götterhimmel nicht allzuweit getrieben werden.

Wenden wir uns zunächst dem zu, was – laut politischer Willensäußerung – die groß angelegte Reform der Universitäten erforderlich gemacht hat.

Es wird ihnen mangelnde Leistungsfähigkeit in Forschung und Lehre vorgeworfen sowie zunehmende Unfinanzierbarkeit und Unfähigkeit in der (Selbst-)Verwaltung attestiert. Die Universitäten hätten die in den reformorientierten „progressiven“ sechziger und siebziger Jahren in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllt – weder in ihrem Auftrag, die Bildungsexpansion zu nutzen und in sozialstrukturell egalisierender Weise zu tragen, noch in ihrer Aufgabe, vermittels ihrer Forschungspotentiale zur Bewältigung gesamtgesellschaftlicher Krisen und Problemlagen beizutragen. Und noch weitere Krisensymptome dieses „kontrolllosen Schonraums“ (Höllinger 1992) werden konstatiert und zum Anlaß für Veränderung genommen:

„Die Schwächen der Hochschulen, zu geringe Leistungsfähigkeit in Lehre und For-

schung, Unwirtschaftlichkeit, Unselbständigkeit, Massenbetrieb und individualisierte Idyllen, sowie Personal- und Ausstattungsmängel, können mit Klein-Reformen nicht entscheidend behoben werden“ (Höllinger 1992, 13).

Was aus der einen Perspektive als „Schwäche“ oder eben „Versagen“ erscheint und deshalb eine „große Reform“ erfordere, kann aus einer anderen als über die vergangenen Jahrzehnte herbeigeführte Überforderung der Institution Universität bezeichnet werden; diese ist mit einer sukzessiven Erweiterung der Anforderungen an die Universitäten verknüpft.

Die Universitäten tragen die *Hauptlast der Grundlagenforschung* (64,1% der öffentlichen F&E-Ausgaben werden für die Universitäten aufgewendet), sie waren (bis Ende der achtziger Jahre) mit *rasant steigenden Studentenzahlen* konfrontiert (nur das Tempo des Zuwachses hat sich seitdem verlangsamt), sie sollen (spätestens seit Beginn der achtziger Jahre) *verstärkt in der angewandten Forschung* und für den *Transfer von Wissen, wie für Forschungsoperationen mit der Wirtschaft* zuständig sein. (vgl. Technologiepolitisches Konzept der Bundesregierung 1989; BMWF, Forschungsberichte; auch: Bessenyei/Melchior 1996)

Die „traditionellen“ Aufgaben der Universitäten – in durchaus emphatischem Humboldt'schen Sinne: *Forschung als angewandte Vernunft* zu betreiben, die einer kontinuierlichen Fort- und Weiterentwicklung der Gesellschaft verpflichtet ist, *Lehre* im Verständnis der *Vermittlung von (auch allgemeinem) Wissen* sowie im Sinne *Allgemein- und Persönlichkeitsbildung* – blieben also erhalten, man hat ihnen „nur“ eine Reihe weiterer Funktionen zugewiesen – dies unter Rahmenbedingungen, auf die Hum-

Öffentliche F&E Ausgaben (für militärische und zivile Zwecke) im internationalen Vergleich – in % des BIP

	BRD	F	I	NL	B	D	GB	IRE	A
1980	1,14	1,13	0,47	0,97	0,62	0,45	1,11	0,49	0,68
1981	1,15	1,30	0,67	0,93	0,62	0,49	1,34	0,42	0,70
1982	1,20	1,36	0,64	0,92	0,68	0,48	1,36	0,41	0,58
1984	1,12	1,45	0,77	0,98	0,59	0,54	1,35	0,39	0,62
1985	1,15	1,47	0,78	0,94	0,61	0,56	1,32	0,42	0,62
1986	1,10	1,44	0,85	0,96	0,57	0,63	1,24	0,44	0,65
1987	1,10	1,38	0,76	0,97	0,54	0,66	1,18	0,48	0,64
1988	1,05	1,39	0,81	0,96	0,53	0,84	1,07	0,41	0,65
1989	1,05	1,42	0,73	0,93	0,59	0,80	0,98	0,40	0,64
1990	1,04	1,40	0,74	0,93	0,54	0,76	0,93	0,39	0,64
1991	1,13	1,38	0,75	0,86	0,54	0,75	0,89	0,45	0,72

(Quelle: BMWF, Forschungsberichte 1981 – 1991; Schwerpunktbericht 1992. Anm.: für 1983 liegen keine entsprechenden Daten vor)

boldt wohl in seinen schlimmsten Träumen nicht gekommen wäre.

Daß die Entwicklung der benötigten Planstellen diesem Mehr an erwarteter Leistung nicht standgehalten hat, ist mittlerweile mehr als bekannt. Während die Zahl der Studierenden sich seit 1970 mehr als vervierfacht hat, hat sich das wissenschaftliche Personal im selben Zeitraum nicht einmal verdoppelt (2). Daß die räumliche und technische Ausstattung vieler Institute weit hinter internationalen Standards zurückbleibt, ist immer wieder auch Gegenstand medialer Berichterstattung (3), geändert hat sich dadurch allerdings nicht viel.

Der internationale Vergleich der Wissenschaftsbudgets spricht ohnedies Bände (siehe umseitige Statistik).

Mögen auch die absoluten Aufwendungen des Bundes für Wissenschaft und Forschung kontinuierlich angestiegen und die Steigerungsraten des Hochschulbudgets durchaus beachtlich sein (von 0,86% des BIP 1980 auf 1,21% 1993 – vgl. BMWF 1993, 21), die Wissenschaftsausgaben insgesamt sind es jedenfalls nicht.

„Im internationalen Vergleich liegt Österreich im Hinblick auf die relative Bedeutung der universitären Forschung im Spitzenfeld. Im Hinblick auf die relative Bedeutung von Forschung und Entwicklung dagegen liegt Österreich im unteren Drittel aller OECD-Länder“ (Bessenyi/Melchior 1996, 18f.).

Es wird von den Universitäten aber seit geraumer Zeit nicht nur ein Mehr an Leistung erwartet, sondern ebenso eine größere Effektivität der Leistung; und diese soll zugleich mit mehr Effizienz erbracht werden.

Diese Forderung ist allerdings im Kontext einer „Krisenrhetorik“ zu sehen, die zuvor insbesondere die Auseinandersetzungen um sozialpolitische Belange kennzeichnete (vgl. Bohmann/Vobruba 1994); sie setzt sich – etwa ab Mitte der achtziger Jahre – auch in der Wissenschafts- und Forschungspolitik durch – abzulesen etwa an den Forschungsberichten des BMWF:

„Da in naher Zukunft die Wachstumsraten der Forschungsfinanzierung nicht am Maßstab der sechziger und siebziger Jahre zu messen sein werden, muß besondere Beachtung einer Steigerung der Effizienz der Forschung und einer Intensivierung und Optimierung der Koordination gelten (...). In allen erwähnten Bereichen wird verstärktes Augenmerk einer Optimierung der Koordinati-

on zwischen den Forschungseinrichtungen und der Verwaltung, aber auch zwischen der Forschungseinrichtungen und der Wirtschaft zu widmen sein...“ (BMWF 1984, 5f.)

Es wurde in den Folgejahren dann wiederholt auf die Notwendigkeit einer „leistungsfähigen, qualitativ hochstehenden Grundlagenforschung“ verwiesen. Bei den gleichzeitig aber notwendig erscheinenden budgetären Sparmaßnahmen läuft dies auf die Forderung nach einer „Steigerung der Effizienz der universitären Forschung“ hinaus (vgl. BMWF 1987).

Im Forschungsbericht von 1990 wird die eingeschlagene Strategie dann noch deutlicher konturiert: Es werde notwendig sein, „die forschungspolitischen Strategien den Gegebenheiten anzupassen...: Zentrale Anliegen sind strukturelle Modernisierung, Effizienzsteigerung, Intensivierung der sektoralen Kooperation und Internationalisierung. Das bedeutet, daß die – gewiß notwendigen – zusätzlichen Mittel verstärkt einer kritischen Überprüfung im Hinblick auf mögliche Redundanz, aber auch im Hinblick auf Qualität des Outputs überprüft werden müssen...“ (BMWF 1990, 6) (4)

Die politischen Erwartungen an die Wissenschaften lauten insgesamt nicht mehr: Sie solle Problemfelder und Lösungswege definieren, an denen staatliche Politik sich zu orientieren vermag; die Universitäten sollen sich vielmehr selbst der ökonomischen Rationalität unterwerfen, denn nationale Wettbewerbsvorteile würden zunehmend am wissenschaftlich-technologischen Innovationspotential bemessen. Dies bedeutet aber zugleich die Subsumierung wissenschaftlicher Leistungen unter politisch-ökonomische Prioritäten.

Damit wird einerseits das „klassische“, an „Reputation“ orientierte Wettbewerbsmodell der Wissenschaften (Merton 1985) von einem „Modell marktgesteuerten Wettbewerbs“ (Rüegg 1987 zit. nach Fisch 1989) abgelöst; andererseits setzt sich damit die Transformation der Wissenschaft zur Produktivkraft fort (vgl. bereits Braverman 1977) – in einer Entwicklung, in der sie letztlich selbst zur „Ware“ wird (vgl. Hack 1988) und damit auch: zur „Währung“ im verschärften internationalen Wettbewerb (Bohmann 1994).

Daß damit auch ungleiche Gewichtungen und „Bewertungen“ der wissenschaftlichen Disziplinen (in „produktive“ und „unpro-

duktive“) vorgenommen werden, liegt nahe.

Vor nunmehr sechs Jahren begann auch die, veröffentlichte, Arbeit an der Reorganisation der Universitäten – zunächst in einem „Grünen“, sodann in einem „Orangen Papier“. Beide machten sie Begutachtung um Begutachtung durch, so manches wurde zurückgenommen, was einer modernen Forschungsorganisation angemessen gewesen wäre – z.B. die sog. „Großinstitute“; so manches wurde – trotz heftigen Widerstands (der allerdings im Verbalen und Schriftlichen verblieb) „durchgezogen“ – die sattsam bekannte Trennung der strategischen und operativen Organe in ihrer monokratischen Form und vor allem: der Effektivitäts- und Effizienzgedanke, der ja auch den jüngsten ministeriellen Entwurf zur Evaluierung zielt.

Bereits im Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien vom Dezember 1990 wurde als Ziel der Neustrukturierung der Universitätsorganisation die „Schaffung einer betriebsähnlichen Organisation für die Universitäten, die zu mehr Qualität, Effizienz und Kostenwahrheit führen soll“ beschlossen (vgl. BMWF 1993, 175).

Daß diese Zielsetzung ideologisch-technokratisch, und nicht an inhaltlichen Kriterien orientiert ist, mag auch folgendes Zitat aus den Erläuterungen zur Evaluierungsverordnung illustrieren:

„Mit Effektivität ist die Frage der Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit universitären oder universitätsbezogenen Handelns (,Werden die Dinge richtig getan?) oder, anders ausgedrückt, die Ebene der Sachziele angesprochen... Effizienz bezieht sich demgegenüber auf die Wirtschaftlichkeit der Erbringung universitärer oder universitätsbezogener Leistungen (,Werden die Dinge richtig getan?)“ (BMWV 1996, Erl., 2).

Vielleicht wird mit dem UOG '93 tatsächlich Einiges etwas „effizienter“ funktionieren (Sitzungsabläufe von Kollegialorganen zum Beispiel) als bisher; besonders optimistisch darf man – bei gleichzeitiger Erhöhung der Sitzungsdichte eben dieser Organe – jedoch auch diesbezüglich nicht sein.

Der Preis des Anschlags auf die demokratische Verfassung der Universitäten ist jedenfalls hoch; insbesondere im Bereich der Personalpolitik werden den – ihrerseits ja unkündbaren, „Ordinarien“ wieder Kompetenzen an die Hand gegeben, die nicht einmal dem neunzehnten Jahrhundert zur Ehre gereicht hätten. Nicht Modernisierung, son-

(2) So ist die Anzahl der StudentInnen von ca. 50.000 im Jahr 1970 auf ca. 220.000 im Jahr 1993 gestiegen; jene des wissenschaftlichen Personals dagegen nur von 4.876 (1970) auf 8.836 (1993), (vgl. BMWF 1993 a.)

(3) Vgl. etwa die Artikel in den von Printmedien bereits wiederholt durchgeführten Uni-Rankings (insbes. Profil und Standard 1990 und 1993)

(4) Weiter heißt es da: „... Hohe Qualität in der Forschung muß ihre Anerkennung unter anderem

auch in der Finanzierung finden. Nicht alle Standorte und Institute können in gleicher Weise ausgebaut und modernisiert werden. Deshalb wird eine sorgfältige Evaluierung (...) zu berücksichtigen sein.“ (ebd.)

dern Re-Feudalisierung wird die Folge sein; Errichtung und Erhaltung von Klein-Fürstentümern, Abschirmung des „Hauses“ vor unliebsamer Konkurrenz und Definitionsmacht über wissenschaftliche Leistungen. All dies segelt unter der Flagge der „effizienten betriebsförmiger Organisation“. Verschärft wird dies nunmehr durch die, per „Sparpaket“ verfügbaren Mangel-Bedingungen.

Auch wenn, oder gerade weil all dies vor dem Hintergrund der rhetorisch, seit Ende der achtziger Jahre ebenfalls verstärkt geforderten „Spitzenleistungen“ sich abspielt, ist die Stoßrichtung der eingeschlagenen Strategien evident. Und die Eindimensionalität des Begriffs zeigt sich auch darin: Denn daß „Leistung“ immer das ist, was jeweils im sozialen Leben dafür gehalten wird (vgl. Hondrich 1985), gewinnt vor dem Hintergrund der politischen Paradigmata der achtziger und neunziger Jahre besonderes Gewicht.

Nicht nur die Organisation der Universitäten, sondern auch jene der Studien steht seit nunmehr einem Jahr (und vier Jahren Vorarbeit) zur Disposition. Hier regiert auf den ersten Blick ein anderes Zauberwort des neoliberalen Zeitgeists: jenes der „Deregulierung“. Die Forderung nach Effizienz, in diesem Kontext als intendierte „Verkürzung der Studienzeiten“ ist aber auch am Universitäts-Studiengesetz nicht vorübergegangen.

Ist beim UOG die „betriebsförmige Organisation“ die zentrale Zielsetzung, so ist es bei der „Verabschiedung“ des AHStG das geforderte „Verwendungsprofil“ der AbsolventInnen und die „bedarfsgerechte“ Marktgängigkeit der angebotenen Studien. Die Marktlogik setzt sich also durch.

Eine Paradoxie dabei ist, daß im ersten Entwurf gerade die, in wissenschafts- und forschungspolitischen Belangen so sehr geforderte „internationale Konkurrenzfähigkeit“ – der Studiengänge – hier desavouiert wurde: Mit der Beschneidung der geisteswissenschaftlichen Studien auf „Kulturwissenschaftliche Studien“ im Schnellverfahren. Aber das ist zunächst die wohlwollende Interpretation; es könnte ja immerhin sein, daß man diese insgesamt als untauglich für den internationalen Wettbewerb befunden und daher bloß *noch nicht* ganz abzuschaffen versucht hat.

Werden also die Fachhochschulen mit ihrer expliziten Berufsbezogenheit die tertiäre Bildungseinrichtung der Zukunft sein?

Sie treten, insbesondere auch mit ihrer vergleichsweise guten Ressourcen- und Personalausstattung in ein Konkurrenzverhältnis zu den Universitäten; dessen Auswirkungen sind noch nicht wirklich absehbar. Aber dies ist nur die eine Seite der Medaille; denn die Erwartung, daß sie die Universitäten auch

entlasten könnten, ist angesichts der bundesdeutschen Erfahrungen eine Illusion. Da zieht so mancher Studienanfänger seine Warteschleifen an der Massenuniversität, um an einen der dort begehrten Fachhochschul-Studienplatz zu gelangen (vgl. Daxner 1996). Und – wie insbesondere in den letzten Monaten publik geworden ist, die dem deutschen Hochschulsystem zugeschriebene „Krise“ steht jener des österreichischen um nichts nach (vgl. u.a. auch: Glotz 1996).

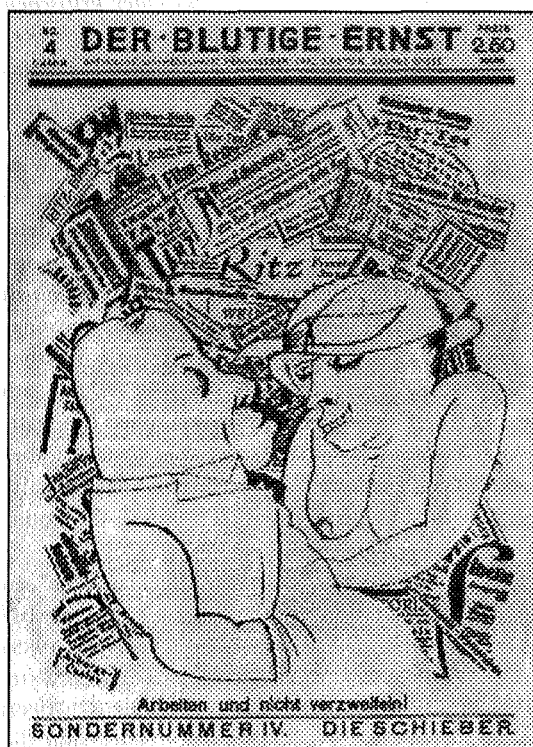
Kommen wir zum – auch chronologisch gesehen – „Letzten“, dem jüngsten „Bubenstück der Technokratie“ (Burger 1996), wie es mit dem Hochschul-Belastungspaket vollzogen wurde:

Sicherlich, es geht auch, wie Rudolf Burger ausführt, um die kritische Frage einer gesellschaftspolitischen Willensäußerung; darum, ob die österreichische Politik sich zur gesellschaftlichen Notwendigkeit der Institution Universität bekennt, oder bloß zur

Wohlwollend interpretiert könnte man sagen, sie haben einander überschritten und wechselseitig kontraintuitive Effekte erzeugt. Wahrscheinlicher allerdings ist – und hier hätten wir ein geradezu „paradiesisches“ Handlungsfeld für Ränkeschmiede im Kontext sich insgesamt verändernder gesellschaftlicher Rahmenbedingungen – daß die einen (aus)genutzt wurden, um die nötigen Sachzwangargumente für die anderen ins Treffen führen zu können. Die Rechnung ist (zumindest noch) nicht ganz aufgegangen.

Der unmittelbare Anlaßfall für die Proteste der Univeritätsangehörigen im Sommersemester dieses Jahres war einerseits das „StudentInnenbelastungspaket“, mit dem sowohl restriktive Familienbeihilfenbezugsbedingungen als auch ad hoc-Einschränkungen von sonstigen Beihilfen eingeführt wurden (Nach dem Motto: „Kürzer und dafür karger studieren“); andererseits das „Strukturanpassungsgesetz“, mit dem 465 Mio öS des sog. „Sachaufwandes“ (worin die Lehraufträge inkludiert sind!) eingespart und zugleich alle UniversitätslehrerInnen angeblich *gleichgestellt* werden sollten. („Gleiches (weniges) Geld für Mehr-Leistung.“)

Das mittel- und langfristig wirksame „Einfrieren“ des Personalbudgets der Universitäten und Hochschulen auf dem Stand von 1995 bei gleichzeitigen (neben dieser Maßnahme im Grunde unsinnigen) Aufnahme-stopps zieht – aufgrund des Besoldungsrechts – eine de facto-Personalreduktion an den Universitäten und Hochschulen nach sich. Die Auswirkungen ab Herbst '96 sind dramatisch: für die betroffenen Hochschul-lehrerInnen, deren Dienstverhältnis nicht mehr verlängert werden kann sowieso (wohlgemerkt: nicht aufgrund mangelnder „Leistungen“, sondern aufgrund mangelnder „Stellen“!); nicht minder aber für so manches Institut, das seinen Forschungs- und Lehrbetrieb nicht aufrechterhalten können wird. Man kann dies in kurzfristiger Betrachtung, als Vorboten (oder „Probegalopp“) einer großen Dienst- und Besoldungsreform für den öffentlichen Dienst deuten (5). In mittel- bis langfristiger Betrachtung werden wir uns damit aber einem Hochschulsystem mit drastisch einge-



„Freiheit“ des europäische Marktes für Menschen, (genuine) Waren und Kapital. Es geht aber ebenso sehr darum, wie mit vorhandenen Institutionen Politik gemacht wird.

Es sind hier, von ihrer inneren Logik zunächst unterschiedliche, Entwicklungen miteinander verknüpft worden: die „große Hochschulreform“ und die „große Budgetsanierung“; diese wiederum mit Strukturmaßnahmen im Bereich des Hochschul-lehrerdienstes, bzw. deren Besoldung. (Daß mit dieser solange gewartet wurde, bis die „Anpassung“ an die neuen Organisationsverhältnisse per UOG '93-Implementierung erforderlich wurde, ist ein Kapitel für sich.)

(5) Mitsamt einer sich ankündigenden Beseitigung des Bienen-Systems, da ja schließlich der sog. „Struktureffekt“, also die automatische jährliche Steigerung der Personalkosten über die Vorrückungen, bei gleichbleibendem Budget die Reduktion des Personalstandes mitverursacht.

schränktem Personalstand gegenübersehen (zumal nichts darauf hindeutet, daß das „Sparziel“ der Bundesregierung für 1996/97 erreicht werden wird) – einer „Lean University“ als jüngstem Produkt der postfordistischen Ära.

Dafür, daß dann nur noch die sog. „Spitzenleister“ (was auch immer hinkünftig in den relevanten gesellschaftlichen Subsystemen dafür gehalten werden wird) die hohe Schulen bevölkern, dafür sorgen bereits die wissenschaftspolitische Rhetorik seit den achtziger Jahren sowie konkrete (derzeit noch intentionale) Maßnahmen im Bereich des Hochschullehrerdienstrechts, mit denen möglichst große Flexibilität in der Personalrekrutierung zerreichert werden soll.

Und die StudentInnen? Werden auch sie – als zukünftige Angehörige der „Centers of Excellence“ in entsprechend geringer Zahl – dem „lean and efficient“ (ohne Lagerhaltung!) unterliegen?

Noch verwehren sich die maßgeblichen Regierungsvertreter gegen den Vorwurf, sie hätten längst die Einführung von Studiengebühren und die Abschaffung des freien Hochschulzugangs projiziert, wollten dies aber zunächst der „autonomen“ Entscheidung der Universitäten überlassen, wie diese mit den rigiden Vorgaben umzugehen beschlössen. (An Einigen ist ja bereits seit dem Sommer von der Einführung entsprechender „Studieneingangsphasen“ als Selektionsveranstaltung die Rede ...) Der „freie Hochschulzugang“ und die Diskussion um die Einführung von Studiengebühren werden aber wohl das Thema dieses Studienjahres sein.

Hier ist nochmals ein Blick auf das gesamte Maßnahmenpaket der letzten Jahre wie Monate – im Ensemble – vonnöten; und da fügt sich dann das eine ins andere:

- ◆ Die Verkürzung der (gesetzlichen) Studienzeiten in die verkürzte Bezugsdauer für die Familienbeihilfe;
- ◆ das geforderte „Verwendungsprofil“ der Studien in die Betriebsförmigkeit der Gesamt-Institution;
- ◆ die erwartete Mehr-Leistung der Universitätsangehörigen in die Reduktion ihrer Anzahl;
- ◆ diese in die – zu erwartenden – Zugangsbarrieren für Studierende;
- ◆ die Mangel-Selbst-Verwaltung in die erhöhte „Verantwortlichkeit“ der Leitungsorgane;
- ◆ die Verknappung der Ressourcen in ihren – demnächst schon nach *Effizienz* und *Effektivität* evaluierten – Einsatz.

Die Bausteine sind erweiterbar und vor allem: beinahe beliebig kombinierbar.

Dennoch ist dieses Ensemble – um ein Mißverständnis zu vermeiden – nicht Ausdruck wissenschafts- und bildungspolitischer „Gesamt-Planung“ im Sinne eines wohlüberlegten, vordefinierten Ziels. Die Autorin hängt in ihrer Interpretation also weder einer Verschwörungstheorie, noch auch einer deterministischen Strukturtheorie an. Dennoch folgen m.E. die gesetzten Maßnahmen einer spezifischen „Logik“; der vielbemühte „Zeitgeist“ weht nunmehr auch an den Universitäten und Hochschulen sozusagen „von rechts“ – er ist in seinem Innersten ökonomistisch und technokratisch. In diesem Sinne folgt die Entwicklung der Wissenschafts- und Bildungspolitik anderen Bereichen (insbesondere der Wirtschafts- und Sozialpolitik) nach – mit all den Zeichen der Transformation kapitalistischer Gesellschaften und ihrer Regulationsweise in Richtung einer Verschärfung von Wettbewerb und Marktlogik, der Entkoppelung von Produktions- und Konsumnormen, Arbeitsorganisation und sozialrechtliches Normengefüge, Produktivitätswachstum und keynesianischem Sozialvertrag – mit allen Begleiterscheinungen wie ungleicher Risikoverteilung, (neuer) Sozialer Ungleichheit und Individualisierung, wie sie von einer Vielzahl von AutorInnen (insbesondere im Kontext der Regulationstheorie) bereits auf den Begriff gebracht wurden.⁽⁶⁾

War die erste „große Transformation“ (vgl. Polanyi 1979) auf die Herauslösung der Ökonomie aus ihrer gesellschaftlichen Einbettung und die Übernahme ihrer Dominanz bezogen, so ist die gegenwärtige durch die Durchdringung sämtlicher Lebensbereiche durch die ökonomisch verkürzte Rationalität gekennzeichnet. Die „Winds of Change“ haben nunmehr auch Wissenschaft und Bildung erreicht.

Blicken wir abschließend noch einmal in die nordischen Sagen (vgl. Mudrak 1961):

„Die Sonne erlischt,
das Land sinkt ins Meer,
vom Himmel stürzen
die heiteren Sterne.
Rauch und Feuer
rasen umher;
hohe Hitze
steigt himmelan...“

Ob das (universitäre) Leben sich – wie in der „Götterdämmerung“ – als stärker erweisen wird „und eine neue, bessere Welt entstehen (kann)“? Die Beantwortung dieser Frage sei dem/der LeserIn überlassen... ■

Dr. Gerda Bohmann ist Universitätsassistentin an der WU Wien.

(6) Vgl. zur Theorie der Regulation – zusammenfassend: Bohmann 1993; 1994

Verwendete Literatur:

Bessenyei, István / Melchior, Josef, *Die Hochschulpolitik in Österreich und Ungarn 1945 – 1995. Modernisierungsmuster im Vergleich.* Frankfurt am Main, Berlin, Bern, New York, Paris, Wien 1996

BMWF, Hrsg., *Forschungsberichte der Bundesregierung an den Nationalrat.* Wien 1981 – 1991

BMWFK, Hrsg., *Technologiepolitisches Konzept der Bundesregierung.* Wien 1989

BMWF, Hrsg., *Schwerpunktbericht 1992. Internationale Forschungskoooperation.* Wien 1992

BMWF, Hrsg., *Universitätsorganisationsgesetz '93 – Regierungsvorlage. Erläuterungen.* Wien 1993

BMWF, Hrsg., *Hochschulbericht 1993.* Wien 1993 (a.)

BMWVK, Hrsg., *Entwurf der Evaluierungsverordnung – EvalVO.* Wien 1996

Bohmann, Gerda, *Legitimationsprobleme in den Sozialwissenschaften.* Dissertation. Wien 1994

Bohmann, Gerda / Vobruba, Georg, *Krisen und ihre Interpretationen. Die Weltwirtschaftskrisen 1929 und 1974 im Vergleich. Das Beispiel Österreich In: Comparativ. Leipziger Beiträge zur Universalgeschichte und vergleichenden Gesellschaftsforschung.* Heft 6, 1993

Braverman, Harry, *Die Arbeit im modernen Produktionsprozeß.* Frankfurt am Main, New York 1977

Burger, Rudolf, *Ein Bubenstück der Technokratie. In: Der Standard v. 26.3.96)*

Daxner, Michael, *Ist die Uni noch zu retten? Zehn Vorschläge und eine Vision.* Hamburg 1996

Fisch, Rudolf, *Ein Rahmenkonzept zur Evaluation universitärer Leistungen. In: Hans-Dieter Daniel / Rudolf Fisch, Hrsg., Evaluation von Forschung.* Konstanz 1988

Glötz, Peter, *Im Kern verrottet? Fünf vor zwölf an Deutschlands Universitäten.* Stuttgart 1996

Hack, Lothar, *Vor Vollendung der Tatsachen. Die Rolle von Wissenschaft und Technologie in der dritten Phase der industriellen Revolution.* Frankfurt am Main 1988

Höllinger, Sigurd, *Universität ohne Heiligkeit. Aus dem 19. ins 21. Jahrhundert.* Wien 1992

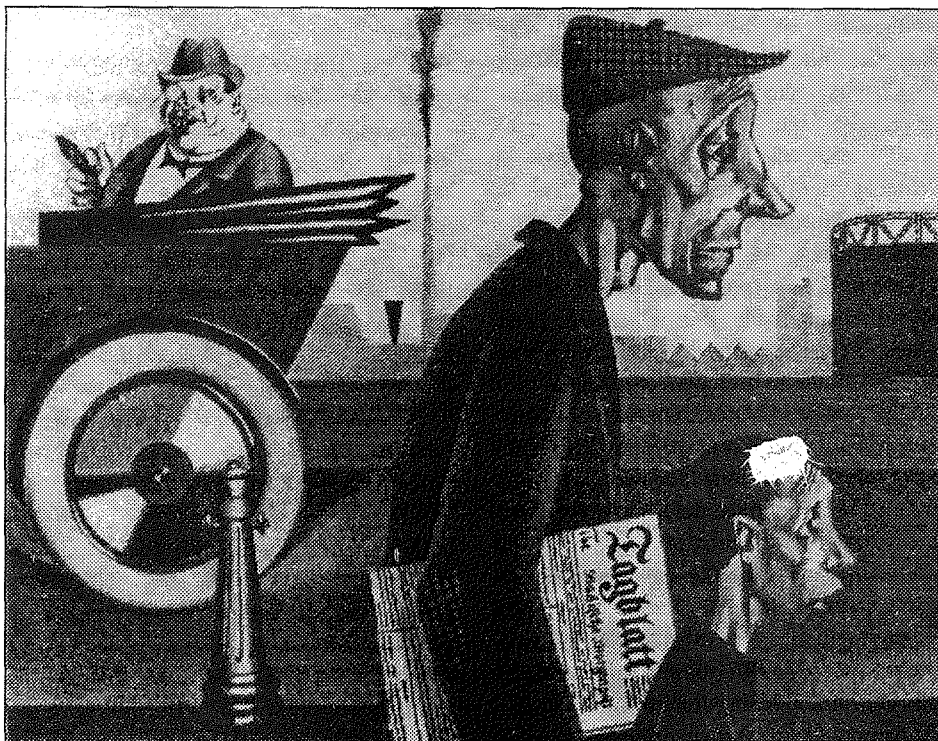
Hondrich, Karl-Otto, *Die Forderung nach Förderung von Spitzenleistungen – einige soziologische Anmerkungen. In: Clemens Burrichter, Hrsg., Spitzenleistungen in den Wissenschaften. Beiträge vom XIII. Erlanger Werkstättengespräch 1984.* Erlangen 1985

Melchior 1996

Merton, Robert K., *Entwicklung und Wandel von Forschungsinteressen. Herausgegeben von Nico Stehr.* Frankfurt am Main 1985

Mudrak, Edmund, Hrsg., *Nordische Götter- und Heldensagen.* Reutlingen 1961

Polanyi, Karl, *The Great Transformation. Politische und ökonomische Ursprünge von Gesellschaften und Wirtschaftssystemen* Frankfurt am Main 1979



Sparen hat Konjunktur

Hat dann aber die Konjunktur noch Konjunktur?

VON WALTER SCHERRER

In Zeiten mit hoher Arbeitslosigkeit und flauer Konjunktur verordnen Europas Regierungen Sparprogramme, um Budgetdefizite zu senken und die (Verschuldungs-)Kriterien für die Aufnahme in die Wirtschafts- und Währungsunion zu erfüllen. Die österreichische Regierung reiht sich mit ihrem „Sparpaket“ würdig in dieses Kartell der Sparefrohs ein.

In Salzburg – wo diese Zeilen verfaßt werden – ist gerade Festpielzeit, und Mammon schreitet ganz offensichtlich nicht nur als Bühnengestalt über den Domplatz der Festspielstadt. Was fällt einem in dieser Umgebung zum Thema „Sparpaket und Konjunktur“ ein? Noch ein Aufsatz über die Auswirkungen des Sparpakets auf Konjunktur und Arbeitsmarkt, wo doch schon in so vielen Texten so vieles und richtiges darüber geschrieben wurde?

Es folgt daher kein Aufsatz im herkömmlichen Stil, sondern eine Collage. Eine Collage mit Auszügen aus Gutachten, Berichten, Prognosen, Übereinkünften und anderen (halb-) offiziellen Papieren. Eine Collage von Texten, denen gemeinsam ist, daß sie von mehr oder weniger einflußreichen wirt-

schaftspolitischen Institut(ion)en veröffentlicht wurden und somit den politischen Akteuren bekannt sind. Oder zumindest bekannt sein sollten. Auf Quellenangaben kann dabei getrost verzichtet werden; Insider wissen ohnehin, wer was wann wo geschrieben hat, für TüftlerInnen ergibt sich ein zusätzlicher Reiz, und eilige LeserInnen empfinden die Quellenangaben sowieso als störend.

Da aber solche Texte regelmäßig im Jargon der höheren Ökonomendiplomatie abgefaßt sind, drängt sich eine kurze Kommentierung – um nicht zu sagen Übersetzung – geradezu auf. Das hat übrigens nichts mit Einfallslosigkeit oder einem Mangel an Originalität des Autors zu tun. Denn selbst das Übersetzen von bereits mehrmals übersetzten Texten kann ja eine höchst verdienstvol-

le Tätigkeit sein, wie der Rechnungshof (hier sei die Quelle ausnahmsweise angegeben) anhand der von den hiesigen Festspielen bezahlten Millionengagen für brandneue Shakespeare-Übersetzungen nachgewiesen hat. Im Fall der Kommentierung der Konjunkturreffekte des Sparpakets kann aber im Gegensatz zu Peter Steins Übersetzungen nicht der Verdienst gemeint sein, sondern angesichts der Finanzkraft des Verlags – und aus Sicht des Autors: leider – bestenfalls das Verdienst, die Rezeption derartiger Texte zu fördern.

Die Ausgangslage

„Die Zunahme der Finanzschuld des Bundes übertraf 1995 mit 122 Mrd. ATS abermals den hohen Vergleichswert des Vorjahres (199,3 Mrd.) ... Insgesamt hatte der Bund 1995 an Zinsen 81,5 Mrd. ATS aufzubringen.“ Der Konsolidierungsbedarf ist evident und nicht neu. Eine gewisse Vorahnung vom Umfang des Konsolidierungsbedarf dürfte die Regierung bereits Ende 1994 gehabt haben, leitete sie aus dem Konsolidierungsbedarf doch ernsthaften Handlungsbedarf ab. Die daraufhin für das Budget 1995 ergriffenen Maßnahmen (gewissermaßen ein „Sparpackerl“) „dämpfen das BIP bis 1998 real um 0,4 % und schmälern die Nachfrage nach Arbeitskräften um 13.000“. Angesichts der noch im März 1995 für das gleiche Jahr prognostizierten Wachstumsrate des Bruttoinlandsprodukts (BIP) von 3 % schien das verkraftbar zu sein.

Die Hoffnung, daß mit diesem Sparpackerl eine nachhaltige Konsolidierung des Bundeshaushalts gelingen könnte, war eine trügerische. Daß weiterer Handlungsbedarf vor dem letzten – vor dem *bislang* letzten – Sparpaket besteht, war wiederum evident. „Das Scheitern der Verhandlungen über den Haushalt 1996 machte vorgezogene Neuwahlen im Dezember [1995] erforderlich“. Wen konnte das noch verwundern, wurde doch der Problemdruck durch das Erlahmen der Konjunktur verschärft – das BIP wuchs im Jahr 1995 nur noch um magere 1,8 %.

Nach geschlagener Wahl war die konjunkturelle Ausgangslage die gleiche wie zuvor (nämlich keine günstige). Auch die budgetäre Ausgangslage war die gleiche geblieben (ebenfalls keine günstige), der budgetpolitische Konsens war aber (wieder-) hergestellt und durch die Notwendigkeit zum Sparen gekennzeichnet. „Der Haushalt 1996 müßte Budgeteinsparungen von etwa 50 Mrd. Schilling erzielen... In Anbetracht der Haushaltsüberschreitungen bei den Ländern und Gemeinden sowie den Sozialversicherungsträgern wäre ein noch ehrgeizigeres Konsolidierungsprogramm auf der Ebene des Sektors Staat erforderlich, um die Kriterien

von Maastricht 1997 erfüllen zu können.“ Das war die Zeit des oft zitierten Kassasturzes, in der man noch nicht recht wissen wollte, wie groß der Konsolidierungsbedarf denn nun wirklich ist.

Bei der Erstellung der Konjunkturprognosen im Dezember waren die Absichten der Regierung naturgemäß noch nicht genau erkennbar, sodaß folgerichtig davon ausgegangen wurde, „daß 1996 vorerst ein automatisches Budgetprovisorium auf der Grundlage des revidierten Haushalts 1995 in Kraft tritt... Die inländische Nachfrage dürfte zwar nach den Budgetkürzungen etwas sinken, doch könnte dank der höheren Nettoexporte 1996 ein BIP-Wachstum von etwa 2 % erhalten bleiben“. Somit war deutlich ausgesprochen worden, daß eine Kürzung des Budgetdefizits – selbst wenn die Dimension des letztlich in Kraft gesetzten „Sparpakets“ bei weitem nicht erreichen sollte – das Wirtschaftswachstum dämpfen würde.

Die einigende Kraft Maastrichts

Im Zuge der Diskussion um die Budgetkonsolidierung war über die Zielsetzung von Anfang an eines klar: Das im Vertrag von Maastricht festgeschriebene Kriterium, daß die Neuverschuldung des gesamten staatlichen Sektors 3 Prozent des BIP nicht übersteigen darf, sollte die Richtschnur der Budgetkonsolidierung sein.

Mit dieser Zielsetzung stand, wie schon gesagt, die österreichische Regierung im Kartell der europäischen Sparefrohs nicht allein da. „Die Tatsache, daß wichtige Handel-

spartner Österreichs gleichzeitig Budgetkonsolidierungsprogramme durchsetzen müssen, um den Kriterien von Maastricht zu genügen, ist bei der zu erwartenden heimischen Konjunkturschwäche 1996 nicht unproblematisch. Obwohl es offensichtlich ist, daß eine Konsolidierung der Budgets auch ohne Termine für Maastricht früher oder später unumgänglich wäre, werden simultane Ausgabenkürzungen bzw. Einnahmenerhöhungen doch mit besonderer Beachtung der konjunkturellen Wirkungen durchgeführt werden müssen.“ Diese Sätze warnen – auf sozusagen nicht ganz unverklausulierte Art – schon im Dezember 1995 vor den konjunkturellen Folgen des europaweiten Sparkurses der öffentlichen Haushalte. Mit den Worten „Kumulative kontraktive Wirkungen sind jedenfalls nicht von der Hand zu weisen“ setzt eine Studie im März 1996 nach: Wenn ganz Europa gleichzeitig die Budgetdefizite senken will, so kann das die Konjunktur umbringen.

Für die Wirtschaftspolitik ergibt sich daraus eine wichtige Schlußfolgerung: Vom Vertrag von Maastricht geht offensichtlich eine starke, Europa einigende Kraft aus, und unberührt von rinderwahnbedingten Friktionen durchläuft die Europäische Union bereits jetzt zügig den vielbeschworenen Prozeß der „Vertiefung der Gemeinschaft“. Das kollektive Bemühen um die Erfüllung der Verschuldungskriterien demonstriert eindrucksvoll, wie ernst es die Regierungen der Mitgliedsländer mit einer EU-weiten Koordination der Wirtschaftspolitik in der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion zu nehmen gedenken. Wer zweifelt da noch, daß ähnlich energische Schritte und Initiativen auch in anderen Politikbereichen (z.B. Beschäftigungs-, Sozial- und Umweltpolitik) folgen werden?

Sparen ja – aber wo?

Zurück nach Österreich zu den Konjunkturfekten des heimischen Sparpakets. Der Grad der Differenzierung von Argumenten, wo denn gespart werden solle, war in der öffentlichen Debatte – gelinde gesagt – erschöpfte sich im wesentlichen in der Frage, ob der Schwerpunkt der Konsolidierung auf der Ausgabenseite oder auf

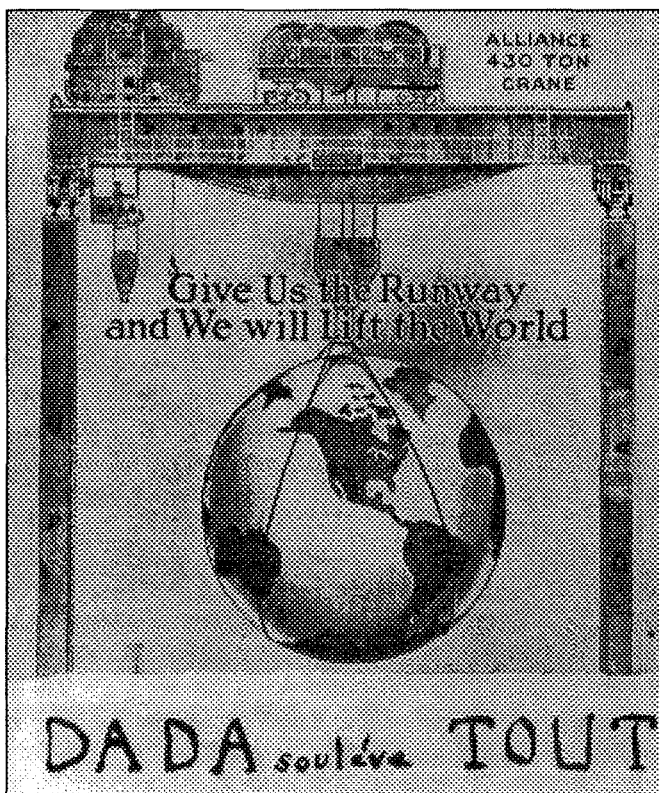
der Einnahmenseite des Budgets liegen sollte. An dieser Polarisierung konnten auch Profis nicht ganz vorbeigehen (sie wollen ja auch am gesellschaftlichen Diskurs teilnehmen und dort verstanden werden) und zitieren deshalb eine international vergleichende Studie. Die „scheint zu belegen, daß nur eine ausgabenseitige Budgetsanierung nachhaltiger Effekte hätte“.

Derartige Pauschalurteile treffen zwar meist am Kern der Sache vorbei, in dieser vorsichtigen Formulierung („scheint“ plus Konjunktiv) war das Statement aber ziemlich unverfänglich. Die Sinnhaftigkeit einer Durchforstung der Ausgaben und der gesetzlichen Strukturen, die als die eigentlichen Verursacher dieser Ausgaben anzusehen sind, bezweifelt schließlich ohnedies niemand. Man konnte sich nun der konjunktur- und beschäftigungspolitisch ungleich wichtigeren Problematik zuwenden, daß nicht jede Art von Ausgabenkürzung oder Steuererhöhung die gleichen Nachfrage- und Beschäftigungswirkungen nach sich zieht. Das läßt sich am Beispiel von einigen Maßnahmen des Sparpakets zeigen.

Höhere Besteuerung des Einkommens

So macht es durchaus einen Unterschied, welche Einkommensgruppen von einer Erhöhung der Einkommensteuerbelastung betroffen werden. Der Durchschnittssteuersatz in der Lohn- und Einkommensteuer nimmt durch die Neuregelungen im Zuge des Sparpakets „mit steigendem Einkommen zunächst zu und erreicht für Brutto-Monats-einkommen von etwa 35.000 Schilling seinen Höchstwert. ... [Er steigt] durch diese Maßnahmen um etwa 1,8 Prozentpunkte (unter Einbeziehung der Sonderausgabenregelung um etwa 2,6 Prozentpunkte). Für höhere Einkommen sinkt die durchschnittliche Belastung wieder.“

Das ist ohne Zweifel schön für die Bezieher von höheren Einkommen. Aber ist es – abgesehen von den verteilungspolitischen Konsequenzen – auch konjunkturpolitisch sinnvoll? Bei gegebener Haushaltsgröße ist nämlich davon auszugehen, daß mit steigendem Einkommen auch die Ersparnisbildung zunimmt bzw. der Anteil des Einkommens abnimmt, der für Konsumausgaben verwendet wird. Besteuert man niedrige Einkommen, schlägt sich das unmittelbar in einem Rückgang der Nachfrage nach Konsumgütern nieder (wenn nicht Sparguthaben aufgelöst werden, die aber wiederum erst einmal zur Verfügung stehen müssen). Bei einer stärkeren Besteuerung von hohen Einkommen wäre dagegen kaum mit einem Rückgang der Konsumnachfrage, sondern mit einer Verringerung der Sparleistung zu rechnen.



Bei den Maßnahmen im Einkommensteuerrecht sind somit jedenfalls konjunkturpolitische Zielsetzungen nicht erkennbar. Ziel der Regierung ist es vielmehr, möglichst viel an Steuern einzukassieren. Im Ökonomendeutsch heißt das, „daß die fiskalische Komponente bei den steuerlichen Maßnahmen im Vordergrund steht.“

Ginge es auch anders? In Deutschland etwa wird ein Solidaritätszuschlag von 7,5 % zur Lohn-, Einkommen- und Körperschaftsteuer für sämtliche Einkommen (sofern sie hoch genug sind, daß sie der Steuerpflicht unterliegen) eingehoben. Dadurch wird sichergestellt, daß die zusätzliche relative Belastung für alle Einkommensbezieher gleich ist und durch die Anbindung an den progressiven Einkommensteuertarif eine soziale Staffelung gegeben ist. Im Vergleich zur österreichischen Lösung ist somit auch die unerwünschte konjunkturdämpfende Wirkung geringer!

Kürzung von Transferzahlungen

Transferzahlungen wie etwa die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung oder das Pflegegeld werden von den Empfängern zumeist in vollem Umfang und sehr rasch für Konsumzwecke ausgegeben. Sie schlagen daher auf die Nachfrage durch und stützen somit die Konjunktur und die Beschäftigung – was wiederum die Ausgaben für Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung dämpft.

Doch die öffentliche Debatte um die Kürzungen von Transferzahlungen schwankte zwischen „Können wir uns den Sozialstaat noch leisten?“ und „Wem kann gerade noch wieviel weggenommen werden, ohne daß die Koalition auseinanderbricht?“. Das Ergebnis ist bekannt und in einer Analyse des Bundeshaushalts glasklar formuliert: „Trotz der wachsenden Zahl der Arbeitslosen sollen die Transfers 1996 mit 36,5 Mrd. Schilling sogar geringer sein als 1995 (36,8 Mrd. Schilling).“ Auch die im Doppelbudget für 1996 und 1997 jeweils veranschlagten Aufwendungen für das Pflegegeld sind geringer als 1995.

Kürzungen bei Personalausgaben und Investitionen

Eine besonders ergiebige Zielgruppe für Sparprogramme sind klarerweise die Beschäftigten im öffentlichen Dienst, gibt es doch viel zu viele von ihnen (mit Ausnahme der Bereiche Sicherheit, Gesundheitswesen, Bildungswesen – die Liste kann beliebig fortgesetzt werden) und verdient obendrein jeder einzelne viel zu viel. Faktum aus konjunkturpolitischer Sicht ist, daß durch die beiden Fast-Nulllohnstunden die gesamtwirtschaftliche Nachfrage gedämpft wird. Obendrein

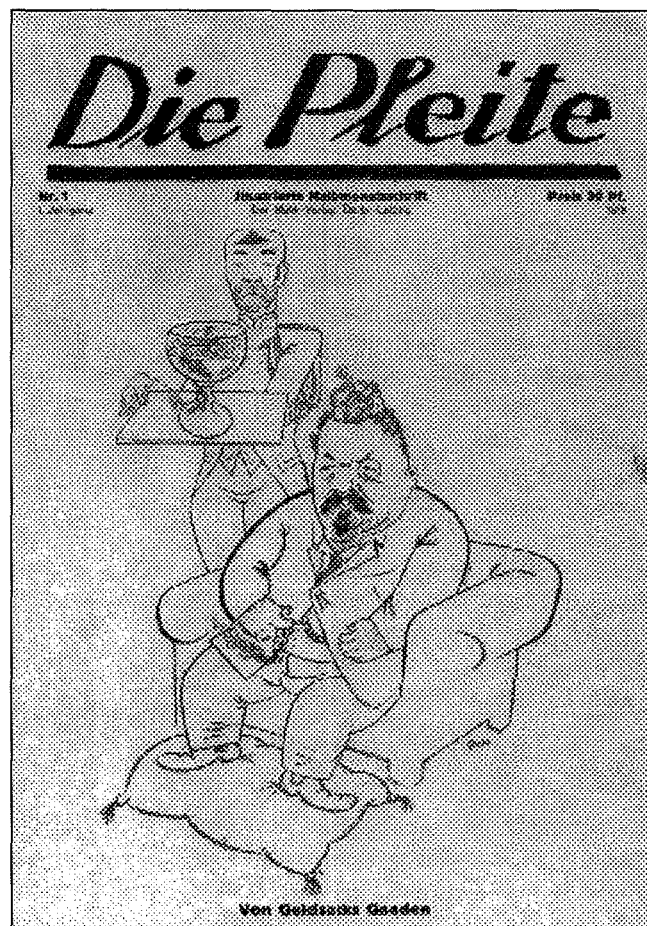
wird der Konsolidierungserfolg für das Budget wahrscheinlich kein dauerhafter sein, denn die Ausgangsbasis für die Gehaltsverhandlungen im Herbst 1997 wird das Gehaltsniveau von Anfang 1995 sein. Auch wenn die Inflationsraten derzeit niedrig sind (und noch geringer sein könnten, stiegen nicht ausgerechnet Steuern, öffentliche Gebühren und Tarife überproportional an!), ist damit zu rechnen, daß die Gewerkschaften mit entsprechendem Nachdruck einen „Nachholbedarf“ anmelden werden.

Bei den Investitionen sind die budgetierten Ausgaben des Bundes im Jahr 1997 mit 12,6 Mrd. Schilling nominell etwa gleich hoch wie im Jahr 1994. Real läßt das „einen deutlichen Rückgang der Investitionen des Bundes erwarten.“ Sparen ist vor allem bei den Ausrüstungsinvestitionen angesagt, was als vorübergehende Maßnahme aus konjunktur- und beschäftigungspolitischer Sicht angesichts des relativ hohen Importanteils durchaus zweckmäßig ist.

Bei den Bauinvestitionen des Bundes soll es hingegen keinen Rückgang geben. Während im Hochbau die Investitionsausgaben stagnieren, werden die Investitionen in den Straßenbau heuer um 9,6 % und im nächsten Jahr nochmals um 7,7 % ausgeweitet. Begründet wird das mit der Sicherung der Beschäftigung in der Bauwirtschaft, was bemerkenswert ist, denn „wegen der unterschiedlichen direkten Arbeitsintensität der einzelnen Bausparten ist etwa der Beschäftigungsmultiplikator im Wohnbau (1.810 Beschäftigte) deutlich höher als im Tiefbau (1.420 bis 1.450 Beschäftigte).“ Im Hochbau also wäre die Beschäftigungswirkung einer bestimmten Ausgabensumme um ein Viertel größer als im Straßenbau...

Die Konjunktur: Nicht umzubringen?

Die Gesamtbeurteilung der Konjunkturlagen des Sparpakets anhand der Entwicklung des BIP-relevanten Saldos zeigt, „daß die gesamtwirtschaftliche Nachfrage durch die Konsolidierung spürbar gedämpft wird.“ Weil die Steuereinnahmen des Staates steigen



und die Ausgaben für Güter und Dienstleistungen zurückgehen, sinkt diese aus konjunktureller Sicht bedeutsame Budgetgröße. Im „Zielkonflikt zwischen Konsolidierung und Konjunkturstabilisierung gibt der [Budget-] Voranschlag für 1996 und 1997 dem Abbau des Defizits Vorrang.“ Diese Strategie wird noch einige Zeit konjunkturell nachwirken, denn „die Komponenten der inländischen Nachfrage werden [bis zum Jahr 2000] erheblich von den budgetpolitischen Maßnahmen betroffen.“

Wodurch könnte dann eigentlich die Konjunktur wieder in Gang gebracht werden? Richtig, durch die Exporte. „Insbesondere die Entwicklung in Deutschland... gibt Anlaß zur Zuversicht.“ Sollte die Budgetkonsolidierung in Deutschland tatsächlich geschickter vorgenommen worden sein als hierzulande? „Im 2. Halbjahr 1996 sollte eine stetige Belebung einsetzen, die jedoch nur langsam vorankommen wird. Sie wird... von einem kräftigen Marktwachstum der Handelspartner außerhalb Westeuropas (insbesondere Ost-Mitteleuropa und USA)... getragen sein.“ Na Gott sei Dank, auf den großen Bruder, die alten Kronländer und den reichen Onkel ist ja doch Verlaß... ■

Univ. Doz. Dr. Walter Scherrer ist Assistenzprofessor am Institut für Wirtschaftswissenschaften der Universität Salzburg.

Schlagende Worte stehlen Leben

VON HEINRICH BREIDENBACH

Österreich ist ein sehr reiches Land geworden. Wie sonst sollen wir ein Land nennen, in dem der „durchschnittliche“ Privathaushalt 800.000,- Schilling Geldvermögen auf der hohen Kante hat?

In diesem reichen Land leben eineinhalb Millionen Menschen an der Armutsgrenze. Über eine halbe Million Österreicherinnen und Österreicher sind tatsächlich arm.

Armut inmitten einer Wohlstands- und Überflugsellschaft ist nicht romantische Einfachheit, karge Würde, bewußte Einschränkung oder wunschloses Unglück. Hier ist Armut gestohlenes Leben, gestohlene Würde und gestohlene Entfaltungsmöglichkeit. Nebstbei ist Armut, denkt man an ihre Folgen, sehr teuer. Aber das wäre ein Thema für gute Rechner.

Im Unterschied zu Mangelgesellschaften, in denen einfach zu wenig produziert wird, ist Armut in einem reichem Land wie Österreich nicht zwingend notwendig. Wir haben die Wahl. Bei uns ist die Existenz oder Nichtexistenz von Armut eine Frage der Politik. Also des gesamthaften Handelns oder Unterlassens von Staat und Gesellschaft. Diese haben sich im reichen Österreich unterm Strich dafür entschieden, daß es Armut gibt.

Die politische Verantwortung dafür trägt sich leicht. Die Politik wird für Armut wenig verantwortlich gemacht. Einzelne Politiker schon gar nicht. Warum das so ist, hat viele Gründe. Einer davon ist die Tatsache, daß soziale Gerechtigkeit keine „schlagende“, politisch wirksame Sprache mehr hat.

Die sozialdemokratische Funktionärsprache schlingert hilflos im kalten Wind des Zeitgeistes und der eigenen Unglaubwürdigkeit. Christlich-soziale Sprachrelikte sind zu gelegentlichen Beteuerungen verkommen. Beide sind ohne praktische Relevanz in der Politik.

Wer für seine Anliegen keine schlagende, politisch wirksame Sprache hat, ist politisch verloren. Welche Worte und Begriffe sind heute schlagend? Bei welchen Begriffen wurde erreicht, daß sie ohne Zwischenschaltung des Hirns direkt die Gefühle der Menschen erreichen? Welche Worte wiegen tausend Fakten auf? Kurzum, welche Sprache ist po-

litisch so mächtig geworden, daß ihr die reale Politik auf dem Fuß folgt? Woran denken Sie, wenn sie das Wort „Sozialleistungen“ hören? An notwendige Solidarität etwa...? Oder doch an unfinanzierbar, selbstverschuldet, faul, Schmarotzer, Füllhorn, überzogen, ...? Oder: „Arbeitsloser lehnt angebotene Arbeit ab“: Denken Sie an die mögliche miserable Bezahlung eines angebotenen Jobs, oder doch eher an arbeitsscheu und alles obige? Oder: „Frührentner“. Denken Sie auch zuerst an fidel ...? Das wurde erreicht.

Die Armut von Ausländern etwa, als krassestes Beispiel, bedarf in Österreich keiner politischen Rechtfertigung mehr um mehrheitsfähig zu sein. Es genügt, daß es sich eben um Ausländer handelt. Punkt.

Löhne für ein Leben an der Armutsgrenze werden mit einem an sich sehr schönen Wort gerechtfertigt: Leistung! Wer wenig verdient, leistet eben auch wenig. Die allein-erziehende Verkäuferin mit zwei Kindern leistet ein paar hundertmal weniger als ein Bodenspekulant. Beweis: Sie verdient ein paar hundertmal weniger. Das versteht jeder.

Jeder Vorschlag, der einen etwas mehr und dem anderen etwas weniger zukommen zu lassen, ist Umverteilung und damit verpönt. Die Faulen werden belohnt und die Fleißigen bestraft. Leistung lohnt sich dann nicht mehr. Ende der Debatte.

Die ordinäre Feststellung, daß immer mehr Reiche immer reicher werden, kennzeichnet hingegen nicht den Tatbestand von Umverteilung. Hier handelt es sich um Leistung. Auch dann, wenn, wie in den letzten Jahren geschehen, die Einkommen aus Geldvermögen (Zinsen), Erbschaften und Realitätenbesitz die Einkommen aus Arbeit überflügelt haben.

Die Armut vieler alter Menschen, die Tatsache, daß im österreichischen Pensionssystem die Einkommensunterschiede noch größer sind als innerhalb des Erwerbseinkommens, erklärt sich mit mangelnder Beitrags„leistung“. Glück gehabt, Herr Hofrat! Pech, Frau Textilarbeiterin!

Auch die hemmungslose Spekulation mit Bauland ist mit einem schlagenden Wort gut geschützt. Eigentum! Nicht der Boden selbst,

sondern zusätzlich seine behördliche Widmung zu Bauland gilt als Eigentum. Jahrelanges spekulatives unverbautes Liegenlassen inbegriffen. Wer dagegen ist, ist ein Eigentumsfeind. Also bleibt alles wie es ist, die Mieten steigen weiter und die Armut damit.

Von einem Land wie Österreich zu behaupten, es sei von sozialer Einebnung bedroht, ist stumpfsinnig. Bei uns ist es möglich, alle fünf Stunden eine Million Schilling zu verdienen. Trotzdem gilt jeder Hinweis auf Verteilungsgerechtigkeiten als Appell an die Neidgenossenschaft und als versuchte Gleichmacherei.

Die schlagenden Worte werden grenzenlos zur Rechtfertigung von jeder Einkommenstiefe und jeder Einkommenshöhe dienstbar gemacht. Sie sollen die Betroffenen sprachlos machen.

Immer noch gelten in den europäischen Demokratien die soziale Verpflichtung, der soziale Ausgleich und der Schutz der Schwachen als Aufgaben des Staates.

Je reicher die Gesellschaft wird, desto weniger Menschen brauchen diese Funktionen des Staates. Mit den relativ Wohlhabenden lassen sich alle Wahlen gewinnen. Sie sind die aktiven Bevölkerungsteile. Sie machen die öffentliche Meinung. Medieneigentümer und Journalisten gehören ebenso zu ihnen, wie unverzichtbare Leistungsträger in Wirtschaft und Verwaltung. Sie sind stark. Ihnen etwas wegzunehmen ist schwierig.

Umso größer wird für die Politik die Versuchung, die ausgleichenden und schützenden Funktionen des Staates mit Hilfe schlagender Worte und Maßnahmen zu verunmöglichen.

Wer hat wirklich daran geglaubt, daß sich im Salzburger Landtag eine Mehrheit dafür findet, daß Familien, die hier arbeiten, Steuern bezahlen und sozial sehr benachteiligt sind, der Anspruch auf Sozialhilfe gestrichen wird? Dabei hat der Salzburger Landtag „nur“ vollzogen, was mit Worten jahrelang vorweggenommen wurde. Es wird nicht bei den Ausländern bleiben.

Eine radikale soziale Spaltung der Gesellschaft, mit all ihren katastrophalen Folgen, ist auch bei uns nicht mehr unmöglich. Bei schwereren wirtschaftlichen Problemen wäre sie heute schon wahrscheinlich. Von selbst nimmt diese Entwicklung nicht irgendwann ein gnädiges Ende.

„Sage niemals, daß die Gesellschaft dies oder jenes nicht tun wird. Sie wird.“

„Suche niemals Zuflucht in bequemen Vorstellungen, daß die Geschichte schon weiß, wo sie aufhören muß. Sie wird es nicht wissen.“ (Elie Wiesel). ■

Heinrich Breidenbach ist Journalist.

IG Kolporteure

GERHARD RUISS

Unter den wenigen in Österreich noch profitablen Berufen wie u.a. Kolportage, Rosenverkauf oder Prospektverteilung besticht eine Tätigkeit durch ganz besonders hohe Ertrageigenschaften: die der Schriftstellerei. SchriftstellerInnen verfügen dazu über ein in Österreich einzigartiges Privileg: sie sind UnternehmerInnen und ArbeitnehmerInnen zugleich. Als UnternehmerInnen zahlen sie die ArbeitgeberInnen- und ArbeitnehmerInnenbeiträge für die Sozialversicherung, versteuern ihre betriebsausgabenlosen Einkommen und entrichten die – ihnen von ihren offiziellen AuftraggeberInnen wie Ministerien und/oder nicht vorsteuerabzugsberechtigten Einrichtungen nicht zusätzlich zu den Honoraren bezahlte – Mehrwertsteuer. Als ArbeitnehmerInnen bezahlen sie die ArbeitnehmerInnenbeiträge für die Sozialversicherung, versteuern ihr Einkommen, treten dem Staat 20% ihrer Werkvertragseseinkommen vorübergehend ab und machen die ArbeitgeberInnenbeiträge durch Verringerung ihrer Werkvertragsentgelte wieder wett. Sie erhalten dafür kein Kranken-, Wochen- und Arbeitslosengeld und haben die ihnen verliehenen österreichischen und internationalen Preise, Stipendien und sonstigen Förderungen zu versteuern.

Es ist daher verständlich, daß derzeit viele ÖsterreicherInnen in Berufe wie Kolporteur, Rosenverkäufer, Schneeschaufler und v.a. des/der SchriftstellerInnen drängen. Die wenigsten jedoch erfüllen das berufliche Hauptmerkmal schriftstellerischer Tätigkeit, nämlich im eigenen Auftrag weisungsungebunden zu handeln.

Dieses Privileg, zugleich UnternehmerIn und ArbeitnehmerIn zu sein und den jeweils nachteiligsten Folgen dieser Status ausgesetzt zu sein, wird am 1.1.1997 verliehen. Dann tritt die Sozialversicherungspflicht für unechte Werkverträge von KünstlerInnen in Kraft. Bereits jetzt ist sie für alle anderen WerkvertragsnehmerInnen gültig. 17% zu 13% teilen sich WerkvertragsgeberIn und -nehmerIn die bei jedem unechten Werkvertrag anfallenden Sozialkosten. 20% werden als Quellensteuer befristet einbehalten. Für Hans Sallmutter von der GPA ist es eine feststehende Tatsache, daß die Beitragslasten auf die AuftragnehmerInnen abgewälzt werden. Ebenso ist es für KünstlerInnen eine feststehende Tatsache, daß sie KünstlerInnen mit Honoraren und keine unechten WerkvertragsnehmerInnen zu halbierten Werkvertragshonoraren sind. Diese 50% bzw. 20% bzw. 13% von Honoraren sollen im übrigen zur sozialen Absicherung von KünstlerInnen und freien MitarbeiterInnen bei Projektarbeiten dienen. Das ist mehr als absurd.

Freiberufliche AutorInnen, KünstlerInnen und alle anderen freien MitarbeiterInnen haben sich längst – sofern sie nicht mit eigenen Sonderregelungen rechnen konnten – entweder freiwillig selbst versichert oder freiwillig weiterversichert, und zwar zu der Bedingung, daß sie 1. volle Beitragshöhen auf der Höchstbeitragsgrundlage entrichten, 2. als freiwillig Versicherte und Weiterversicherte kein Kranken- und Wochengeld erhalten, und 3. nicht in die Arbeitslosenversicherung einbezogen sind und keine Entgeltfortzahlungen im

Insolvenzfall erhalten. Schon jetzt kann es sich kein AutorIn leisten, die durchgehende Krankenversicherung aufzugeben. Das bedeutet, daß hinsichtlich in jedem Falle ein freiwillig VersicherteR den Krankenversicherungsbeitrag entweder ein zweites Mal bezahlen muß oder sich für ständiges Ab- und Anmelden entscheiden kann.

Zudem entsteht aufgrund der Kurzfristigkeit und der Vielzahl von Werkvertragsabschlüssen trotz Abgabeneleistungen kein Pensionsversicherungsanspruch, da die notwendigen Versicherungszeiten nicht erreicht werden; nach wie vor gibt es kein Kranken- und Wochengeld, keine Arbeitslosenversicherung und keine Entgeltfortzahlung im Insolvenzfall.

Die soziale Versorgung auf dem Weg der Sozialversicherungspflicht von Werkverträgen wird deshalb mit Dank an den Gesetzgeber zurückerstattet, weil für KünstlerInnen die sozialversicherungspflichtigen Werkverträge de facto ohne Versicherungsergebnis und demnach ohne Bedeutung bleiben, es sei denn sie werden unechte WerkvertragsnehmerInnen und hören damit auf, KünstlerInnen zu sein. Zur Beschleunigung der weiteren sozialrechtlichen Überlegungen ist nun die Plattform zur Gründung einer IG Kolporteurs – Österreichische Kolporteursbewegung entstanden. Diese bezweckt keinen literarischen Diskurs, sondern ist der Versuch, sich im neuen Sozialrecht zurechtzufinden. Sie ist somit nicht mehr und nicht weniger satirisch gemeint als die neuen Bestimmungen im ASVG selbst. Ihre zentrale Forderung

lautet: Ersatzlose Streichung der Versicherungspflicht für Werkverträge. Die IG Kolporteurs strebt hierzu an die

- ◆ Gleichbehandlung der Mitglieder der IG Kolporteurs mit den im österreichischen Sozialrecht als Kolporteurs bezeichneten Personen. Mitglieder entsprechen den Aufnahmevoraussetzungen folgend dem Berufsbild der Kolporteurs;
- ◆ Gründung einer gewerkschaftlich orientierten Vereinigung mit Zugang für alle WerkvertragsnehmerInnen mit dem Ziel einer Anerkennung als Gewerkschaft (für Kunst, Kolporteurs, Rosenverkäufer) und dem Recht der Kollektiv- bzw. Gesamtvertragsfähigkeit und dem Anschluß an den ÖGB;
- ◆ Entwicklung eines rechtlich verbindlichen Mustervertrages für Kunst-, Wissenschafts-, Publizistik- und Projekt-Kolporteurs, der allen betrieblichen und vereinsrechtlichen Einrichtungen auf den Gebieten der Kunst, Kultur, Medien, Wissenschaft und Forschung zur Verfügung steht.

Die IG-Kolporteurs versteht sich als integriertes Sozialpartnerschaftsmodell einer Kammer und Gewerkschaft zugleich. Es ist daher weisungsungebundenen ArbeitnehmerInnen wie weisungsungebundenen ArbeitgeberInnen die Mitgliedschaft bei der IG Kolporteurs jederzeit möglich. ■

Gerhard Ruiss ist Geschäftsführer der IG Autoren und Gründer der Öst. Kolporteursbewegung (p. A. Literaturhaus Wien). Text gekürzt von Nikolaus Dimmel.

Handbuch

Fremdenrecht I

Dieses Handbuch ist nach dem althergebrachten Rezept des Kommentars gestaltet. Es beinhaltet den Gesetzestext bis zum Stichtag 30. September 1995, die erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage und des Ausschußberichtes und die leitsatzartig aufgearbeitete Judikatur der Höchstgerichte. Die Judikatur ist jedoch bereits teilweise überholt, da sie bis zum Stichtag 31. Dezember 1994 aufgearbeitet worden ist. Deutlich erkennbar ist die Schwierigkeit, vor der die Autoren Hickisch und Keplinger gestanden sind: nämlich eine weitgefächerte und unübersichtliche Judikatur des VwGH zu veranschaulichen. Darüber, ob die Autoren, diese Schwierigkeit gemeistert haben, wage ich kein Urteil abzugeben. Bei einem solchen Vorhaben stellt sich die Frage, ob das die Mühe wert war. Faktum ist, daß dieses Werk in der Praxis nicht wirklich den Nutzen bringt, den es zu geben verspricht. Im fremdenrechtlichen Alltag läßt sich wenig mit höchstgerichtlicher Judikatur anfangen, zumal diese allzuoft sehr einzelfallbezogen ist. Allgemeine Leitsätze lassen sich aus der Judikatur nur selten ableiten. Bei der Suche nach konkreten Antworten auf Spezialfragen läßt ein dieses Werk oft im Stich. Dies kann den Autoren nicht angelastet werden. Jedenfalls ist dieses Buch ein beredtes Zeugnis für den Wahnsinn des Fremdenrechts, der sich als undurchdringlicher Moloch darstellt. In der Praxis ist wird man/frau mit den immergleichen Textbausteinen der Fremdenpolizei und dem blanken Unwissen der FremdenpolizistInnen konfrontiert. Dagegen hilft auch diese „Schwarte“ wenig. Sie ist zum Verstauben im Bücherregal verdammt. ■

Matthias Blume

Hickisch/Keplinger, „Handbuch zum Fremdengesetz“, Linde Verlag, Wien 1996.

Aufenthaltsberechtigung

Fremdenrecht II

Dieses Buch beinhaltet die Dissertationsarbeit des Autors. Es handelt sich um eine rechtsdogmatische Arbeit, die die Aufenthaltsberechtigung Fremder systematisch darzustellen versucht. Daneben werden auch verfassungsrechtliche Aspekte dieser Rechtsmaterie beleuchtet. Es werden alle „großen

Probleme“ des Fremdenrechts einer Untersuchung unterzogen: Bestimmtheitsgebot (Art 18 B-VG), Familiennachzug, Kontingentsystem, Sichtvermerksversagungsgründe und Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung. Die einzelnen Rechtsfragen werden eher kurz und prägnant abgehandelt. Will man/frau weitergehende Informationen, so kann sie an diese leicht über den sehr ausführlichen Anmerkungsapparat herankommen. Dieses Werk kann sehr gut als Ausgangspunkt für eine Expedition in den Dschungel „Fremdenrecht“ benutzt werden. Obwohl mit dem Odeur der hehren Wissenschaftlichkeit behaftet, kann dieses Werk auch sinnvoll in der Praxis eingesetzt werden um nichtsahnende Beamte einzuschüchtern. Auch dieses Buch dokumentiert den Wahnsinn des Fremdenrechts in eindruckvoller Weise. ■

Matthias Blume

Gerhard Muzak, „Die Aufenthaltsberechtigung im österreichischen Fremdenrecht“, Manz, Wien 1995.

Neuaufgabe

Die österreichische Identität

Im BöhlauVerlag ist anlässlich des 80. Geburtstages von Friedrich Heer (1916 - 1998) eine Neuaufgabe seines Werkes „Der Kampf um die österreichische Identität“ erschienen.

Es gibt kein geschichtliches Gebilde in Europa, dessen Existenz so sehr mit den Identitätsproblemen seiner Mitglieder verbunden ist wie Österreich. Mit dieser Aussage gleich zu Beginn weist Heer auf eine viel diskutierte Fragestellung für viele ÖsterreicherInnen hin: Was ist Österreich? Gibt es eine österreichische Nation? Gemeint ist der vermeintliche (?) Zwiespalt vieler Menschen in diesem Land über die einzunehmende Orientierung: Nach Deutschland? nach Österreich? oder nach??? Die Problematisierung der österreichischen Identität erscheint bei Heer ziemlich überzeugend dargestellt als das Resultat einer starken Außenbezogenheit der ÖsterreicherInnen. Er vertritt die These, daß Österreich, das einzige staatsrechtliche Gebilde in Europa ist, das aus seinen territorialen Streitigkeiten identitätsstiftende Momente gezogen habe. Diese habe dazu geführt, daß Österreich sich als Festung erlebe, die dauernd von Invasoren bedrängt werde.

Durch das umfangreiche Buch zieht sich ein roter Faden: Das Verhältnis Österreichs zum Deutschen Reich seit dem Mittelalter. In ausgewählten Kapiteln der gemeinsamen Geschichte zeigt der Autor auf, wie die jeweiligen Repräsentanten beider Staaten zu eben ihren Entscheidungen kamen, die dann – im Laufe der Zeit historisch geworden – das Denken ihrer Nachfolger oft in entscheidendem Maße beeinflussten. Das eigentlich Spannende an diesem Werk besteht sicherlich darin, daß dadurch ein Bogen geschichtlicher Kontinuität geschaffen wird, der dem/der LeserIn oft neue, bishier unbekannt Zusammenhänge zu sehen ermöglicht. Österreich erscheint über weite Teile des Buches als ein eigener Staat/Nation/Volk/??? in Abgrenzung zum jeweiligen Deutschen Reich; – darum geht es: um die Entwicklung eines eigenen Österreich-Gefühls im Lauf der Zeit. Ein Beispiel dafür ist die Erhebung der österreichischen Mundart in die deutsche Schriftsprache in den damaligen österreichischen Erbländern durch zeitgenössische Autoren. Das Österreichisch-Teutsch des Konrad von Megenberg schon um 1340 ist hier nur ein Beispiel.

Als nächster Angelpunkt erscheint die Periode der Glaubenskämpfe – der Reformation und der Gegenreformation. Der Befreiungskampf der Stände wird in Zusammenhang mit der Erstarkung des protestantischen Glaubens gebracht. Besonderes Augenmerk legt Heer auf die kurze Zeit der protestantischen Hegemonie in Österreich. Luther erscheint hier mit seiner neuen Reformreligion als der einzige Deutsche in der ganzen Geschichte, der erfolgreich eine Revolution entfachte, die auch längerfristig gesellschaftliche Wirkung haben sollte.

Die brutale Niederwerfung der reformierten Stände durch die katholischen Habsburger im Zuge der Gegenreformation gerade in Österreich läßt erahnen, was gewesen wäre wenn...

Das Buch ist eine sehr ins Detail gehende Darstellung des österreichisch-deutschen Verhältnis seit dem Mittelalter. Darin liegt zugleich seine Stärke und sein Nachteil: Für geschichtlich wirklich Interessierte ist es ein geniales Nachlesewerk. Eher allgemein Interessierte werden wohl nicht wirklich die gewünschte Antwort auf all die oben zitierten Fragestellungen finden, zumal auch die Darstellung der Geschichte mit dem Beginn der nationalsozialistischen Herrschaft in Österreich ihr Ende findet. ■

Wolfgang Beran

Friedrich Heer: Der Kampf um die österreichische Identität, Böhlau Verlag, Wien 1996.

Sommerreminiszenzen

IRIS KUGLER

Wie jeden Sommer bzw. dem was Optimistinnen dafür hielten, präsentierte sich Wien auch heuer als flächendeckende Baustelle. Was trug die marode Fassade diese Saison? Nun, plakativ männliche Denkungsart. Also spazierte frau ein fröhliches Lied auf den Lippen über den Ring, Bog nichtsahnend in Richtung Oper, vorbei an dem Zeitungskiosk, der laut Max Goldt (1), dafür sorgt, den Ruf Wiens als zugepornte Stadt zu wahren. Nirgendwo sonst können auch kinderreiche Familien sowie weibliche Geschlechtsteile verschiedenfarbig, großformatig, in ungezwungener, gleichsam freier Wechselwirkung mit den nackten Hinterteilen der wenigen Männercovers bewundern. Nichts macht doch mehr Lust auf den bevorstehenden Einkaufsbummel, odr??

Doch, statt deprimiert die Lösung der Sexismus-Problematik im heißen Asphalt zu suchen, hob frau verdrängend selbstbewußt den Blick und erstarrte angesichts des patriarchalen Mahnmals am Beginn der Kärntnerstraße. Einen ganzen Sommer lang, in einer nicht zu ignorierenden Größe von ca. 15 x 10 Metern spannte sich das Abbild eines streifen- und schlierenfreien mit Dessous garnierten Frauenkörpers über ein eingerüstetes Haus.

Was war der Sinn des Werks?, stellt sich aufdringlich die Frage. Wohl einerseits, daß frau, wenn schon in Unterhosen keine andere Rolle als die des antiseptischen, der Welt entrückten Sexobjekts zu spielen habe. So antiseptisch, daß auch ein geschulter Blick den Sexismus dieser Plakate kaum noch wahrnimmt.

Und andererseits sollten Besucherinnen der Kärntnerstraße durch die Riesenfrau vielleicht gewarnt werden. Soll frau den männlichen Blicken innerhalb der Konsummeile Kärntnerstraße genügen, na dann muß sie schon gewisse Mindestanforderungen erfüllen, wozu sonst betritt sie denn auch diese Schwabbelärsche und Celluliteschenkel bitte draußen bleiben. Was auch immer, jedenfalls hielt sich diese Art des Alltagssexismus bislang auf Gesiba-Werbepublikaten in Grenzen, nunmehr steht zu befürchten, daß sich die Kreativität der Testosterone in Mega- bzw. Gigadimensionen äußert.

Zumindest war zur gleichen Zeit, gegenüber auf der eingepackten Oper Tiefenpsychologisches über den Ursprung im Mann zu erfahren. Glaubt frau den Werbern (2) stammen alle Männer aus Afrika und stinken nach AXE (der Ursprung im Mann, Africa AXE) oder sollen von dort stammen wollen. Gleich daneben prangte die Werbung des Ergänzungssaftes zum Testosteronwässerchen (Wir haben uns an Koarl gmocht, a Koarl der Radler von Ottakringer). Das durchschnittliche Menschenbild der Zielgruppe, die sich durch die drei Giga-Plakate angesprochen fühlen sollte, müßte sich in einer bedauernswert reduzierten Kreatur äußern – brünstig, besoffen und geil, – jedenfalls nicht das, was den Mensch zum Menschen edelt.

Suchte frau diesen Sommer allerdings danach, wurde sie auch von jenen enttäuscht, von denen frau bislang anderes gewohnt war. Selten einig waren sich „Falter“ und „Academia“ über die Verkaufswirksamkeit

ihrer Covers. Für die „Academia“ ist das Titelbild, einer nackten mit Tarnfarben bemalten Frau, Anlaß, den zu Recht umstrittenen Bundesheerkalender hochzujubeln. „Wie kamen Waffen, die im Zivilbesitz verboten sind, und Ausrüstungsgegenstände des Bundesheeres in die zarten Hände scharfer Mädchen?“ – O-Ton.

Daß dieses Machwerk aufgehängt an einem Arbeitsplatz eindeutig sexuelle Belästigung darstellt, stört höchstens gan frustrierte Weiber. Schöne Frauen und schöne Waren gehören eben zusammen. Für Werber (2) ist offenbar der nächste logische Schritt, Mensch und Ware gleichzusetzen. „Daß Männer Frauen als Waren betrachten, ist patriarchal gedacht logisch, doch die dazugehörige Menschenverachtung und Menschfeindlichkeit, wird nur mehr dann sichtbar, wenn die Frauen auf solchen Anzeigen gegen andere Minderheiten ausgetauscht werden. Ausrutscher (als z.B. ein Ölscheich als geldgierig oder ein Pfarrer als trinkfreudig präsentiert wurden) sind sofort auf's heftigste kritisiert und freiwillig aus dem Verkehr gezogen worden.“ (4)

Doch Hauptsache, die Mädels sind hübsch. Exakt an diesem Punkt scheint auch die „Falter“-Redaktion das Denken beendet zu haben, als sie mit der klassischen Seite-fünf-Krone-Nackten titelte.

Im Blattinneren findet sich hierzu eine mattfadede Story, daß beim Boulevard die Schamhaargrenze fällt. „Wir können auch anders“ drohte es vom Cover hinab. Soll vermutlich heißen: Political correctness ist was für mit AXE Lulu-Wasserl getränkte Memmen. Männer,

richtige Männer pökeln nach Pferd, Schweiß und Leder und wenn die die Sau rauslassen, dann haben diese göscherten Weiber nix, aber schon gar nix zum reden. Danke für die Botschaft, lieber „Falter“, frau hat verstanden. Gut zu wissen, daß es Euch kein Problem macht, Euch in eine Linie mit bereits oben beschriebenen reaktiven Werbern zu stellen. „Wenn die gesamte Warenwelt in ‚männliche‘ und ‚weibliche‘ Waren aufgeteilt (und somit verdoppelt) wird, wenn neutrale und funktionale Gebrauchsgegenstände (Feuerzeuge, Duschgels, und auch Zeitungen [Anm. d. Red.in.] etc. etc.) sexuell polarisiert und mit geschlechtlichen Symbolwert aufgeladen werden, dann werden genau jene Welten des privaten wie des beruflichen Alltags wieder auseinandergerückt und durch emotionale Aufladung zunehmend getrennt, die im Zuge der gewollten und teilweise realisierten Gleichberechtigung und Gleichachtung der Geschlechter gerade als gemeinsamer – und das heißt auch als unbelasteter, angstfreier, entspannter und sachlich kooperativer – Raum zunehmend zugänglich und entkrampft worden sind.“ (4)

PS: Ich gehe davon aus, daß jene Mitglieder der Redaktion, die mit dem Kopf denken, gerade auf Urlaub waren. ■

(1) Max Goldt, *Quitten für die Menschen zwischen Emden und Zittau*, S. 33, 1993, Heyne

(2) *Sollte es solche Werberinnen geben, sind sie genauso sexistisch*

(3) *Nachzulesen bei Academia*

(4) Christiane Schmerl (Hg.in) *Frauen der Werbung*, S. 25, S. 54, 1992, *Frauenoffensive*

■ Bezugsbedingungen

Einzelbestellungen gegen Vorauszahlung auf das Konto CA-BV (BLZ 11000) Kto.Nr. 0223/05882-00 (plus Porto) oder per Nachnahme (plus Porto und öS 15,- NN-Gebühr). Geeignete Leserinnen und Leser, die das **Juridikum** unaufgefordert zugesendet bekommen, erhalten damit unverbindlich ein kostenloses Probeexemplar.

Wenn Sie das **Juridikum** regelmäßig beziehen möchten, bitten wir Sie, den Bestellschein auf dieser Seite zu verwenden. Für Probeheft-Empfehlungen, das heißt für Hinweise auf Personen, denen wir sinnvollerweise ein Probeheft zusenden könnten, sind wir stets dankbar.

Die Preise für das **Ermäßigungsabo** gelten für StudentInnen SchülerInnen, LeserInnen ohne Einkommen, Zivil- und Präsenzdienler (bitte Nachweist!). Das Abo für LeserInnen, die sich im Strafvollzug befinden, ist kostenlos.

Das Abo verlängert sich automatisch um 4 Ausgaben, wenn nicht vor Ablauf der Abo-Periode schriftlich gekündigt wird. Das Abo ist gegen Rechnung im voraus zahlbar.

Gerichtsstand ist A-1140 Wien. Bestellungen mittels des Bestellscheins auf dieser Seite.

■ Lieferbare Hefte

	ÖS/DM/SFr
1/89: Frauen und Recht	10,-/1,50/1,-
2/89: Medien und Recht	10,-/1,50/1,-
3/89: Strafen – oder leben lassen	10,-/1,50/1,-
4/89: Umweltrecht	10,-/1,50/1,-
5/89: Sozialismus und Recht	10,-/1,50/1,-
1/90: Schreie der Freiheit	10,-/1,50/1,-
2/90: Verwaltung der Armut	10,-/1,50/1,-
3/90: Freiheit und Demokratie	10,-/1,50/1,-
4/90: Sexualität und Sittlichkeit	10,-/1,50/1,-
5/90: Das Gesicht der Macht	10,-/1,50/1,-
1/91: Schöner Wohnen	20,-/3,-/2,50
2/91: Die Freiheit von Inhalt	20,-/3,-/2,50
4/91: Verspielter Staat	20,-/3,-/2,50
5/91: Macht spielt Staat	20,-/3,-/2,50
1/92: Die Fremden	20,-/3,-/2,50
2/92: Ver(r)ächtlich(t)es Kind	20,-/3,-/2,50
3/92: Gestellte Aufnahme	20,-/3,-/2,50
5/92: Weltausbesserung	20,-/3,-/2,50
2/93: Subsidiarität	20,-/3,-/2,50
5/93: Der Traum von Sicherheit	20,-/3,-/2,50
1/94: Föderalismus in Europa	30,-/4,50/4,-
2/94: Wider den Notstand	30,-/4,50/4,-
3/94: Risiko Ges.m.b.H.	30,-/4,50/4,-
5/94: Neue Weltordnung	30,-/4,50/4,-
2/95: Desintegration	30,-/4,50/4,-
3/95: Republik: Ö3?	30,-/4,50/4,-
5/95: Biotechnologien	30,-/4,50/4,-
1/96: Intellectual Property	30,-/4,50/4,-
2/96: Wohlerworbene Rechte	30,-/4,50/4,-
3/96: Das Kartell der Sparefrohs	30,-/4,50/4,-

zuzüglich Porto

■ im Context-Vertrieb

Benjamin Davy,
„Menschen Rechte Polizei –
Eine Information über das neue
Sicherheitspolizeigesetz“,
Broschüre, 66 Seiten, A6,
15,- öS zzgl. Porto

Barbara Steiner,
„Datenspiegel der österreichischen
und deutschen Rechtsgeschichte“,
Skriptum, 2. Auflage, 52 Seiten, A5,
geheftet,
80,- öS zzgl. Porto

Dr. Arno Pilgram,
„Kriminalität in Österreich –
Studien zur Soziologie der
Kriminalitätsentwicklung“ (1980),
Verlag für Gesellschaftskritik, 280 Seiten,
20,- öS zzgl. Porto

Context-Vertrieb

Juridikum-Einzelbestellungen

Ich bestelle hiemit

- Juridikum**-Einzelheft(e) Nr.
- Stück „Menschen – Rechte – Polizei“
- Stück „Datenspiegel Rechtsgeschichte“
- Stück „Kriminalität in Österreich“
- gegen Vorauszahlung (zzgl. Porto)
- per Nachnahme (zzgl. Porto und Nachnahmegebühr)

**Senden Sie ein kostenloses
Probeexemplar an:**

Datum:

Unterschrift:

Gerichtsstand ist 1140 Wien

Juridikum-Abonnement

Ich bestelle hiemit

- ein **Juridikum**-Abo
(120,- öS / 26,- DM / 23,- SFr)
- ein **Juridikum**-Förderabo
(200,- öS / 40,- DM / 37,- SFr)
- ein **Juridikum**-Ermäßigungsabo
(90,- öS / 22,- DM / 19,- SFr)

**Senden Sie ein kostenloses
Probeexemplar an:**

Das Abo gilt für 4 Ausgaben (1 Jahr) – es verlängert sich jeweils um eine Periode, wenn es nicht innerhalb der laufenden Periode gekündigt wird.

Gerichtsstand ist 1140 Wien

Datum:

Unterschrift:

Das nächste **Juridikum** erscheint am
2. Dezember 1996
 mit dem Schwerpunkt-**THEMA**

Sprache & Recht

(Manuskriptschluß: 8. November 1996)

Interessierte laden wir zu den Redaktionssitzungen (jeden Dienstag) ein: jeweils 19.30
 Uhr, Amerlinghaus (Teestube), Stiftgasse 8, 1070 Wien.

Juridikum

Zeitschrift im Rechtsstaat

Breitenseerstraße 60/16,
 A-1140 Wien
 Tel: 0222/985 37 40

Redaktion: *Wien:* Wolfgang Beran, Mag. Matthias Blume, Mag^a. Katharina Echsel, Mag^a. Iris Kugler, Andreas Schlitzer, Barbara Steiner, Andreas Walch, Mathäus Zinner; *Graz:* Dr. Martin Fill; *Salzburg:* DDr. Nikolaus Dimmel, Veronika Sengmüller; *Innsbruck:* Michael Wimmer

Ständige MitarbeiterInnen: Univ. Prof. Dr. Nikolaus Benke, Mag^a. Susanne Jaquemar, Mag^a. Susanna Speckmayer, Martina Thomasberger

Chefredaktion: Mag. Thomas Sperlich, Valentin Wedl, Mag^a. Maria Windhager

Sehen/Hören/Lesen: Barbara Steiner

Bildredaktion: Wolfgang Beran, Werner Wendt

Produktionsleitung: Mag^a. Katharina Echsel

Satz & Korrektur: Redaktion

AutorInnen dieser Ausgabe: Dr. Gerda Bohmann, Heinrich Breidenbach, Dr. Sepp Brugger, Mag. Georg Bürstmayr, Univ. Prof. Dr. Johann J. Hagen, Dr. Viktor Mayer-Schönberger, Klaus Richter, Gerhard Ruiss, Univ. Doz. Dr. Walter Scherrer, Mag. Robert Schlesinger, Dr. Peter Wandaller, Robert Zöchling

Medieninhaber: Context – Verein für freie Studien und brauchbare Information, Breitenseerstraße 60/16, 1140 Wien.

DVR-Nr. 0650871

Geschäftsführung: Wolfgang Beran, Valentin Wedl; *Stellvertretung:* Mag. Thomas Sperlich, Mag^a. Katharina Echsel

Vertrieb: Barbara Steiner

Anzeigen: Valentin Wedl

Generalsekretariat: Mag^a. Maria Windhager

Herstellung & Versand: Infrastruktur, Gumpendorferstraße 157/11, 1060 Wien.

Context ist Mitglied der VAZ (Vereinigung alternativer Zeitungen und Zeitschriften)

Brauchbare Information

bitte
 ausreichend
 frankieren
 (Österreich:
 5,50 öS)

AbsenderIn:

An
 Context – Vertrieb

Breitenseerstraße 60/16
A-1140 Wien

Alles, was Recht ist.

bitte
 ausreichend
 frankieren
 (Österreich:
 5,50 öS)

AbsenderIn:

An
Juridikum – Vertrieb

Breitenseerstraße 60/16
A-1140 Wien

Saxtron Computer

Persönliche Kundenbetreuung
Verkauf - Service - Umbauen

Gumpendorferstr. 67, Ecke Esterhazygasse

A-1060 Wien

TEL/FAX: 58-72-155

Österreichweiter Postversand per Nachnahme

Komplettsysteme	1Jahr Garantie	Komplettsysteme	1Jahr Garantie
Grundausrüstung:- Pentium Mainboard, 265KB PB Cache, Intel Triton Chipset - 1 GB Festplatte - 16MB RAM - 8 Speed ROM - 16Bit Soundkarte Teac 1,44MB FDD - S3 Trio 64V+ 1MB EDO RAM Grafikkarte - 3 Tasten Maus - Keyboard - Midgettower			
mit 100 MHz CPU	10690,-	mit 150MHz CPU	13490,-
mit 120 MHz CPU	11290,-	mit 166 MHz CPU	15490,-
mit 133 MHz CPU	12490,-	mit 200 MHz CPU	a.A.
Festplatten AT 3.5" Seagate		Pentium Mainboards ohne CPU	
850 MB AT Enh. (ST 3630A)	1839,-	AsusTek P55-TP4N 256 KB PB Cache	2099,-
1080 MB AT Enh. (ST 31081A)	2249,-	AsusTek P55-T2P4 256 KB PB Cache	2349,-
1270 MB AT Enh. (ST 31276A)	2399,-	GA-586ATS/P FX-Chip 256 KB PB Cache	1569,-
1620 MB At Enh. (ST 31621A)	2649,-	GA-586HX 256 KB PB Cache	1990,-
2140 MB At Enh. (ST 32140A)	3399,-	MICRONICS 512MB HX	2699,-
Festplatten SCSI Seagate		CD-ROMs SCSI	
2100 MB ST32105N	5599,-	CD ROM Teac 6x CD-56S SCSI	2699,-
4000 MB ST15150N	14199,-	CD ROM Toshiba 6,7xXM3701B SCSI	2799,-
CD-ROMs AT		CD Writer SCSI	
8 Speed (Mitsumi)	1399,-	Mitsumi CR-2200C	15590,-
8 Speed (Goldstar) / (Acer)	1399,-/ 1249,-	Yamaha 4X Int.	11990,-
Grafik-Karten PCI		Monitore	
S3 Trio 64V+ 1MB EDO RAM	599,-	Diamond H450 14"/Diamond CM 1566 MPRII 15"	2990,-/ 3990,-
ET-4000/W32P, 1MB DRAM	799,-	Diamond 1769 MCLR 17"	6990,-
Miro Video 22SD Bulk 2MB EDO	1199,-	Philips 15A / Philips 17B	5990,-/ 9590,-
Diamond Stealth 64 Video-Ram 2MB	4490,-	Axion CX 4158 15"	4199,-
Herxules Terminator 64 Video 2MB DRAM	1149,-	Miro 1568FA	5690,-
Drucker		Laufwerke	
HP Deskjet 600 Mono	2990,-	3.5" FDD / 5.25" FDD (Mitsumi)	299,- / 569,-
HP Deskjet 660C / 850C	4399,-/ 6590,-	3.5" Floppy Disk Drive (Teac)	329,-
Notebooks Color		Notebooks Color	
Alle mit :16 Bit Soundkarte, stereo Speaker, Trackbad, PCMCIA, Softwarepackage (A oder B)*			
100 MHz, 8 MB RAM, 10,4 DSTN, 4xCD ROM, 1 MB DRAM VGA, 540 MB HDD.			25990,-
133 MHz, 8 MB EDO RAM, 10,4 TFT, 6xCD ROM, 1 MB DRAM VGA, 810 MB HDD.			32990,-
150 MHz, 16 MB RAM, 12,1 TFT, 6xCD ROM, 2 MB VRAM VGA, 1 GB HDD.			42990,-
166 MHz, 16 MB RAM, 12,1 TFT, 6xCD ROM, 2 MB VRAM VGA, 1 GB HDD.			44990,-
Aufpreis für Windows 95			1190,-
* Softwarepackage A besteht aus Works und Publisher.			
* Softwarepackage B besteht aus Mony, Winguide und Autoroute.			
viele andere Produkte und Marken sind auch lieferbar. Alle Preise inkl. 20% MWSt. Preisänderungen und Irrtümer vorbehalten.			

Volksstimme Abonnement

Ich bestelle:

- | | | |
|--|----|---------|
| <input type="checkbox"/> 4 Nummern gratis zum Kennenlernen | ÖS | 0,- |
| <input type="checkbox"/> Abonnement mit jährlicher Zahlung/Inland | ÖS | 400,- |
| <input type="checkbox"/> Abonnement mit jährlicher Zahlung/Ausland | ÖS | 700,- |
| <input type="checkbox"/> Solidaritätsabo | ÖS | 2.000,- |

Das Abo verlängert sich, wenn es nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt wird, um ein weiteres Jahr.

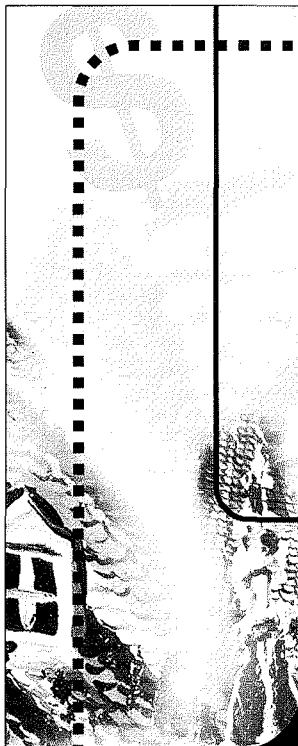
Name

Adresse, PLZ, Ort

Telefon

Unterschrift

Kupon ausschneiden und an: Volksstimme, Kaiserstraße 67/1/DG, 1070 Wien schicken.



Tel 54 666-0

ENGLISH FOR BUSINESS AND LAW

Einführung in die englische Rechts- und Wirtschaftssprache. Ein Crash-Course, bei dem nicht nur die Fachsprache intensiv trainiert wird, sondern auch grundlegende Konzepte und Unterschiede der jeweiligen Systeme vermittelt werden.

Behandelt werden:

Case Law v. Statutory Law System,
Case Law System
engl. Rechts- und Wirtschaftsterminologie
und Vertragsgestaltung

Voraussetzung: sehr gute Englischkenntnisse

Kurs: 29. Nov -1. Dez. 1996 öS 1.950,-

L'ORGANISATION JURIDIQUE EN FRANCE

Das Rechtssystem in Frankreich

Sie bekommen Einblick in das französische Recht: Gesellschaftsrecht, Vertragsrecht etc.

Der Unterricht findet in französischer Sprache statt und ist für TeilnehmerInnen mit Vorkenntnissen geeignet.

Kurs: 24.-26. Jänner 1997 öS 1.300,-

Anmeldung und Information:

poly college
STÖBERGASSE
Wiener Volksbildungsverein
1050 Wien, Stöbergasse 11-15

NEUERSCHEINUNG • NEUERSCHEINUNG

- Ausführliche Kommentierung der Verfahren vor dem EuGH und EuGel
- Verfahrensarten, Voraussetzungen, Ablauf
- Anforderungen für Parteien und Prozeßvertreter
- Zahlreiche Beispielfälle
- Sämtliche verfahrensrelevanten Texte in aktueller, konsolidierter Fassung

Hakenberg/Stix-Hackl

**Handbuch zum
Verfahren vor dem
Europäischen
Gerichtshof**

NOMOS

Verlag Österreich

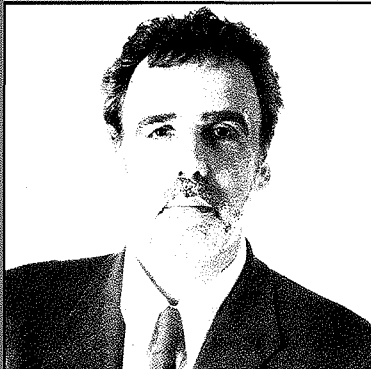
312 Seiten, broschiert, öS 498,- inkl. MWSt.
ISBN 3-7046-0847-5

Verlag Österreich

Juristische Literatur

ÖSTERREICHISCHE STAATSDRUCKEREI
1037 Wien, Rennweg 12a, Postfach 129
Tel.: (0222) 797 89-295, Fax: 797 89-455

DAS ZUVERLÄSSIGE NACHSCHLAGEWERK



WIDERSTAND GEGEN SOZIALABBAU

BEGINNT IN IHREM WAHLLOKAL.

STELLEN WIR DER EU EINEN JOHANNES VOGGENHUBER AUF.

AM 13. OKTOBER DIE GRÜNEN

